Eigentliche Beschreibung Deren zu Franckfurt am Mayn Anno 1711. Vollzogenen

Wahl- und Crönungs-

ACTUUM,

Ihrer Römischen Kayserl. Mayestät.

CAROLI VI,

Mit Beyfügung
Deren nach denen Originalien collationirten

Kayserlichen Wahl-Capitulation,

und REVERSALEN.

Mit Churfürstl. Mayntzischer Freyheit.

Mayntz zufinden bey Johann Mayern/ Hoff- und Universit. Buchtruck.
Anno 1712.

DEmnach GOtt dem Allmächtigen seinem unwandelbahr- und unerforschlichen Willen nach gefällig gewesen/ den Weyland Allerdurchleuchtigsten/ Groß- mächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn JOSEPHUM dieses Nahmens den Ersten/ Erwöhlten Römischen Kayser/ zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs/ zu Germanien/ Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Königen/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ rc. nunmehr Christmild- und Lobseeligster Gedächtnus/ den 17. Aprilis 1711. nach außgestandener zehentägiger Schwachheit/ und gethaner höchst-aufferbaulicher Vorbereithung/ durch einen zwar frühzeitigen/ doch seeligsten Hintritt auß dieser Zergänglichkeit zu sich in das Ewige zu beruffen/ mithin dem Heiligen Römischen Reich/ zu jedermanns höchster Bestürtzung dessen ordentliches Oberhaupt zu entziehen; Als hat der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr LOTHARIUS FRANTZ, deß Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff/ deß Heil. Römischen Reichs durch Ger-

manien Ertz-Cantzler und Churfürst/ Bischoff zu Bamberg/ ꝛc. nicht allein diesen traurigen Todsfall / so bald sie dessen benachrichtiget worden/ in Krafft Dero tragenden Ertz-Cantzellariat-Ambts/ und der güldenen Bull Kaysers CAROLI IV. zu Folg/ übrigen Dero Herren Mit-Churfürsten/ durch ihre fürtreffliche Gesandtschafften/ benanndtlichen die Hochwürdig/ Hochgebohrne Graffen und Herren / Herrn Johann Philippen Graffen zu Schönborn Puchain/ Herrn zu Reichelsberg / Heusenstam und Weiler/ der Hohen Ertz- und Dhom-Stiffter Maynz und Würtzburg respectivè Dhomb-Probsten und Canonicum Capitularem, auch Probsten deß Kayserlichen Stiffts ad S. Bartholomæum in Franckfurt/ Ihrer Churfürstl. Gnaden geheimen Rath ꝛc. und Herrn Frantzen Graffen von und zu Stadion / ꝛc. Dhomb-Capitularen zu Bamberg/ auch höchstermeldter Ihrer Churfürstl. Gnaden Hoff- und Regieruns-Rath/ denunciirt, und dieselbe zur Wahl eines anderwerthen Römischen Königs und künfftigen Kaysers / auff den 20. Monaths-tag Augusti selbigen Jahrs in die in gedachter güldenen Bull benandte Wahl-Statt Franckfurt am Mayn freundlich eingeladen; sondern auch hernachmahls auß Dero Weltbekandten vor deß Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt tragenden sonderbahren Sorgfalt und Eyffer dahin angetragen / auff daß in Betrachtung gegenwärtiger schweren Kriegs-Läufften/ und zu besorgen seyender Gefahr und Ungelegenheit solches hochwichtige Wahl-Geschäfft noch ehender vor die Hand genohmen / und darmit aller widrigen Begebenheiten nach Möglichkeit vorgebogen werden mögte. Obzwarn nun die Sach sich also nicht ergeben/ so h[...]

b[...]

ben jedennoch höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden sich zeitlich/ und zwar den 6. Augusti auß Dero Residentz-Stadt Mayntz auff dero Stättlein Höchst erhoben/ und gleich andern Tags zu obgedachtem Franckfurt/ wie hierneben verzeichnet zu sehen/ Dero solennen/ obwohlen in der Traur/ dannoch über auß ansehnlichen und schönen Einzug/ unter Lösung deß groben Geschützes/ und Zulauff einer sehr grossen Menge frembden und inheimischen Volcks/ gehalten:

Nachdeme nun der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr LOTHARIUS FRANTZ, Deß Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff/ deß heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst/ Bischoff zu Bamberg/ ꝛc. ꝛc. Mit Dero Hoffstatt auß Höchst im Anzug nach Franckfurt begriffen ware/ wurden Höchstgedachte Seine Churfürstl. Gnaden unter wegs zwischen dem Dorff Nieth und der Franckfurter Warth von [Titl.] dem Reichs-Erb-Marschallen Hrn. Graffen von Pappenheim complimentirt/ welcher nach abgelegtem Compliment/ sich wider zuruck biß nahe an die Stadt Franckfurt begabe/ allwo der Einzug zum Bockenheimer Thor hinein über die Zeyl/ und durch die Fahr-Gassen in den Churfürstl. Mayntzischen Hoff zum Compostell genannt/ folgender Gestalt durchgehends in schwartzer Traur-Equipage geschahe; Und zwaren als mehr Höchstgedachte Jhro Churfürstl. Gnaden mit Dero Suitte die Warth passiret/ und sich der Stadt Franckfurt genähert/ wurden dieselbe von E. H. Magistrats Herren Deputirten/ Als Hrn. Johann Adolff Steffan von Cronstetten ältern Schöpffen und deß Raths/ und Hrn. Ludwigen Adolff von Syvertes auch deß Raths/ an dem gewöhnlichen Geleids-Stein vor dem Bockenheimer Thor unterthänigst empfangen/ und nachgesetzter Massen durch die Statt an das Compostell begleithet; Und als Jhro Churfürstl. Gnaden nahe an das Bockenheimer-Thor kamen/ wurden von dem auff dem Wall postirten Stück-Haubtman 2. Lieutenants und 30. Constablern 24. Canons abgefeurt/ unter dem Thor ware postirt ein Capitain/ ein Lieutenant und ein Fenderich mit 150. Mann von der Guarnison. Vom Bockenheimer Thor biß nach der Haupt-Wacht/ stunden zwey Burger Compagnien im Gewehr; Auff der Hauptwacht ware ein Capitain und ein Fenderich/ und 80. Mann von der Guarnison. Nebst der Haupt-Wacht ware der Rest der Statt-

Guarnison/ und vor derselben dero Hr. Obrister/ Item Hr. Major/ welcher zu Pferd commandirte/ nebst Capitains/ Lieutenants und Fendrichs mit fliegenden Fahnen/ Battaillions-Weise placirt/ gleich daran zwey Bürger-Compagnien biß an das Zeughauß postirt. Am Zeughauß ware ein Lieutenant mit 24. Mann Musquetier/ und 20. Constabler von der Guarnison. Von dem Bornheimer Thor biß an das Compostell drey Burger-Compagnien. Ohnfern dem Compostell ware ein Lieutenant mit 24. Mann von der Guarnison postirt/ und als die im Einzug voran marschirte drey Bürgerliche Compagnien an jetztgedachten Posten/ nemblich an die Mehl-Waag beym Garküchen-Platz kamen/ liessen die Officiers sothane 3. Compagnien daselbsten auffmarschiren/ und sich setzen.

In dem Einzug ritte voran.

1. DEr Bereuther von denen dreyen Burgerlichen Compagnien Cavallerie.
2. Demselben folgten neun Hand-Pferd von denen Officiers der dreyen Compagnien.
3. Darauff kame der Stallmeister hiesiger Statt.
4. Nach ihme vier Hand-Pferdt der Statt.
5. Zwey Trompeter.
6. Vier Bediente in der Statt-Montour zu Fuß.
7. Die beyde Herren Deputirte wohlgedachten Magistrats/ als: Herr Johann Adolph Stephan von Cronstetten/ älterer Schöff und deß Raths. Und Herr Ludwig Adolph von Syvertes/ auch deß Raths. Beyde zu Pferd.
8. Hinder diesen vier Einspänninger in Montour.
9. Ein Rittmeister und ein Lieutenant mit der ersten Compagnie [deren jede in 40. Reuther bestunde.
10. Führte ein Cornet in dem ersten Glied die Standarte.
11. Hinden schlossen ein Wachtmeister und Quartiermeister.
12. Der zweyten Compagnie zwey Trompeter.
13. Ein Rittmeister/ ein Lieutenant.
14. Ein Cornet in dem ersten Glied mit der Standarte.
15. Schlossen ein Wachtmeister und Quartiermeister.
16. Zwey Trompetter von der dritten Compagnie.
17. Ein Rittmeister/ ein Lieutenant.
18. Ein Cornet mit der Standarte.
19. Schlossen ein Wachtmeister und Quartiermeister.

Hierauff folgte die Suite deß Herrn Graffen von Pappenheim/ als Reichs-Erb-Marschall.

20. Der Reichs-Profoß mit seinem Staab zu Pferd/
21. Die Diener zu Pferd/ sambt denen Hochgräfflichen Hand-Pferden.

22. Der

22. Der Reichs-Fourier Johann Paul Erckel.
23. Der Hochgräffliche Hoffmeister mit dem Secretario.
24. In einer Carossen Herr Christoph Heinrich von Wöllwarth / auff Belfingen und Larfeld / nebst dem Reichs-Quartiermeister Herrn Licentiaten Wolffgang Wilhelm Heberern / Com. Palat. Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen / auch Hochgräfflich- Reichs-Erbmarschall / Pappenheimischen Rath / Syndic. und Lehen-Probsten.
25. Der Hochgebohrne Graff und Herr / Herr Christian Ernst / Aeltester / deß H. Röm. Reichs Erb-Marschall / regierender Graff zu Pappenheim / Herr uff Rothenstein / Calden und Bellenberg / Seiner Königl. Majest. zu Pohlen / und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Cammer-Herr / in Dero mit 6. Pferdten bespannten Leib-Wagen / vor welchem
26. Vier Laqueyen vorauß / und zur Seithen zwey Trabanten hergegangen. Und 2. Pages auff der Kutschen gestanden. Welchen
27. Der Cammerdiener und Büchsenspanner zu Pferd gefolget seynd.

Nach diesem marschirte die Churfürstl. Hoffstatt in ihrer Ordnung / als:

28. Der Churfürstl. Hoff-Fourier Johann Caspar Würth zu Pferdt.
29. Deren Churfürstl. Ministern / und Hoff-Cavalliers-Dienere zu Pferd. Diesen folgten:
30. Deren HandtPferdt / von ihren reithenden Dienern geführt.
31. Der Churfürstliche Vice-Wagenmeister.
32. Zwölff Churfürstliche beladene Maulthier / welche durch die darzu gehörige Knecht / auch auff Maulthieren reithend / geführt worden.
33. Ein Churfürstlicher Reithschmidt.
34. Der Churfürstl. Stallmeister Hr. Johann Theodor von Wirombstein.
35. Zwölff Churfürstliche Hand-Pferd / welche durch zwölff reithende Churfürstliche Knecht geführt worden. Nach diesen ritten
36. Der Churfürstl. Unter-Bereuther Frantz Boden / und der Leib-Sattelknecht Johann Peter Körner. Nach selbigen
37. Der Churfürstl. Wagenmeister / Caspar Leykam / welchem die Kutschen in folgender Ordnung folgten / alle mit sechs Pferdten bespannet.
38. Herrn Marschalck von Ostheim Ober-Jägermeisters Kutsch.
39. Freyherrn Greiffenclau von Vollraths Vicedoms im Rheingau Kutsch.
40. Freyherrn von Ostein Ambtmanns zu Amorbach Kutsch.
41. Freyherrn von Stauffenberg / Oberstallmeisters von Bamberg Kutsch.
42. Herrn Graffen von Schönborn Puchain Ober-Marschalls Kutsch.
43. Herrn Graffen von Stadion / Groß-Hoffmeisters Kutsch.

44. Deß

44. Deß Dhom-Capitular-Herrn zu Bamberg und Würtzburg/ Freyherrn von Eybb Kutsch.

45. Deß Herrn Dhomb-Sängers zu Mayntz/ edlen Herrn zu Eltz Kutsch.

46. Deß Herrn Dhomb-Scholasters zu Mayntz/ Freyherrn Waltbot/ Herrn von und zu Bassenheim Kutsch.

47. Deß Herrn Dhomb-Probsten zu Würtzburg / Graffen von Schönborn Puchain Kutsch.

48. Deß Herrn Dhomb-Dechand zu Mayntz von Kesselstatt Kutsch.

49. Weyland Dero Römisch. Kayserl. Majest. Geheimen Raths/ Herrn Graffen von Schönborn Puchain Kutsch.

50. Noch eine von jetzt hochgedachtem Kayserl. Geheimen Raths von Schönborn Puchain Kutsch / worinnen gesessen: Erstlich Herr P. Nicolaus Loyson Soc. Jesu. Zweytens der Churfürstl. Haubtmann Hr. Carl Sinobat Woenwill. Drittens der Churfürstl. Camer-Diener/ auch Leib und Hoff-Barbirer Hr. Adam Bißing.

Diesemnach folgten neun Churfürstl. Kutschen / alle mit sechs Pferdten bespannet / und sambt dem Geschirr schwartz überzogen.

51. Eine Churfürstl. Leib Chaise leer.

52. Eine Churfürstl. Kutsch / worinnen gesessen: Erstlich der Churfürstliche Hauß-Hoffmeister/ Herr Johann Ignatius Görtz. Zweytens der Churfürstliche Secretarius/ Taxator und Registrator Herr Joh. Peter Streb. Drittens der Churfürstl. Secret. und geheime Registrat. Hr. Johann Philipp Burger.

53. Ein Churfürstl. Kutsch/ worinnen gesessen: Erstlich der Churfürstliche Camer-Rath Herr Martin Ignatius Ittner. Zweytens der Churfürstl. Camer-Rath und Cabinet-Secretarius / Herr Johann Georg Nitschke.

54. Eine Churfürstl. Kutsch/ worinnen gesessen: Erstlich der Churfürstl. Hoff-Rath und Leib-Medicus Hr. Johann Erban Sebastian Vorster. Zweytens der Churfürstl. Rath und geheime Secretarius Hr. Johann Michael Kracher. Drittens der Hochfürstl. Bambergische Hoff-Rath und geheimer Secretarius Hr. Johann Albericus Baur/ von Heppenstein. Vierdtens der Churfürstl. Hoff-Caplan und Pages-Hoffmeister / auch Canonicus ad S. Stephanum in Mayntz/ Herr Hubertus Richard.

55. Eine Churfürstl. Kutsch / worinnen gesessen/ Erstlich deß hohen Ertz-Stiffts Mayntz Officialis, Churfürstl. Mayntzischer und Hochfürstl. Bambergischer geistlicher Rath/ der heiligen Schrifft und beyder Rechten Doctor/ deß Freyen und Exempten Stiffts und Gotteshauses Göttweig/ Ordinis S. Benedicti Professus, Hr. Godfrid Bessel. Zweytens der Churfürstliche Beicht-Vatter/ Herr Pater Stanislaus Lesle cum socio Patre Bonaventura, Capuciner Ordens. Vierdtens

der

der Churfürstl. Ceremoniarius und erster Hoff-Caplan/ auch Canonicus Capitularis ad S. Petrum in Mayntz/ Herr Gerhardus Josephus Hieble.

56. Eine Churfürstl. Kutsch/ worinnen gesessen: Erstlich der Churfürstliche Mayntzische geheime Rath/ Vicedom deß Lands Rheingau/ der Kayserl. Burg Friedberg Burggraff/ und der Freyen Reichs-Ritterschafft am mittel Rhein Ritter-Haubtmann/ Herr Johann Erwein Freyherr Greiffenclau von Vollraths/ Herr zu Gundheim und Waldhilbersheim/ deß hohen Ertz-Stiffts Mayntz Erb-Truchses. Zweytens der Churfürstl. Mayntzische geheime Rath und Vice Cantzler Herr Johann Georg von Lasser. Drittens der Churfürstl. Mayntzische Cämmerer/ Rath und Ambtmann zu Gernsheim/ Hr. Johann Philipp Ernst/ Freyherr von Großschlag/ Herr zu Mesell und Hegershausen. Vierdtens der Churfürstliche Mayntzische Hoff- und Regierungs-Rath/ auch Resident am Wienerischen Hoff/ Herr Philipp Ferdinand von Gudenus.

57. Eine Churfürstl. Kutsch/ worinnen gesessen: erstlich der Kayserl. und hohen Dhomb-Stiffter Bamberg und Würtzburg Capitular-Herr/ Hochfürstlich. Bambergischer geheimer Rath und Hoffraths-Präsident/ Herr Rheinhard Anton von Erbb. Zweytens der hohen Ertz Stiffter Mayntz und Cölln Domicellar-Herr/ Heinrich Joseph Graff von Hatzfeld und Gleichen. Drittens Weyland Dero Römisch. Kayserl. Majest. geheimer Rath/ auch Churfürstl. Mayntzischer geheimer Rath und Groß-Hoffmeister Herr Johann Philipp Graff von und zu Stadion/ Herr zu Dannhausen/ Warthausen/ Moßbayern/ auch der Herrschafft Gauth/ Godenschloß und Neumarck im Königreich Böheim/ Ritter/ und deß Hoch-Stiffts zu Augspurg Erb-Truchses. Vierdtens der Churfürstl. Mayntzische geheime Rath und Ambtmann zu Amorbach/ Buchen/ Walthüren und Burcken/ Herr Johann Frantz Sebastian Freyherr von und zu Ostein/ Herr zu Heimsbrunn und der Malaschau.

58. Eine Churfürstl. Kutsch worinnen gesessen: Erstlich der hohen Ertz-Dhomb-Stiffter Mayntz/ Trier/ und deß Ritter Stiffts St. Albani bey Mayntz respective Dhomb-Scholaster/ Chor-Bischoff und Custor. Weyland Dero Römisch. Kayserl. Majest. Cämmerer/ Churfürstl. Mayntzischer geheimer Rath/ Cammer-Präsident und Stadthalter zu Mayntz/ Herr Casimir Ferdinand Adolph Freyherr Waltbott zu Bassenheim/ Herr zu Crantzberg/ Sevenich/ und Pirmont. Zweytens der Hohen Dhomb-Stiffter Mayntz und Trier respective Dhomb-Sänger und Capitular-Herr/ auch Chur-Mayntzischer geheimer Rath und Hofraths-Präsident/ Probst zu Morstadt/ Herr Philipps Carl Edler Herr zu Eltz. Drittens deß Hohen Ertz-Dhomb-Stiffts Mayntz Capitular-Herr/ auch deß Ritter-Stiffts ad S. Ferrutium in Bleydenstatt Dechand/ Churfürstl. Mayntzisch. Stadt-Gerichts-Präsident und Cämmerer Herr Otto von der Malßburg. Vierdtens der Hohen Ertz- und Dhomb-Stiffter Mayntz/ Trier und Speyer respective Capitular- und Domicellar-Herr/ Hr. Anselm Frantz Ernst Freyherr von Wartzberg.

59. Eine Churfürstliche Kutsch worinnen gesessen: Erstlich Weyland Dero Römisch. Kayserl. Majest. würcklicher Geheimer Rath und Cämmerer Herr Melchior Friderich Graff von Schönborn Puchain/ Herr zu Reichelsberg/ Weyler/ Heussenstamm/ und Martinstein/ wie auch der Herrschafften/ Göllersdorff/ Mühlberg/ Aspersdorff/ Erb-Truchses in denen Oesterreichisch. Landen unter der Entz/ Ritter/ deß hohen Ertz-Stiffts Mayntz/ Ertz-Schenck. Zweytens der Hochwürdigste Hoch- und Wohlgebohrne Herr/ Herr Frantz Anton von GOttes und deß Päbstlichen Stuhls Gnaden/ Bischoff deß freyen und Exempten Bischthumbs zur Wienerischen Neustadt/ deß heiligen Römischen Reichs Graff und Herr von Puchain Schönborn/ Freyherr auff Raabs/ und Krumbach/ Herr der Herrschafften Göllersdorff/ Mühlberg und Aspersdorff/ Obrist Erb-Truchses in Oesterreich Ob- und unter der Entz/ Dero Römischen Kayserl. Majest. würcklicher Cämmerer/ Rath und Regent der Nider-Oesterreichischen Landen. Drittens deß hohen Ertz-Dhom-Stiffts zu Mayntz Dhom-Dechand/ deß hohen Dhom-Stiffts zu Halberstatt/ wie auch der Ritter-Stiffter St. Alban bey Mayntz und St. Ferrutii zu Bleydenstadt Capitular-Herr/ Herr Hugo Wolffgang von Kesselstadt. Vierdtens der beyden hohen Ertz- und Dhomb-Stiffter Mayntz und Würtzburg respective Dhomb Probst und Capitular-Herr/ deß Kayserl. freyen Wahl-Stiffts ad S. Bartholomæum zu Franckfurt Probst/ Churfürstl. Mayntzisch. Geheimer Rath Herr Johann Philipp Frantz Graff von Schönborn Puchain/ Herr zu Reichelsberg/ Heussenstamm und Weyler.

60. Acht Churfürstliche Trompeter und ein Heerpaucker.

61. Der Churfürstl. Mayntzische Geheime Rath und Hoff-Marschall/ Ober-Ambtman zu Böckelheim/ Ohlm und Algesheim/ der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Francken und Rhein-Strohm dißmahliger General-Director und Ritter-Hauptman am Ober Rhein Herr Philip Christoph Knebel/ Frey-Herr von Catzenelenbogen Ritter. Zu Pferd.

Welchen die Churfürstliche Mayntzische Herren Geheime Räthe Ministri und sambtliche Hoff-Cavalliers in nachgesetzer Ordnung zu Pferd folgten als:

62. Der Churfürstl Mayntzische Truchses Herr Johann Wilderich Freyherr von Leyhen.

63. Der Churfürstl. Mayntzische Hoff- und Regierungs-Rath/ auch Truchses Herr Friederich von Hachenberg.

64. Weyland Dero Römisch. Käys. Majestät Reichs-Hoff-Rath/ Churfürstl/ Mayntzisch. auch Hochfürstl. Teutsch-Meisterischer Hoff- und Regierungs-Rath. auch Churfürstl. Mayntzisch. Truchses/ Herr Voit Frantz Freyher von Reichelsberg.

65. Der Churfürstl. Mayntzische Hoff- und Regierungs-Rath/ auch Truckses und Hoff-Gerichts-Assessor Herr Frantz Friederich von Langen.

66 Der

66. Der Churfürstl. Mayntzisch. Cämmerer Hoff- und Regierungs-Rath / auch Hochfürstl. Bamberg. Hoff-Rath Herr Philiph Christoph von und zu Erthal.
67. Der Churfürstl. Mayntzische Cämmerer / Hoff- und Regierungs-Rath / Hr. Friederich Gottfried Freyherr von und zu Franckenstein Herr zu Orstadt.
68. Der Churfürstl. Mayntzische Cämmerer / Hoff- und Regierungs-Rath / auch Hochfürstl. Bambergischer Hoff-Rath / Herr Marquardus Carl Christoph Anthon Freyherr von Pöllnitz.
69. Der Churfürstl. Mayntzische Cämmerer Herr Anselm Frantz Ferdinand Freyherr von Breidbach zu Burreßheim.
70. Der Churfürstl. Mayntzische Cämmerer-Hoff und Regierungs-Rath / auch Hoff-Gerichts Assessor Herr Damian Hartard Ernst Freyherr von Ritter zu Groenstein.
71. Der Churfürstl. Mayntzische Cämmerer / Hoff- und Regierungs-Rath Herr Frantz Anthon Wolffgang Schütz von Holtzhausen.
72. Der Churfürstl. Mayntzische Cämmerer Hoff- und Regierungs-Rath Herr Frantz Graff von und zu Stadion.
73. Der Churfürstl. Mayntzische Cämmerer / Hoff-und Regieruns-Rath Herr Frantz Christoph von Hutten.
74. Der Churfürstl. Mayntzische auch Hochfürstl. Bambergische respective Cämmerer Hoff nnd Regierungs-Rath auch Ambtmann zu Stuffenberg Hr. Johann von Rotenhan.
75. Der Churfürstl. Mayntzische Cämmerer auch Hochfürstl. Fuldischer Geheimer Rath / Ober-Jägermeister und Ober-Ambtmann zu Meckenzell / Hr. Johann Martin Ludwig von Schleifraß.
76. Der Churfürstl. Mayntzische auch Hochfürstl. Bambergische respective Cämmerer Hoff und Regierungs-Rath / Ambtmann zu Senfftenberg Hr. Wilhelm Christoph von Bubenhoven.
77. Der Churfürstl. Mayntzische Cämmerer / Rath auch Ambtmann zu Höchst Hr. Philipp Adam Freyherr von Dienheim / Herr zu Hanheim / Friesenheim und Rüdelsheim.
78. Der Churfürstl. Mayntzische Cämmerer / Obrister und Ambtmann der beeden Aempter Mildenberg und Prodselden Hr. Johann Friederich von Bettendorff.
79. Der Churfürstl. Mayntzische Cämmerer / Hoff-uud Regierungs-Rath / auch Ober-Ambtmann zu Königstein Hr. Loth Carl Freyherr von Bettendorff.
80. Der Churfürstl. Mayntzische Ober-Jägermeister / Cämmerer und Ober-Forstmeister / auch Hochfürstl. Bambergisch. geheimer Rath / Ober-Jägermeister / Obrister Pfleger zu Pottenstein / Ambtmann zu Gößweinstein und Leyenfelß / Hr. Christoph Marschalck von Ostheim / Herr auff Trabelsdorff und Danckenfeld.

81. Der Churfürstl. Mayntzische auch Hochfürstl. Bambergische geheime Rath und respective Ober-Stallmeister/ auch Pfleger zu Gich / Hr. Johann Wilhelm Schenck Freyherr von Stauffenberg/ Herr zu Geißligen/Weißingen und der Herrschafft Rißtissen.

82. Weyland der Röm. Kayserl. Majest. würckl. Cämmerer und Reichs-Hoff-Rath auch Churfürstl. Mayntzisch. Geheimer Rath Ober-Marschall / Ober-Cämmerer und Vicedomb zu Aschaffenburg/ Hr. Frantz Erwein Graff von Schönborn Puchain und Wiesenthaidt/ Hr. zu Reichelsberg/ der Herrschafft Arnfelß/ Waldenstein/ Dornegg/ Weyler/ Heussenstamm und Martinstein/ wie auch der Herrschafft Göllersdorff / Mühlberg und Aspersdorff/ Erb-Truchses in den Oesterreichischen Landen under der Entz/ Ritter.

83. Fünff und zwantzig Churfürstl. Hoff-Laqueyen mit entdeckten Häuptern.

84. Die Churfürstl. Leib-Kutsche/worinnen Ihro Churfürstl. Gnaden in Hoher Person allein gesessen.

85. Neben dieser Leib-Kutschen/Ihrer Churfürstl. Gnaden Ober-Stallmeister / Cämmerer/ Capitaine von der Leib-Guarde und Rath/ Hr. Frantz Georg Joseph Freyherr Wambold von Umbstatt zu Pferd.

86. Vor der Leib-Kutschen ein Trabanten Corporal und zu beyden Seiten dieser Kutschen/ zwölff Trabanten mit ihren Helleparten/ Mäntel und entdeckten Häuptern.

Immediate nach der Churfürstl. Leib-Kutschen folgten:

87. Zehen Churfürstl. Edel-Knaben alle zu Pferd: als Johann Alexander Baron von Bählein. Jacobus Philippus von Rodenhausen. Frantz Benedict von Baaden. Johann Georg von Hutten. Friederich Wilhelm von Harstall. Carl Joseph Frey von Dehren. Johann Ernst Baron von Rechberg. August Joseph von Cordon. Joseph Anthon von Kolb. Carl. Maximilian von Wissenthau.

88. Vier Churfürstl. Cammerdiener zu Pferd: als Hr. Adamus Nazarius Spengler. Hr. Johann Jacob Dillenius. Hr. Georg Ignatius Rudolph Montfort. Hr. Simon Tobias Wölcker.

89. Ein Mundschenck/ 1. Cammer-Laquey zu Pferd.

90. Zwey Reith-Schmidt.

91. Zwey Reith-Knecht.

Hierauff folgte die Churfürstl. Leib-Gardes/ als:

92. Sechs Hand-Pferd mit Knechten denen Hrn. Officiers von der Gardes zugehörig.

93. Drey Churfürstl. Trompeter und ein Heerpaucker.

94. Ihrer Churfürstl. Gnaden Cämmerer/ Burggraff Hoff- und Regierungs-Rath/ auch Lieutenant von der Leib-Gardes zu Pferd Hr. Loth. Friederich von Rollingen.

95. Der

95. Der Churfürstl. Truchses und Cornet von der Leib-Garde Hr. Philipp Caspar von Linssingen/ welcher selbst die Leib-Standart im ersten Glied geführt.

96. Die Leib-Gardes in ihrer Ordnung/ so in einem Wachtmeister/einem Quartiermeister/ drey Corporals/ und sechszig Gemeinen bestanden.

97. Der Churfürstl. Cammer-Wagen.

98. Der Churfürstl. Beth-Wagen.

99. Der Churfürstl. Silber-Wagen.

100. Der Churfürstl. Rüst-Wagen. und

Ein Reith-Schmidt welcher die Suitte beschlossen.

Nach Ihrer Churfürstl. Gnaden Ankunfft im Compostell/ marschirten die vom Bockenheimer Thor an auff denen Gassen postirt-gewesene Compagnien in der Ordnung/ wie sie von gedachtem Thor an gestanden/ nach dem Compostell zu/ placirten sich eine nach der andern/ gaben alda Ihro Churfürstl. Gnaden zu unterthänigsten Ehren eine Salve/ und marschirten darauff an dem Compostell vorbey hinder denen Predigern widerumb ab nacher Hauß.

Auff obvermeldte Chur-Mayntzische Denunciation und Einladung/ ist auch nicht allein den 11. Augusti der Hochwürdigste Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Herr Carl Ertz-Bischoff zu Trier/ deß Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst/ Bischoff zu Oßnabrück und Hertzog zu Lotharingen/ rc. rc. Dero theils zu Wasser/ theils zu Land nach Franckfurth vorauß geschickter Churfürstl. Hoffstatt per Posta nachgefolget/ und mit sechs Kutschen und einem kleinen Gefolg daselbsten/ ohne einen offentlichen solennen Einzug zu halten/ jedoch unter Lösung 24. Canons angelangt; sondern auch theils vor theils nach deren übrigen Herren Churfürsten fürtreffliche Gesandschafften/ benandtlichen von Chur-Böheimischer Seithen/ die Hoch- und Wohl-Gebohrne respective Graffen und Herren/ Herr Ernst Friderich Graff von Windischgrätz/ Freyherr zu Waldstein und im Thal/ Herr auff Trautmansdorff/ Obrister Erb-Land Stallmeister in Steyer/ Ritter deß guldenen Uliesses/ rc. Herr Frantz Ferdinand Graff von Kinsky von Chünitz und Tettaw/ Königl. Böheimischer teutscher Vice-Cantzler/ rc. und Herr Caspar Florentin Edler Herr von Conßbruch hinterlassener Kayserl. Reichs-Hoffrath. Von wegen Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz (als welche gleich anfangs in der Wahlstatt sich in eigener höchster Persohn einfinden zu lassen verhindert gewesen/ und erst den 23. September abends ohne solennen Einzug/ doch unter Loßbrennung 24. stück groben Geschützes per Posta in Franckfurt angelangt) die Hoch- Wohl- und

und Wohl-Gebohrne Herren/ Herr Johann Ferdinand Freyherr von Sickingen/ geheimer Rath/ Ritter deß Ordens St. Huberti/ Commendator zu Camb/ ꝛc. und Herr Aloysius von Metzger/ geheimer Rath und Vice-Cantzler zu Heydelberg. Von Seithen Ihrer Königl. Majestätt in Pohlen als Churfürstens zu Sachsen/ ꝛc. Die respective Hoch-Wohl-Hoch-und Wohl-Gebohrne Herren/ Herr Otto Henrich Freyherr von Friesen zu Rötha und Geschwitz/ würcklicher Geheimer Rath und Cantzler/ ꝛc. Herr Georg Graff von Werthern auff Beichlingen und Frohndorff/ würcklicher geheimer Rath und Cabinets-Minister/ und Ober-Haubtmann deß Thüringischen Caysses/ ꝛc. sodann Herr Johann Wilhelm Ludwig Freyherr von Hagen zu Motten und Bischfeld/ würckl. geheimer Rath/ ꝛc. Von wegen Ihrer Königl. Majest. in Preußen/ als Churfürstens zu Brandenburg/ ꝛc. ꝛc. die Hoch-und Wohl-Gebohrne Herren/ Herr Christoph Burggraff und Graff zu Dohna/ würcklicher geheimer Estats-Minister und General-Lieutenant/ deß schwartzen Adler-Ordens Ritter/ ꝛc. Herr Henrich von Henniges/ geheimer Legations-Rath/) welcher aber gleich anfangs deren Churfürstlichen Berathschlagungen post secundam Sessionem mit einem Schlag-Fluß befallen worden/ und bald darauff verschieden; welchemnach an dessen Statt und fernerer als Chur-Brandenburgische Gesandte benennet worden/ und sich eingefunden/ die Hoch-und Wohl-Gebohrne Herren/ Herr Ernst Graff von Metternich/ ꝛc. würcklicher geheimer Estats-Minister/ ꝛc. und Herr Gustav Freyherr von Martefeld/ ꝛc. geheimer Rath. Von Seithen Ihrer Churfürstl Durchleucht zu Braunschweig und Lüneburg/ die Hoch-Wohl- und Wohl-Gebohrne Herren/ Herr Friederich Wilhelm Freyherr von Schlitz genandt von Görtz/ geheimer Rath und Camer-Präsident/ und Herr Christoph von Schrader geheimer Legations-Rath/ ꝛc.

Die Churfürstl. Collegial- oder Wahl-Berathschlagung haben den 25. Augusti hierauff ihren Anfang genohmen/ zu dem Ende folgende Veranstaltung beschehen.

Nachdeme die Wachten auff dem so genanndten Römer-Berg oder Rath-Hauß auffgeführt/ und postirt waren; wurden die Hellepartierer in Statt-Montour außgestellt/ als zwey an der grossen Stiegen unter dem Römer/ zwey oben an gedachter Stiegen/ und zwey an der grossen Saal-Thür. Hierauff kamen vier Herren Deputirte eines Hoch-Edlen Magistrats unten an die grosse Stiegen/ damit wann die hohe Herren Churfür-

sten

sten/ oder Deren fürtreffliche Gesandte kommen würden/ jederzeit zween derselben vorhero die Stiegen hinauff nach der Wahl-Stuben begleithten könten / welches auch also bey dem Abführen observirt/ und so fort bey allen Sessionen continuiret wurde.

Die so genandte Wahl-Stube aber/ worinnen die Herren Churfürsten und derer Herren Gesandte die Consultationes gehalten/ ware durchauß gantz schwartz behänget; oben über denen Plätzen derer anwesenden hohen Herren Churfürsten / und derer abwesenden ersten Pottschafftern und Principal-Gesandten hienge ein grosser schwartz-sameter mit schwartzen seidenen Frantzen besetzter Baldachin/ darunter sieben Lehn-Sessel mit schwartzem Sammet überzogen/ auff einer von zween Staffelen erhohener Bühne gesetzt waren; in der Mitten deß Gemachs stunde ein Tisch vor die Churfürstl. Herren Votanten/ worauff ein schwartz sammeter Teppich lage/ rechter hand / wann man vom Vor-Platz ins Zimmer gehet/ der Herren Legations-Secretarien-Tisch/ worauff ein schwartzer Teppich; lincker seiths / einige Schritt von dem Offen ein Tisch/ worauff Confitures, Liqueurs, &c. und auff denen vier Ecken/ vier silberne Credentz-Deller/ mit Gläser stunden; auff der lincken Seithen an der Wand / in der mitte deß Gemachs / war eine grosse und schöne Englische Schlag-Uhr / und vor denen Fenstern weisse Vorhäng.

Hierauff nun kamen gegen 10. Uhr deß Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall Hrn. Graffen von Pappenheim Excellentz/ in folgender Suite an den Römer gefahren: 1. Der Reichs-Fourier. 2. Sechs Laqueyen und Kammer-Diener. 3. Eine Kutsche mit zweyen Pferdten/ darinner gedachter Herr Reichs-Erb-Marschall allein sasse; auff der Kutschen stunden vornen zwey Pages/ und neben giengen zwey Trabanten mit Hellеparten. 4. Eine Kutsch mit zwey Pferdten/ darinnen der Reichs-Quartiermeister Hr. Hebener auch allein sasse.

An der grossen Stiege begabe sich der Herr Reichs-Erb-Marschall auß der Kutsche/ und wartete nebst dem Hrn. Reichs-Quartiermeister biß die hohe Suiten nacheinander ankamen.

Bald darauff sahe man die hohe Herren Churfürsten und Churfürstliche fürtreffliche Gesandschafften/ doch ohne den Churfürstlichen Rang und Ordnung zu observiren / herbey kommen; Und zwar erstlichen die hoch-ansehnliche Chur-Braunschweig-Lüneburgische Gesandschafft in folgender Suite. 1. Ein Hoff-Fourier. 2. Zwantzig Laqueyen/

in

in der Herren Gesandten propern Livrey / von Orange / mit weiß / blau / und schwartz melirt sammeten Borden / Massiv-silbern Knöpff / hüte mit breit Silber eingefasset. 2te graulich mit bleum-gelb / schwartz und weiß sammeten Borden / und blauen Camisolern rc. 3. Ein propre vergüldete Kutsche mit 6. liecht braunen Pferdten / darinnen die beede Herren Gesandte / Jhro Excellentz Freyherr von Schlitz / genandt von Görtz / als erster Gesandter / und Jhro Excellentz Herr von Schradern zweyter Gesandte / mit schwartzen Mänteln und Degen sassen.

Neben der Kutschen giengen vier Heyducken in deß Hrn. Premier-Gesandten Livrée, mit weiß und blümeranten Federn auff denen Mützen; hinter der Kutschen 3. Pages / in sehr reich mit Silber bordirten Röcken und weissen Federn auff den hütten / hierauff folgten noch 3. Kutschen / jede mit 6. Pferden bespannet / mit einigen Dienern.

Nahe an der grossen Stiege an dem Römer begaben sich beyde hochansehnliche Herren Gesandte / die Ministers und Cavalliers aber etwas davon entfernet auß denen Kutschen / und giengen erstlichen zwey Herren Deputirte der Statt und die Herren Cavalliers und Ministers / so dann die hohe Herren Gesandte der Stiegen hinauff / etwa 12. Stuffen von ober auff dieser Stiegen empfienge der Hr. Reichs-Erb-Marschall hocherwehnte Herren Gesandte / und begleithete dieselbe biß an das Sessions-Zimmer: welches auch nachgehends mit allen hochansehnlichen Gesandschafften also gehalten / und in dem heruntergehen gleicher massen observiret worden.

Gleich darnach näherten sich die Königl. Spanische und Chur-Böheimische hochansehnliche Herrn Gesandte in folgender Suite alles in Trauer. Erstlich 1. Fourier und 32. Laqueyen / hinter welchen 2. Etliche Trompeter. 3. Acht Pages mit schwartzen Federn auff den hüten / hinter denenselben ihr Hoffmeister. 4. Bey viertzig Cavaliers und Ministers. 5. Eine Kutsch mit 6. kostbaren schwartzen Pferdten / darinnen die hochansehnliche und fürtreffliche Herren Gesandte / als: Jhro Excellentz deß heil. Römischen Reichs Graff von Windischgrätz / als Ober-Pottschaffter: Jhro Excellentz deß heil. Römischen Reichs Graff Kinsky / als zweyter / und Herrn von Conßbruchs Excellentz als dritter Gesandter mit schwartzen langen Mänteln sassen. 6. Giengen neben dieser Kutschen acht Heyducken mit schwartzer und weissen Federn auff denen Mützen. 7. hierauff folgten 5. Kutschen / jede mit 6. Pferdten bespannt / alle schwartz überzogen / darinn die Cavalliers gesessen.

Die

Die Herren Gesandte stiegen ab / und wurden hinauff begleithet/ wie die vorige.

Darauff kamen die Königliche Pohlnische und Chur-Sächsische hochansehnliche Herrn Gesandte / mit dero Suite: dero Livrée ware egal in Citron-gelbem Tuch mit bleumour/ mit Sammet und silbern Borden/ Silber gesponnen Knöpffen.

1. Ein Hoff-Fourier oder Haußhoffmeister. 2. Vier und zwantzig Laqueyen. 3. Eine propre vergüldete Kutsch mit 6. Rappen/ darinnen zwey Herren Gesandte: als Ihro Excellentz Freyherr von Frießen erster/ und Hr. Graff von Werthern Excell. zweyter Gesandte/ schwartz gekleidet in Mänteln und Degen sassen. 4. Neben der Kutschen 4. heyducken mit bleumour- und weissen Federn/ hinter derselben 4. Pages/ reich mit Silber bordirten Röcken und Federn auff denen hütten/ und 2. Trompetter. In der zweyten Kutsch sassen Ihro Excellentz Freyherr von Haagen als dritter Gesandter; neben giengen zwey heyducken/ und hinten zwey Pages/ in voriger Montour. Darauff folgten noch 2. Kutschen mit 6. Pferden bespannt.

Alsdann kamen die Chur-Pfältzische hochansehnliche Herren Gesandte mit dero Suite. 1. Neun Laqueyen. 2. Eine sehr kostbare und propre vergüldete Kutsch mit sechs schwartzen Pferdten/ darinn sassen die beede Herren Gesandte / als Ihro Excellentz Freyherr von Sickingen als erster/ und Herr von Metzger Excellentz als zweyter gesandte/ mit schwartzen Mänteln und Degen. Neben der Kutschen giengen zwey heyducken/ und 4. Churfürstliche Hoff-Laqueyen in blauer Livrée, reich mit Silber bordirt/ hiernach folgten noch zwey Kutschen mit 6. Pferden bespannt/ worinn einige Cavalliers gesessen.

Die erstere Livrée ware Chur-Pfältzisch/ blau mit rothen Auffschlägen und rothen Camisöhlern/ reich mit Silber bordiret; deß Herren Principal-Gesandten Livrée aber Pfersing-Blüt/ mit melirten blau schwartz- und silbern Borden/ und dergleichen Knöpffen/ rc.

Nach diesen kame die Chur-Mayntzische Hoffstatt an / und zwar sambtlich in Trauer-Livrée, als: 1. Ein Hoff-Fourier. 2. Etliche 50. Cavalliers-Laqueyen. 3. Ein Haußhoffmeister. 4. Zehen Pages mit langen Traur-Mänteln/ und hinter ihnen der Hoffmeister und Hoff-Caplan. 5. Etliche 40. Cavalliers/ Camer-Junckern und Ministers. 6. Zwantzig

Churfürstl. Hoff-Laquayen. 7. Eine Kutsche mit 6. braunen Pferdten/ (der Vorreuther und Kutscher mit langen Mänteln/ die Pferde schwartze lange Decken/) darinnen sassen Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in höchster Persohn allein/ einen langen Talar und das Ertz-Bischöffliche Creutz anhabende.

8. Neben der Kutschen giengen 10. Trabanten mit helleparten mit entblössten Häuptern und Mänteln/ an dem Schlag/ der Churfürstliche Ober-Stallmeister. 9. hinter der Kutschen 20. Laquayen und Camer-Bediente. 10. ein Paucker und 10. Trompeter. 11. Vier Officier nebst etlichen 40. Mann der Churfürstl. Gardes/ hernechst folgten 4. Kutschen mit 6. Pferden bespannet/ darinnen die Dhombherren und Ministri sassen.

Nachdeme Jhro Churfürstl. Gnaden im Außsteigen begriffen waren/ empfienge der Herr Reichs-Erb-Marschall Hr. Graff von Pappenheim dieselbe an der Kutschen/ so gleich an der Stiegen hielte / und führete dieselbe biß an das Sessions-Zimmer/ (nachgehends im herunterbegleiten / von da wieder biß an die Kutsche:) Die Chur-Mayntzische Gardes postirte sich auff den Römerberg/ auff die rechte Seith der grossen Stiegen/ und vor dieselbe die hellepartirer oder Trabanten.

Hierauff kame die Suite der Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen hochansehnlichen Gesandschafft / in Livreyen der Herren Gesandten/ blau / mit bleum-gelb sammet und silbern Borden reich besetzt/ und weissen Camisöhlern mit Silber. Jtem blau mit Orange Farben Auffschlägen / mit schwartz Orange bleumour-sammet und silber untermengten Borden besetzt/ Orange Farben Camisolern mit Massiv-Silbern Knöpffen. 1. Ein Fourier mit 4. Laquayen/ hernach 4. Kutschen mit 6. Pferden bespannt/ darinn verschiedene Cavalliers gesessen/ und von dero Bedienten begleithet wurden. 2. Ein Fourier / nach diesem 24. Laquayen. 3. Der Pages Hoffmeister/ mit 6. Pages. 4. Die sehr proper vergüldete Kutsche mit 6. Grauschimmel/ darinn zwey Herren Gesandte mit schwartzen Mänteln und Degen sassen/ als Jhro Excellentz Herr Graff von Dohna erster / und Jhro Excellentz Herr von Henninges zweyter Gesandter.

Neben der Kutschen giengen zwey Trabanten mit blauen Röcken mit Silber bordirt/ hinter denselben aber einige Hoff-Officianten.

Letztlich kame die Chur-Trierische Hoffstatt in Traur-Livrée, wie die Chur-Mayntzische bekleidet. 1. Ein Hoff-Fourier. 2. Etliche Lauffers

fers und viertzig Cavalliers-Laqueyen. 3. Eine Kutsche mit 2. Pferden/darinnen zwey Dhomherren sassen. 4. Drey Kutschen mit zwey Pferdten/ darinnen Dhomherren und Ministri sassen. 5. Ein Mohr Paucker und acht Trompeter. 6. Ein Cammer-Fourier und drey Diener. 7. Zwölff Pages in Spannischer Tracht und schwartzen Spanischen Mäntelen/nach denenselben zwey Caplanen und ein Hoffmeister. 8. Etliche 40 Cavallers und Ministers. 9. Zwölff Churfürstl. Laquayen und ein Lauffer. 10. Acht Heuducken mit schwartz und weissen Federn. 11. Eine Kutsche mit 6. schwartzen Pferdten/ darinnen Ihro Churfürstl. Durchleucht in höchster Persohn/in einem schwartzen langen Talar/allein sassen / und das Ertz-Bischöffliche Creutz anhangen hatten.

13. Neben der Kutschen am Schlag zwey Ministers/ auff der andern Seithen ein paar Läuffer/ und auff beeden Seithen 12. Trabanten mit hellepartenund entblössten Häuptern und in Mäntelen. 14. hinter der Kutschen etliche 20 Laquayen/Cammerdiener und Officianten. 15. hierauff einige Trompeter. 16. Drey Officiers/ mit der Churfürstl. Gardes/ etlich 40. Mann starck.

Ihre Churfürstl. Durchleucht hielten es mit dem Außsteigen/wie bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ und wurden auch auff gleiche Art von dem Hrn. Reichs-Erb-Marschallen an den Kutsch empfangen/und biß an das Sessions-Zimmer geführt. Die Churfürstl. Gardes postirte sich auff die lincke Seith der Stiegen auff dem Römerberg/und vor derselben die Trabanten mit ihren helleparthen.

Die Cavalliers und Ministers von allen Suiten giengen allesammt schwartz gekleidet: und was in denen Suiten begriffen ware/gienge in dem Auff- und Abfahren mit entblössten Häuptern/ ausser die Gardes und Heyducken.

Als nun die sambtliche anwesende hohe Herren Churfürsten und der Abwesenden fürtreffliche Herren Ober-Pottschafftere und Gesandten beysamen waren/ nahmen dieselbe der Pläze ein/ und wurden also die Wahl-Consultationes mit Eröffnung der Churfürstlich-Mayntzischen Proposition angefangen.

So offt nun das hochlöbliche Churfürstliche Collegium versammlet ware / seynd Ihro Excellentz der Reichs-Erb-Marschall/ Herr Graff

von Pappenheim/ und der Reichs-Quartiermeister / wie auch E. Hoch-Edlen Magistrats 4. Herren Deputire vor der Wahl-Stuben und daherumb zugegen gewesen / und ware sonsten niemand von hellepartirer oder Gardes / vor gedachter Wahl-Stuben oder auff dem Römer postiret.

Gleichwie bey diesem ersten Auffzug kein Rang gehalten worden / also ist es auch bey keiner derselben geschehen / hingegen aber jederzeit bey dem Abzug / die Ordnung observiret worden / und zwar folgender Gestalten.

Erstlich kamen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz: als höchstermeldte Seine Churfürstl. Gnaden mit Dero vorigen Suite widerumb ab- und nach Dero Hoff gefahren/ kamen 2. Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Trier mit Dero Suitte: hierauff kame die Königliche Spanische und Böhmische Gesandschafft/ und nach dieser 3. die Chur-Pfältzische/ sodan 4. die Königliche Pohlnisch- und Chur-Sächsische/ und hernach 5. die Königl. Preussische und Chur-Brandenburgische / und endlichen 6. die Chur-Braunschweig-Lüneburgische Gesandtschafften / und seynd also mit dero vorigen Suiten sämmbtlichen nacher Hauß gekehret. So dann

Begabe sich zu letzt auch deß Herrn Graffen von Pappenheim Reichs-Erb-Marschallen Excellentz von dannen nacher Hauß.

Wie nun in sothanem Consultations-Zimmer allerseiths die Sessiones so wohl vor als nach Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz Ankunfft genommen / auch was vor Herren Ministri mit hinein genommen worden / zeigen beygefügte Schemata. N. 1. N. 2.

DEn zweyten Octobr. ist dem höchstlöblichen Churfürstl. Collegio von dem Magistrat/ Burgerschafft und Soldatesca mehrbenandter Stadt Franckfurt der in der güldenen Bull Kaysers Caroli IV. vorgeschriebener Securitäts-Aydt geleistet worden/ und zwar von jetztgemeldtem Magistrat / so dann denen Ober-Officiers von der Guarnison oben in dem grossen Saal deß Römers/ woselbsten die hohe Herren Churfürsten und Erstere Herren Gesandten/ nach Außweiß hierneben gefügten Schematis, auff einer mit schwartzen Tuch bekleideten und ad zwey Staffelen erhobenen Bühne / unter einem schwartzen-sammeten mit seidenen Frantzen besetzten Baldachin/ auff sieben gleiche mit schwartzem Sammet überzogene

SCHEMMA deß so genanndten Consultations-Zimmers/ Wie selbiges vor Ankunfft Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz besetzt gewesen.

Sieben mit schwartzem Sammet überzogene Lehn-Sessel unter dem sammeten Baldachin.

Chur-Brandenburg. Principal-Gesandter Hr. Graff v. Dhona.	Chur-Pfältzisch. Principal-Gesandter Freyherr von Sickingen.	Chur-Böhmisch. Ober-Pottschafft Hr. Graff von Windischgrätz.	Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz in höchster Persohn.	Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier/ in höchster Persohn.	Chur-Sächsisch. Principal Gesandter Freyherr von Friesen.	Chur-Braunsch. Lüneburg. Principal-Gesandter Freyherr von Görtz.

Zweyte Staffel

Erste Staffel.

Chur-Maynz Geh. Secret. Hr. Gracher.

Churfürstlicher Herren Votanten-Tisch.

Maynz.	Trier.	Böhmen.	Pfaltz.	Sachsen.	Brandenburg.	Braunschw.
Hr. Vice-Cantzler von Lasser Geheimer Rath.	Hr. Cantzler von Sohler.	Herr von Cronsburg K. Reichs-Hoff-Rath. 3ter Gesandt.	Hr. Vice-Cantzler von Metzger Geheimer Rath. 2ter Gesandt.	Hr. Graff von Werteru geheimer Rath. 2ter Gesandt.	Hr. Baron von Martefeld Geheimer Rath. 3ter Gesandt.	Herr von Schradern Geheimer Legations-Rath. 2ter Gesandt.
Hr. Graff v. Stadian Groß-Hoffmeister.	Hr. Dhomdechand von und zu Eltz.	Hr. Graff v. Kinsky Böhmisch. Cantzler. 2ter Gesandt.		Hr. Baron v. Hangen Geheimer Rath. 3ter Gesandt.		
H. Graff v. Schönborn Dhombpr. zu Würtzb.	Herr von Kesselstatt Dhombpr. zu Speyr.					
H. Graff v Schönborn Ober Hoff-Marschall	Hr. von der Leyen Land Hoffmeister.					
	Herr Langenbach Hoffrath.					

Confect-Tisch.

Schwartze Stühl vor die Herren Gesandte/ und Herren Räthe.

Der Geheimen Secretarien Tisch.

Trier.	Böhmen	Pfaltz.	Sachsen.	Brandenburg	Braunschw.
Hr. von Görtz.	Hr. v. Ebelin.	Hr. Reiner.	Herr Zech.	Herr Plar.	Hr. von Reck.

Ofen.

Eingang in die Stuben.

Ad Pag. 20.

SCHEMMA deß so genanndten Consultations-Zimmers/

Wie solches nach Ankunfft Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz nach abgelegter Traur besetzet gewesen.

Sieben mit roth Samet überzogene Lehn-Sessel unter dem rothen Baldachin.

Chur Branden-burg. Principal-Gesandter Hr. Graff v. Dhona.	Chur-Böhmisch. Ober-Pottschafft Hr. Graff von Windischgrätz.	Ihro Churfürstl Durchl. zu Pfaltz in höchster Persohn.	Ihro Churfürstl Gnaden zu Maynz in höchster Persohn.	Ihro Churfürstl Durchl. zu Trier in höchster Persohn.	Chur-Sächsischer Principal Gesandter Freyherr von Friesen.	Chur-Braunsch. Lüneburg. Principal-Gesandter Freyherr von Görtz.

Zweyte Staffel mit rothem Tuch überzogen.

Erste Staffel.

Chur-Maynz. Geh. Secret. Hr. Gracher.

Churfürstlicher Herrn Votanten-Tisch.

Maynß.	Trier.	Böhmen.	Pfaltz	Sachsen.	Brandenb.	Braunschw.
Hr. Vice-Cantzler von Lasser Geheimer Rath.	Hr. Cantzler von Sohler.	Herr von Consbruch K. Reich-Hoffrath.	Hr. Vice-Cantzler von Metzger Geheimer Rath.	Hr. Graff von Wertern geheimer Rath	Hr. Baron von Martefeld Geheimer Rath	Herr von Schradern Geheimer Legations-Rath.
		3ter Gesandt.		2ter Gesandt.	3ter Gesandt.	2ter Gesandt.
Hr. Graff v. Stadian Groß-Hoffmeister.	Hr. Dhom Dechand von und zu Eltz.	Hr. Graff v. Kinsky Böhmisch. Cantzler.	Herr von Sickingen Geheimer Rath.	Hr. Baron v. Haagen Geheimer Rath.	Hr. Graff von Metternich geheim. Rath	
		2ter Gesandt.		3ter Gesandt.	2ter Gesandt.	
H. Graff v. Schönborn Dhompr. zu Würtzb.	Herr von Kesselstatt Dhompr. zu Speyr.					
H. Graff v. Schönborn Ober-Hoff-Marschall	Hr. von der Leyen Land Hoffmeister.					
	Herr Langenbach Hoffrath.					

Der Geheimen Secretarien Tisch.

Trier. Hr. von Görtz. | Böhmen. Hr. v. Ebelin. | Pfaltz. Hr. Reimer. | Sachsen. Herr Zech. | Brandenb. Herr Plat. | Braunschw. Hr. von Reck

Confect-Tisch.

Ofen.

Eingang in die Stuben.

von Pappenhei
Edlen Magistr
herumb zugege
oder Gardes / v
stiret.

Gleichwie
also ist es auch
dem Abzug / die
stalten.

Erstlich ka
meldte Seine C
ab- und nach De
zu Trier mit De
Böhmische Gesa
die Königliche P
Preussische und
Braunschweig-
vorigen Suiten

Begabe sic
Reichs-Erb-Ma

Wie nun i
nes so wohl vor
kunfft genomme
men worden / ze

DEn zweyten
dem Magistr
Franckfurt der i
ner Securitäts-A
gistrat / so dann
grossen Saal deß
Erstere Herren E
auff einer mit sch
denen Bühne / un
setzten Baldachin

gene Lehn-Sessel sich niedersetzten / und den Magistrat beruffen liessen / welchem / als er gleich darauff erschienen / nomine Eminentissimi Electoris Moguntini & totius Collegii Electoralis von dem Churfürstl. Mayntzis. Vice-Cantzlern Herrn von Lasser der Vortrag geschehen / die Contenta deß Aydts kürtzlich vorgestellet / und erinnert worden / auff den Aydt / so von dem Chur-Mayntzis. Geheimben Secretario würde gelesen werden / Achtung zu geben; Allermassen dann sothane Aydt auch sogleich gelesen / darauff Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von denen Raths-Personen nach einander die Hand-Gelöbnuß gegeben / und so forth die von wohlgedachtem Herrn Vice-Cantzlern vorgesprochene Staabs-Worte deß Aydtes / mit auffgereckten zwey Fingern nachgesprochen / und als sothanes Juramentum Securitatis unterthänigst geleistet / auch nachdeme diese wieder abgetretten / mit denen darauff vorberuffenen Officieres auff gleiche Weiß gehalten / und von diesen solches Jurament gleichfalls gehorsambst præstirt worden.

Diesemnach begaben sich die hohe Herren Churfürsten und die Herren Erstere Gesandten an die auß gedachtem Saal auff den Römer-Platz gehende Fenster / als Chur-Mayntz und Chur-Trier an das erste nechst an dem Hauß Limpurg / Chur-Pfaltz und der Königl. Böheimbische Erstere Herr Bottschaffter an das zweyte / und der Chur-Sächsische / Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigische Erstere Herren Gesandte an das dritte Fenster / bedeckten sich / und sahen / wie die Burgerschafft und Soldatesca solchen Aydt ebenfalls abgelegt.

Zu welchem Ende von Seiten Chur-Mayntz dero Groß-Hoffmeister Herr Graff von Stadion / Ober-Marschal Herr Graff von Schönborn / Herr Vice-Cantzler von Lasser nebst Herrn geheimben Secretario Gracher; Von Seyten Chur-Trier / Herr von Eltz / Herr von Kesselstatt / Herr Cantzler von Sohler / und Herr Hoff-Rath Langebach; Von Seyten Chur-Böhmen / Herr von Consbruch dritter Gesandter / und ein Cavalier; Von Seyten Chur-Pfaltz Freyherr von Sickingen / und Herr Vice-Cantzler von Metzger; Von Chur-Sachsen der dritte Gesandte Herr Baron von Haagen / und ein Cavallier; Von Chur-Brandenburg der dritte Gesandte / Herr Baron von Martefeld / und ein Cavallier; Von Seyten Chur-Braunschweig-Lüneburg / der zweyte Gesandte / Herr von Schradern / und ein Cavallier; sich auff die unten am Römer auffgerichtete Bühne begeben hatten / welche Herren Gesandte und Ministers sich daselb-

selbsten nach dem Rang und Ordnung Dero hohen Herren Principalen stelleten / und sich jezuweilen bedecketen. Von dieser Bühne thate der Chur-Mayntzische Vice-Cantzler / Herr von Lasser ein wohlgesetzte Rede an die versammlete Burgerschafft / und gabe ihr dadurch die Ursach zu vernehmen / warumb sie her beruffen / und wie sie nunmehro den communicirten Securitäts-Aydt / der güldenen Bull gemäß / abschwören / und auff solchen Aydt / welchen der Chur-Mayntzische Secretarius vorlesen würde / Achtung geben solten;

Hierauff verlase der Chur-Mayntzische Herr geheimbe Secretarius den Aydt der Burgerschafft vor; hernacher gedachter Herr Vice-Cantzler die Staabs-Worte / die Burgerschafft aber solche mit erhobenen Fingern nachsagte / und den Aydt also ablegte.

Als nun dieses geschehen / marschirte die Burgerschafft widerumb in ihrer Ordnung nacher Hauß.

Endlichen als die Burgerschafft Platz gemacht / kame auch die sämtliche Garnison in 1000. Mann starck / mit klingenden Spielen / und fliegenden Fahnen in schönster Ordnung anmarschiret; zoge sich den Römerberg hinunter / und als sie vor denen höchsten Herren Churfürsten / und höchstansehnlichen Churfürstl. Herren Gesandten vorbey marschirten / machten die Officiers mit ihren Picken und denen bey sich führenden beeden Fahnen ihr unterthänigstes Compliment. Sie schwenckten sich unten / und marschirten vor dem Römer auff / woselbsten sie von dem Oberst-Wachtmeister / so zu Pferd sasse / einen Cräntz zu formiren / commandiret worden; hierauff hielte der Chur-Mayntzische Herr Vice-Cantzler der Garnison die Contenta ihres Aydts vor / und lase hernach der Chur-Mayntzische Secretarius solchen ab; Als solches geschehen / commandirte der Major das Gewehr auff die Schuldter; der Herr Vice-Cantzler aber sagte darauff die Worte vor / welche die sämbtliche Garnison / und die Officiers (so vorhin nicht geschworen hatten) allesambt mit entblösten Häuptern / die Soldaten aber mit geschuldterm Gewehr und bedecktem Haupt und sämbtliche mit auffgereckten zweyen Fingern / nachgesaget / und also auch den Aydt abgeleget haben; hierauff musten sie sich wiederumb herstellen / woselbsten sie / biß alle hohe Herren Churfürsten und Gesandtschafften abgefahren waren / rangirt stehen geblieben; Welche höchstgedachte Herren

Chur-

Churfürsten und Herren Gesandte also gleich sich nach dero Ordnung wieder nacher Hauß begeben hatten.

Zu letzt marschirte die Garnison in ihrer Ordnung wieder von dannen auff den Parade-Platz / und wurde nach heraußgezogener Wacht / so den Land-Außschuß auff denen Posten ablösete / abgedancket / und ist damit dieser gantze Actus glücklich geendiget / mithin die Thore / so heut verschlossen blieben / wieder geöffnet worden.

Formula Juramenti securitatis deß Magistrats.

Ihr Schultheiß / Burgermeister und Rath sollet Anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Lothario Frantzen / Ertz-Bischoffen zu Mayntz / deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten vor sich selbsten / und in Namen übriger hier gegenwärtiger deß Heil. Reichs Churfürsten / beneben der Chur-Böhmen / Sachsen / Brandenburg und Braunschweig anhero verordneten vollmächtigen ansehnlichen Räthen / Bottschafftern und Gesandten / vor Euch selbsten und in Namen Euerer anbefohlener gantzer Burgerschafft / auch Eueres angenommenen Kriegsvolcks / und aller der jenigen / die in Euerer Versprächnuß stehen / mit Hand-gegebenen Treuen angeloben / und fürter für Euch sonderbar / und einen jeden / so unter dem Rath begriffen und allhier zugegen seynd / mit einem leiblichen Eyd bestättigen / daß Ihr alle Churfürsten in gemein / und jeglichen / auch der Abwesenden Gesandte vor Uberfall deß andern / ob einige Widerwärtigkeit unter Ihnen entstünde / oder sonsten von andern Leuten zugezogen werden wolte / mit allem Ihrem Volck / das Sie und Ihr jeglicher / und der Abwesenden Gesandte in der Zahl der zweyhundert Pferde und sonsten / die Sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettel gehn Franckfurt bracht /

und

und in Ihrem Comitat haben / mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnuß beschirmen und behüten wollet / bey den Pönen und Bussen / in der güldenen Bull außgedruckt. Daß Ihr auch die gantze Zeit / darinnen von der Election eines Röm. Königs tractiret oder gehandelt wird / niemand in die Stadt Franckfurt / was Würden / Condition oder Standes der seye / einlassen / oder einiger massen gestatten sollet / die Churfürsten oder Ihre Bottschafften und Gewalthabere allein außgenommen / und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Churfürsten oder in Ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde / mit dessen Außfahrt sollet Ihr Schultheiß / Burgermeister und Rath / auch andere obgemeldte bey obgestimbten Eyd und Pönen also verfahren mit Werck verschaffen und ordnen auff Maaß und Weiß / wie es in dem Churfürstlichen Collegio vor dißmahl vor gut angesehen / geschlossen / und Euch allbereit angezeigt worden.

Formula Juramenti securitatis der Officirern.

Ihr Officirer sollet geloben und schwöhren / daß ihr alle Churfürsten ingemein und jeglichen / und der abwesenden Gesandte vor Uberfall deß andern / ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde / oder sonsten von anderen Leuthen mit allem ihrem Volck das sie und ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandte in der Anzahl der 200. Pferde und sonsten die sie nach Innhalt übergebenen Fourier-Zettel in Franckfurt bracht / und in ihrem Comitat haben / mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnuß beschirmen und behüten wollet / wie solches in Euerem Articuls-Brieff auch versehen ist.

For-

Formula Juramenti securitatis der Bürger.

IHr Bürger sollet geloben und schwören / daß ihr alle Churfürsten ingemein und jeglichen / und der Abwesenden Gesandte vor Uberfall deß Anderen / ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde / oder sonsten von andern Leuthen mit allem ihrem Volck / das sie und ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandten / in der Anzahl der 200. Pferde und sonsten / di. si. nach Innhalt übergebener Fourier Zettul in Franckfurt / und in ihrem Comitat haben / mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnuß beschirmen und behüten wollet / bey denen Poenen und Bußen in der güldenen Bull außgedruckt / daß ihr auch die gantze Zeit / darinnen von der Election eines Römischen Königs tractiret oder gehandelt wird / niemand in diese Stadt Franckfurt was Würden / Condition oder Standes der seye / einlassen / oder einiger massen gestatten sollet (die Churfürsten oder ihre Bottschafftere und Gewalthabere allein außgenommen) und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Churfürsten oder in Ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde / mit dessen Außfahrt sollet ihr bey obbestimbten Ayde und Poenen also verfahren / mit Wercken verschaffen und ordnen / auff Maß und Weiß wie es in dem Churfürstl. Collegio vor dißmahl vor gut angesehen / geschlossen / und euch allbereit angezeigt worden.

Formula Juramenti securitatis der Soldaten.

IHr Soldaten sollet geloben und schwören / daß ihr alle Churfürsten ingemein und jeglichen / und der Abwesenden Gesandte vor Uberfall deß Anderen / ob einige Widerwärtigkeit

unter ihnen entstünde / oder sonsten von anderen Leuten / mit allem ihrem Volck / das sie und ihr jeglicher / und der Abwesenden Gesandte in der Anzahl der 200. Pferde / und sonsten / die sie nach Innhalt übergebener Fourier-Zettul in Franckfurt bracht / und in ihrem Comitat haben / mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnuß beschirmen und behüten wollet / wie solches in euerm Articuls-Brieff auch versehen ist.

Die Wahl-Deliberationes wurden nachgehends biß auff den 10ten Octobr. inclusivè eyfferigst continuiret / und weilen von dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio beschlossen worden / die würckliche Römis. Königl. Wahl auff den Montag den 12. ejusdem als an dem Tag deß heiligen Maximiliani in dem Nahmen deß Allerhöchsten vorzunehmen / haben den Tag zuvor alle frembde zu deren hohen Herren Churfürsten und deren fürtrefflichen Gesandtschafften Gefolg nicht gehörige / oder in deren Protection nicht gestandene Personen denen vorhin in Teutsch- und Lateinischer Sprach ergangenen Decretis zu folgen / sich auß der Stadt hinauß begeben / worauff die Stadt-Thor verschlossen / und die darzu gehörige Schlüssel Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz durch eine Deputation dasigen Magistrats als durch die zwey Herren Burgermeister in zwey Kistlein Abends zu vor als den 12ten Octobr. überlieffert / auß der Churfürstl. Mayntzis. Cantzley aber dem Reichs-Erb-Marschallen Herrn Graffen von Pappenheim per Decretum bedeutet worden / denen anwesenden Herren Churfürsten / und der abwesenden Herren Bottschafftern und Gesandten anzusagen / daß dieselbe / auff obbemeldten 12ten Octobr. Vormittags umb halber Neun Uhren auff dem Rath-Hauß zum Römer genannt / umb sich von dar in St. Bartholomäi Stiffts-Kirchen zu sothanem Wahl-Actu zu begeben / erscheinen mögten.

Als nun dieser erwünschte von dem höchstlöbl. Churfürstl. Collegio zur würcklichen Wahl eines Röm. Königs und künfftigen Kaysers beliebte 12te Tag Octobris erschienen / ist Morgends von halber sieben biß halber acht Uhren die sogenannte Sturm-Glocke geleutet worden / worauff die sambtliche Burgerschafft und Guarnison mit fliegenden Fahnen / Ober- und Unter-Gewehr auffgezogen / und die ihnen angewiesene Plätz und Strassen besetzt.

SCHEMMA deß Saals/ worinnen Ein H. E. Magistrat der Statt Franckfurt/ wie auch die Ober-Officiers von der Guarnison/ den Securitäts-Aydt abgelegt.

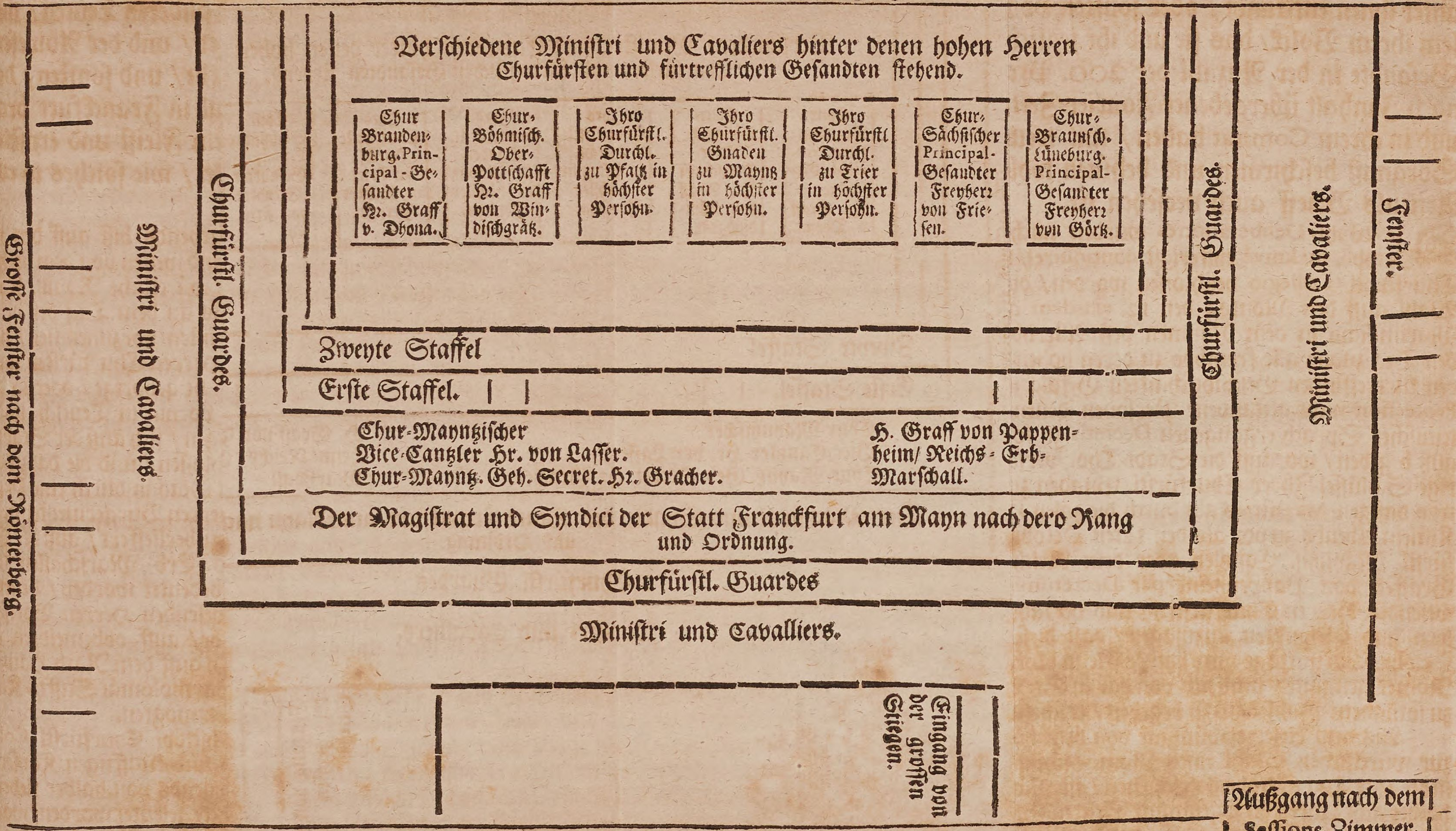

Ad Pag. 26.

Gegen die in obbemeldtem Ansag-Zettul bestimbte Zeit seynd höchstgedachte anwesende Herren Churfürsten benanntlich Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / und Ihre Churfürstl. Durchleuchtigkeiten zu Trier und Pfaltz / so dann die fürtreffliche Chur-Böheimb- Sachsen-Brandenburg- und Braunschweigische gevollmächtigte Erstere Herren Gesandte mit Ihrem ordinari-Comitat oder Cortegio von Ministris, Cavalliers, Räthen und Bedienten / welche alle zu Fuß dahin gegangen / in dero Kutschen an obgedachtes Rath-Hauß gefahren / und in der gewöhnlichen grossen Conferentz- oder Rath-Stuben zusammen gekommen / woselbsten nach einer kleinen miteinander gepflogenen Unterredung / ein Jeder von höchstbesagten Herren Churfürsten sich in ein besonderes Zimmer retiriret / dero zuvor dahin gebrachte Chur-Habit angelegt / und so fort sambt deren abwesenden Herren Churfürsten gevollmächtigten Erstere Gesandten (massen die zweyte und dritte Herren Gesandte sich hierbey nicht / sondern erst ex post in der Kirchen eingefunden) vom Rath-Hauß hinab begeben / zu Pferd gesetzt / und in hiernach-beschriebener Ordnung ihren respectivè Ritt- und Procels nach obgedachter St. Bartholomäi Stiffts-Kirchen genommen.

Erstlichen gienge gantz voran der Reichs-Fourier / zweytens der Chur-Braunschweigische Gesandtschaffts-Fourier mit denen Ihme nachgefolgten sothaner fürtrefflichen Gesandtschafft zugehörigen Laqueyen / auff diese aber der Chur-Brandenburgische Fourier mit denen Ihme nachgetrettenen auch Chur-Brandenburgischen Gesandtschaffts-Laqueyen / und so fort dieser Ordnung nach und Separatim deren Chur-Sachs- und Böheimbischen Gesandtschafften / auch deren anwesenden Churfürstlichen Pfaltz- Trier- und Mayntzischen sambtlichen Höffen Fouriers und Laqueyen gefolget:

Diesemnach giengen der Chur-Mayntzische Hauß-Hoffmeister Johann Ignatius Görtz in der Mitte / so dan der Chur-Trier / und Chur-Pfältzische Cammer-Fouriers auff beeden Seithen / nach diesen folgten deren Herren Bottschaffter und Gesandten / wie auch deren Herren Churfürsten Pages und Edel-Knaben / in dem jenigen Rang und Ordnung wie vorgemeldet / sambt ihren Hoffmeistern / und befanden sich bey den Chur-Trierischen Edel-Knaben zwey Herren Geistliche Hoff-Capläne / nach denen letzteren Chur-Mayntzischen Pagen, und gleich vor denen drey Churfürstlichen Herren Hoff-Marschallen giengen zwey Notarii, welche waren

der Chur-Mayntzische Rath / und Geheimbe-auch Hoff-und Regierungs-Secretarii und Ober-Registrator Nahmens Johann Michael Gracher/ und Johann Peter Streb / die darauff gefolgte drey Churfürstl. Hoff-Marschallen mit denen in Händen gehabten Marschäll-Stäben / deren der Erster Herr Philipp Christoph Freyherr von Knebel zu Catzenelenbogen / Chur-Mayntzischer geheimber Rath / Ambtmann zu Ohlm und Algesheim in der Mitte gienge ; der Zweyte: Herr Ferdinand Damian Freyherr von Breidenbach zu Bürresheim / Chur-Trierischer geheimber Rath und Hoff-Marschall auff der rechte; und der Dritte Herr Johann Reinhard Freyherr von Berlichingen / teutschen Ordens-Ritter / Chur-Pfältzischer Cämmerer auff der lincken Seithen / und welchem immediate sambtlicher hochansehnlicher Gesandtschafften und deren Herren Churfürsten bey sich gehabte Cavalliers / Räthe und Ministri pesle mesle mit entdeckten Häupteren / in kostbahren auch theils Spannischen Kleidungen (welche letztere nemblich die Jenige angehabt / so mit in das Conclave gangen) gefolget / solchemnach ware die Ordnung an denen dreyen Churfürstlichen Ober- und Erb-Marschallen / welche alle zu Pferd gesessen / und ein Jeder vor seinem Herrn mit entdecktem Haupt und das Schwerdt in der Scheiden mit der Spitz ober sich haltend hergeritten / als nemblichen der Chur-Mayntzische Ober-Marschall Herr Frantz Erwein Graff von Schönborn in der mitte / der Chur-Trierische Erb-Marschall Carl Anton Ernst Edler Herr zu Eltz-Kempenich zur rechten / und der Chur-Pfältzische Ober-Marschall Herr Johann Otto Ludwig Graff von Gimmenich zur lincken / worauff vorderist die drey Herrn Churfürsten in einer Reyh / als Chur-Mayntz in der Mitte / Chur-Trier auff der rechten / und Chur-Pfaltz auff der lincken Seithen / mit angelegten Churfürstlichen Habiten / und auffgehabten Chur-Hauben gefolget / deren Jeder seinen Oberstallmeister neben sich zu Fuß mit entdecktem Häupt gehabt ; So dann ritten hierauff / und zwar allein die Erstere gevollmächtigte Bottschaffter und Gesandte paar-weiß / als Chur-Böheimb- und Chur-Sächische / Item Chur-Brandenburg. und Chur-Braunschweig. in Spannischen gar reich- und kostbahren Kleidungen und allerseiths auff überauß wohl und kostbahr gezierten Pferden / wobey der Königl. und Chur-Böheimische Gesandte / sambt seiner Suite die Trauer annoch getragen / und ist mehrerwehnten hochansehnlichen Gesandtschafften kein Schwerdt vorgetragen worden; Neben denen Ober- und Erb-Marschallen und denen nachgerittenen Herren

Chur-

Churfürsten und Gesandten seynd auff beeden Seithen 12. Chur-Mayntzis. 12. Chur-Trierische / und 12. Chur-Pfältzische Trabanten mit ihren Hellparten zu Fuß und mit entdeckten Häuptern hergangen / und nach denen Gesandten folgten die Chur-Mayntzis. Chur-Trier- und Chur-Pfältzische Leib-Guardes mit ihren Carabinern / ꝛc.

Als man nun unter wehrender Leuthung aller Glocken vorgedachter massen von dem Römer an / biß gegen das vordere Thor der St. Bartholomäi-Kirchen an dem sogenannten Pfarr-Eisen (unter welcher gantzer Gegend auff beeden Seithen die hiesige Burgerschafft in Armis gestanden/neben deme auch alle Strassen umb mehrer Sicherheit willen/ und zu Verhütung aller Desorders von einigen Stadt Compagnien zu Pferd / so lang der Wahl-Actus gewehret/durchritten worden) gekommen / seynd die Herren Churfürsten und Gesandte von ihren Pferden abgestiegen / und nach behöriger vorbedeuter Ordnung in Begleitung deren Erb- und Ober-Marschallen-Aembter zum Creutzgang hinein gangen / an welchem obgemeldtem Thor sowohl als der Thür deß Chors (allwo an beyden Orthen die verglichene/ und mit jedes Churfürsten oder der Gesandtschafft Siegel vor die Ihrige besonders gestempelt gewesene Zettel von denen respectivè in die Kirch- und Chor einzulassen gewesenen abgegeben werden müssen) die Chur-Mayntzische Guarde auff der rechten und die Chur-Sächische auff der lincken Seithen die Wacht gehalten / und unter sothanem Thor hat Herr Wilhelm August Graff Lyvar Dhomb-Probst zu Havelberg und Cammer-Herr bey Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / als gevollmächtigter deß Aeltesten von der Gräffl. Familien von Werthern (so deß Heil. Römischen Reichs Thürhüther bey dergleichen Fällen ist) mit einem Marschall-Stab gestanden/ und gemeldte Thürhüters-Stelle vertretten / sodann hat sich auch an dem Eintritt deß Creutzgangs zur Gassen befunden/ der Hochwürdigste und Hoch-Gebohrne Herr Bischoff zur Wienerischen Neustatt Graff Anton zu Puchheim Schönborn mit auffgehabter kostbahren Mytra und Chor-Kappe/ sambt denen Dechand und Canonicis deß Stiffts St. Bartholomäi/ auch andern bey sich gehabten/ und mit Chor-Kappen angekleydeten Geistlichen/ welcher dann denen Herren Churfürsten das Weyh-Wasser gereichet/ und vor ihnen mit seiner Suite durch die Kirch (bey deren Eintritt die Herren Churfürsten ihre Chur- und die Gesandschafften Ihre Hüthe abgenohmen) in den Chor gangen / allwo mann allerseiths die daselbsten mit

roth-sammeten Decken und Küssen beheenckt- und zubereithete Sessiones und Stände/ wie man sich derenthalben vorhin miteinander verabredet und verglichen gehabt/ folgender Gestalt eingenohmen.

Der Altar

Ad Cornu Evangelii.	In der Mitte.	Ad Cornu Epistolæ.
Chur- { Mayntz. Böheimb. Brandenburg.	Chur-Trier.	Chur- { Pfaltz. Sachsen. Braunschweig.

Nemblichen in denen Chor-Stühlen/ wo die Canonici zu stehen pflegen / zur rechten Hand/ oder auff der Seithen deß Evangelii hat sich Chur-Mayntz in den ersten und vordersten Stand zum Altar zu/ in den andern der Chur-Böheimische/ in den dritten der Chur-Brandenburgische Gesandte/ dargegen über auff der lincken hand deß Chors ad Cornu Epistolæ hat sich Chur-Pfaltz in den ersten Stand zum Altar zu/ in den zweyten der Chur-Sächsische/ und in den dritten der Chur-Braunschweigische Gesandte/ in die Mitte deß Chors aber in einen sonderbahren darzu bereitheten/ und ebenmässig mit rothem Samet behengten/ zwischen Chur-Mayntz und Chur-Pfaltz in gerader Linie gesetzter Stuhl / hat sich Chur-Trier gestellet/ vor denen anwesenden Herren Churfürsten seynd mehrgemeldte Ober- und Erb-Marschallen unter wehrender Meß gestanden/ die Churfürstl. Schwerde in Händen / über die rechte Achsel mit der Spitze über sich haltende: über denen Stühlen seynd mit grossen schwartzen und güldenen Buchstaben die Worte: **Mayntz/ Trier/ Pfaltz/ Böheim / Sachsen/ Brandenburg / Braunschweig /** auff Pergament geschrieben/ und mit vergüldeten Rhämlein eingefasst / etwas in der Höhe angehefft gewesen / in denen untern und hindersten Stühlen oder Ständen deren Stiffts-Herren/ auff der rechten Seithen haben die zweitere und dritte Herren Gesandte gestanden / und auch einige Decken von Sammet/ so jedoch nicht wie obige mit güldenen Borden geprembt / auch von solchen mittels einiger Distantz separiret waren/ vor sich gehabt; Sobald nun von denen Herren Churfürsten und Gevollmächtigten ersten Gesandten die Sessiones und Stände vorangezeigter Massen und Ordnung nach eingenohmen waren/ hat vor wohlgemeldter Herr Bischoff von der Wienerischen Neustatt / so vorhero zur Celebration der heiligen

Meß

Meß angethan gewesen / sich vor dem hohen Altar sambt beyden Ministranten Herrn Dechandten Balthasar Pletz ad S. Bartholomæum, und Hrn. Doctorn Caspar Vollmann Dechanten ad Beatam Virginem in Monte allhier zu Franckfurt neben dreyen Assistenten / als Hrn. Doctore Georgio Godefrido Bessell / Hrn. Gerhard Joseph Hieble / und Hrn. Huberto Richard / Churfürstl. Mayntzischen respectivè geistlichen Rath und Officiali, auch Hoff-Caplänen und Ceremoniariis, Canonicis ad St. Petrum & St. Stephanum zu Mayntz / Pagen-Hoffmeistern / ꝛc. begeben / die Antiphon: Veni Sancte Spiritus, reple tuorum corda fidelium, &c. Zu singen angefangen / welcher durch die auff dem Torsaal gewesene Chur-Pfältzische Music (auff Verlangen Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / weilen sie damahlen genugsame Musicanten nicht zur hand gehabt) vollendet / die darauff gehörige Collect von wohlbesagtem Hrn. Bischoffen gesungen / und darauff das Ambt der heiligen Meß de Spiritu Sancto, vermög und nach Innhalt der güldenen Bull angefangen und musiciret / solches auch von denen Catholischen Herrn Churfürsten und der Böheimischen Gesandtschafft theils kniend / theils stehend von denen Chur-Sächs-Chur-Brandenburg-Chur-Braunschweigischen Gesandten aber nur stehend angehöret / von diesen dreyen letztern / als der Augspurgischen Confession zugethanen Gesandtschafften auch gleich nach dem Evangelio ein Abtritt ins Conclave genohmen worden / worinnen sie biß nach der Sumption verblieben / und solchemnach sich wider in ihre vorige Stühl und Stände begeben haben; Nachdem das Evangelium gesungen gewesen / ist Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und Churfürstl. Durchleuchtigkeiten zu Trier und Pfaltz / von Herrn Johann Philipp Graffen von Schönborn / zu Mayntz und Würtzburg respectivè Dhomb-Probsten und Capitularen / als Probsten dieser St. Bartholomæi Stiffts-Kirchen / das Evangelium zu küssen dargereichet / mit dem Rauch-Faß das Incensum 3. mahl / wie nicht weweniger unter dem Agnus DEI &c. das Pacem zu küssen gegeben worden; Finito sacrofict der Hymnus Veni Creator Spiritus von hochgedachtem Hrn. Bischoffen inthoniret / und darauff musicaliter abgesungen worden. Nach dessen Vollendung und gesungener Collect seynd die Herren Churfürsten und erstere Herren Gesandte zu dem Altar / worauff ein Evangeli-Buch gelegt gewesen / gangen / woselbst Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz sich an die Mitte deß Altars mit dem Gesicht zum Chor und denen anwesenden Leuthen / neben Deroselben zur rechten

ten hand Chur-Pfaltz und die Chur-Böheim- und Brandenburgische Gesandten/zur lincken Seither aber Chur-Trier/ so dann die Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische Gesandte gestellt; denen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz durch einen kurtzen Vortrag zu vernehmen gegeben.

Propositio Eminentissimi Moguntini ad Electores & absentium Legatos.

Hochwürdiger/ auch Durchleuchtig-Hochgebohrne Fürsten/ besondere liebe Herren Brüder und Freunde/ auch deren abwesenden Herren Gesandte/ rc. rc. Ewer Lbden. Lbden. und dieselbe haben sich freundlich zu erinnern/ demnach man nunmehro nach Anruffung deß heiligen Geists entschlossen ist zu der hochwichtigen Wahl eines Römischen Königs/ und künfftigen Kaysers zu schreiten/ daß man zu forderist darüber den hergebrachten in der güldenen Bull vorgeschriebenen Ayd abzulegen habe/ dieweilen dann mir gebühret/ mich darmit zuforderist beladen zulassen/ so bin ich darzu erbiethig/ und bereith/ mithin dessen Formul von deß Herrn Churfürsten zu Trier Lbden. gewärtig/ der Zuversicht/ Ewer Lbden. Lbden. und dieselbe werden darauff folgen/ und den behörigen Aydt gleichmäßig vollnziehen.

Als nun die übrige Herren Churfürsten und Gesandte sich hierzu willig erkläreten/ überreichte sofort Ihre Churfürstl. Durchl. zu Trier die Ihro durch den Chur-Mayntzischen Vice-Cantzlern zugestellte Formulam Juramenti in Scriptis Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ welche Sie über- und in Dero lincke Hand genommen/ und mit Legung Dero rechter Hand zwey Finger auff Ihre Brust den Aydt würcklich verrichtet und abgestattet/ gleichwie dann auch die andere zwey Herren Churfürsten/ nemblich Chur-Trier und Chur-Pfaltz/ und dann die Chur-Böheim-Sächsische/ Brandenburg- und Braunschweigische Herren Gesandte (jedoch daß Chur-Trier/ wie Chur-Mayntz/ als ein geistlicher Herr Dero rechter Hand als 2. Finger auff die Brust/ die weltliche Herren aber/ die 2. Finger der rechten Hand auff das von dem Chur-Mayntzis. Caplan und Ceremoniario Herrn Hieble vorgehaltene Evangeli-Buch geleget) gethan und abgeschworen haben/ welcher allerseithigen Aydten Formulæ mehr höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz durch Dero Vice-Cantzlern übergeben/ und von Ihro denen anderen Herren Churfürsten

ſten und Geſandten zugeſtellet / auch von dieſen wiederum an Chur-Mayntz überreichet / und ſo fort gedachtem Vice-Cantzlern zurück gegeben worden / und in folgendem beſtanden.

Formula Juramenti Electorum Præſentium.

ICh Lotharius Frantz von GOttes Gnaden / Ertz-Biſchoff zu Mayntz / deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürſt. ꝛc.

Ich Carl von GOttes Gnaden / Ertz-Biſchoff zu Trier / deß Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürſt / Hertzog zu Lotharingen und Paar. ꝛc.

Ich Johann Wilhelm von GOttes Gnaden / Pfaltz-Graff bey Rhein / deß Heil. Röm. Reichs Ertztruchſes und Churfürſt. ꝛc.

Schwöre zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt / daß Ich durch den Glauben oder Treu / damit GOtt und dem Heil. Röm. Reich verſtrickt und verbunden bin / nach aller meiner Vernunfft und Verſtändnuß / mit GOttes Hülff wählen will ein weltlich Haupt dem Chriſtlichen Volck / das iſt: einen Römiſchen König in künfftigen Kayſer zu erheben und zu machen / der darzu geſchickt und tauglich ſeye / ſo viel mich meine Vernunfft und Sinn weiſen / und nach dem berührten meinen Sinn und Glauben oder Treu / mein Stimm / Votum und Wahl geben wolle / ohne alle Geding / Sold / Lohn oder Verheiſch / oder welcherley Maß die genannt werden mögten / als mir GOtt helff / und ſein heiliges Evangelium.

Formula Juramenti Absentium Legatorum Principalium.

Ich Ernst Friederich Graff von Windischgrätz / Freyherr zu Wallstein und im Thal / Herr auff Trautmansdorff / Obrister-Erbland-Stallmeister in Steyer / Ritter deß güldenen Vlieses / als gewalthabende Bottschafft deß Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl dieses Nahmens deß Dritten Königs in Hispanien / beyder Sicilien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / Sclavonien und beyder Indien ; Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten. ꝛc.

Ich Otto Henerich Freyherr von Friesen zu Röthen und Geschwitz / Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen würcklicher geheimber Rath und Cantzler / als gewalthabende Bottschafft deß Allerdurchleuchtigst-und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederich Augusti Königs in Pohlen / Hertzogens zu Sachsen / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürstens. ꝛc.

Ich Christoph Burggraff / und Graff zu Dohna / Königl. Preußischer und Chur-Brandenburgis. würcklicher geheimber Estats-Minister, und General-Lieutenant / deß schwartzen Adlers Ordens-Ritter / als gewalthabende Bottschafft deß Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederichen Königs in Preussen / Marggraffen zu Brandenburg / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürstens. ꝛc.

Ich

Ich Friederich Wilhelm Freyherr von Schlitz genannt von Görtz/ Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgis. geheimber Rath und Cammer-Präsident als gewalthabende Bottschafft deß Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Georg Ludwigs Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg/ deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürstens. ꝛc.

Schwöre in meine und dessen Seel von dem Ich geschickt und gevollmächtiget bin/ zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt/ daß Ich nach aller meiner Vernunfft und Verständnuß mit GOttes Hülff wählen will ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck/ das ist einen Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben/ der darzu geschickt und tauglich seye/ so viel mich meine Vernunfft und Sinn weisen/ und nach dem berührtem meinem gethanem Aydt/ mein Stimm/ Votum und Wahl geben will ohne alle Geding/ Sold/ Lohn und Verheisch/ oder welcher Massen die genannt werden mögten/ als mir GOtt helff/ und sein heiliges Evangelium.

DEme also vorgangen/ haben Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in Dero und deß sambtlichen hochlöbl. Churfürstl. Collegii Nahmen vorbemeldte zu Gegen-gewesene beyde Notarios gnädigst requirirt/ daß dieselbe vi officii sui Notariatûs diesen vorgegangenen Actum der Aydtsleistung wohl ad notam nehmen/ verzeichnen/ und auf benöthigten Fall und etwan beschehendes erforderen darüber ein- oder mehrere Instrumenta außfertigen/ und dem Churfürstl. Collegio verabfolgen lassen solten/ zu dessen Gezeugnuß Sie den Umbstand zu ersuchen wissen würden. ꝛc. Innmassen dann der Notarius Primarius suo & Connotarii sui nomine, von tragenden Notariat-Ambts wegen sich darzu so willig als schuldig erkläret/ auch den sambtlichen hiernach beschriebenen Umbstand vorbemeldter Massen zu zeugen requirirt und erbetten haben:

Folgen nunmehro die Nahmen der Jenigen / so wegen der anwesenden Herren Churfürsten und deren abwesenden Herren Gesandten und Bottschafften / auff zuvor getroffene Vergleichung mit in den Chor gelassen / und neben denen hernach benannten mit ins Conclave genommenen Räthen und Ministris zu Zeugen requirirt worden.

Wegen Chur-Mayntz in Choro und hernach auch in Conclavi.

Herr Johann Philipp Graff von Schönborn / deß hohen Dhomb-Stiffts zu Mayntz und Würtzburg respectivè Dhomb-Probst und Capitular, Churfürstl. Mayntzischer geheimber Rath.

Herr Johann Philipp / Graff von und zu Stadion / Churfürstl. Mayntzis. geheimber Rath und Großhoffmeister.

Herr Frantz Erwein Graff von Schönborn / Churfürstl. Mayntzis. geheimber Rath / Ober-Marschall / und Ober-Cämmerer.

Herr Johann Georg von Lasser / Churfürstl. Mayntzis. geheimber Rath und Vice-Cantzler.

Ferner und allein in Choro.

Herr Hugo Wolffgang von Kesselstatt / Dhomb-Dechant zu Mayntz.

Herr Casimir Ferdinand Adolph Freyherr von Waldbott zu Bassenheim / Dhomb-Scholaster zu Mayntz / auch Chor-Bischoff zu Trier / Churfürstl. Mayntzis. geheimber Rath.

Herr Philipp Carl Edler Herr zu Eltz / Dhomb-Sänger zu Mayntz / und Capitularn zu Trier / Churfürstl. Mayntzis. geheimber Rath / und Hoff-Raths-Præsident.

Herr Otto von der Malsburg / Dhomb-Capitular zu Mayntz / und deß Stadt-Gerichts allda Præses.

Herr Carl Joseph Lotharius Schenck von Schmitberg / Dhomb-Capitular zu Mayntz und Trier.

Herr Anselm Frantz Ernst Freyherr von Warsberg / Dhomb-Capitular zu Mayntz. ꝛc.

Herr Rheinhard Anton von Eyb / Dhomb-Capitular zu Bamberg.

Herr Frantz Conrad Graff von Stadion / Dhomb-Capitular zu Bamberg.

Herr Marquard Wilhelm Graff von Schönborn Domicellar zu Trier / Bamberg und Eichstett.

Herr Henerich Joseph Graff von Hatzfeld und Gleichen / Domicellar zu Mayntz und Cölln. ꝛc.
Herr Johann Eberhard Freyherr von Leyen / Weyland Röm. Kayserl. Majest. und deß Reichs General-Feld-Marschall Lieutenant und Chur-Mayntzis. geheimber Rath.
Herr Philipp Christoph Knöbel Freyherr von Catzenehlenbogen / Churfürstl. Mayntzis. geheimber Rath und Hoffmarschall.
Herr Johann Wilhelm Schenck Freyherr von Stauffenberg / geheimber Rath und Bambergischer Oberstallmeister.
Herr Christoph Marschall von Ostheimb / Ober-Jägermeister und Bambergis. geheimber Rath.
Herr Johann Philipp Ernst Freyherr von Großschlag / Ambtmann zu Gernsheim.

Noch ferner in Choro.

Herr Frantz Adolph Diederich Freyherr von Ingelheim / deß Kays. und Reichs-Cammer-Gerichts Ambtsverweser und Præsident.
Herr Philipp Carl Graff von Hohenloe.

Zwey Herren / als Christian Ernst und Friederich Carl beede Graffen von Stollberg. Herr Ferdinand Maximilian Graff von Ißenburg. Herr Anton Carl Graff von Oettingen-Wallerstein. Herr Maximilian Frantz Maria Graff von Sensheimb. ꝛc. Weyland Ihrer Kayserl. Majest. Cämmerer.	Weyl. Ihrer Kays. Majest. respectivè geheime Räthe und Reichs-Graffen.

Herr Anselm Frantz Graff von Schönborn / Weyland Kays. Majestät Cämmerer und General-Wachtmeister.

Wegen Chur-Trier in Choro & Conclavi.

HErr Johann Wilhelm Anton Edler Herr zu Eltz / Dhomb-Dechant zu Trier.
Herr Lotharius Edmundus Freyherr von Kesselstatt / der Dhombstiffter Trier und Speyer / Chor-Bischoff / und Dhomb-Probst.
Herr Ferdinand von Kerstenbrock zu Münster und Oßnabrück Dhomb-Capitular, und Churfürstl. Trieris. geheimber Rath.
Herr Carl Caspar Freyherr von der Leyen zu Adendorff / geheimber Rath und Landhoffmeister.

Herr Anton Edler Herr von Sohlern geheimber Rath / Cantzler und Hoffrichter.

Ferner im Chor.

Herr Johann Philipp Graff von Metternich zu Beolstein und Winnenberg / geheimber Rath und Obermarschall.

Herr Casimir Friederich Freyherr von Kesselstatt / geheimber Rath und Obrister-Stallmeister.

Herr Herman Freyherr von Beveren deß Ritterl. Maltheser-Ordens-Ritter und Comenthur, Chur-Trierischer geheimer Rath / und Obrister von der Guarde.

Herr Ferdinand Damian Freyherr von Breidenbach zu Bürresheim / geheimber Rath und Hoffmarschall.

Herr Philipp Christoph Edler Herr von Eltz / Cammer-Herr und Ober-Jägermeister.

Herr Carl Anton Ernst Edler Herr zu Eltz-Kempenich / Erb-Marschall.

Herr Wilhelm Adolph Freyherr Schenck von Schmidberg Erb-Schenck.

Herr Carl Freyherr von Kesselstatt / Cammerherr von Dienst in platz deß abwesenden Herrn Obrist-Cämmerer Graffen von Terrari.

In Choro ferner.

Herr Johann Conrad Philipp von Tastungen / Weyland Ihrer Kayserl. Majest. nachgelassener würcklicher geheimber Rath.

Herr Frantz Edler Herr zu Eltz / Dhomb-Scholaster zu Trier.

Herr Marsilius Edler Herr von Eltz Oettingen / zu Mayntz und Trier Dhomb-Capitular.

Herr Anton Edler Herr von Eltz Oettingen / Dhomb-Capitular zu Speyer.

Herr Carl Emmerich Herr von Breidenbach zu Bürresheim deß Dhomb-Stiffts Mayntz Ertz-Priester.

Herr Damian Ludwig Freyherr von Hohenfeld / Dhomb-Capitular zu Lüttig.

Herr von Drost / Dhomb-Capitular zu Münster.

Herr Baron von Forster.

Herr Carl Lotharius Freyherr von der Horst / Chur-Trierischer geheimber Rath / General Feld-Marschall Lieutenant und Gubernator zu Ehrenbreitstein.

Herr

Herr Baron N. von Ulm.
Herr Hugo Ernst Cratz Graff zu Scharffenstein / Chur-Trierischer geheimber Rath.
Herr Frantz Eckenbert / Cämmerer von Wormbs Freyherr von Dhalberg / geheimber Rath.
Herr Friederich Wilhelm von Holdingshausen / Cämmerer.
Herr Hugo Damian Adolph Freyherr von Quad zu Buschfeld / Cämerer.
Herr Anton Wilhelm Bauer von Eiseneck / Chur-Trieris. geheimber Rath und Resident zu Franckfurt.
Herr Johann Frantz Gärtz / Hoff-Rath und geheimber Secretarius.
Herr Johann Wilhelm Langenbach / Hoff- Kriegs- und Legations-Rath.

Wegen Chur-Böheim in dem Chor und Conclavi.

Herr Frantz Ferdinand Graff von Kinsky von Chinitz und Tettau Mitgesandter.
Herr Caspar Florentin von Consbruch Mitgesandter.
Herr Joseph Fürst von Liechtenstein.
Herr Stephan Graff Kinsky.
Herr Frantz Graff von Stahrenberg.

Ferner in Choro.

Herr Gothard Henerich Graff von Weltz.
Herr Frantz Carl Graff von Wratislau.
Hr. Ferdinand Marquard Graff von Harrach.
Hr. Joseph Graff von Sereni.
Hr. Johann Wilhelm Graff von Schlick.
Hr. Frantz Wentzel Graff von Nostitz.
Hr. Leopold Graff von Paar.
Hr. Rudolph Johann Freyherr von Bassenheim.
Hr. Georg Marchese Olivazzi.
Hr. Frantz Wentzel Graff von Collowrat.
Hr. Wilhelm Graff von Thierheim.
Hr. Johann Friederich Graff von Niembsch.
Hr. Ferdinand Baron von Kessell.
Hr. N. Graff von Wurmbrand.
Hr. Johann Joseph Graff von Kaunitz.
Hr. Johann Wolffgang von Ebelin.

Wegen Chur-Pfaltz in dem Chor und Conclavi.

HErr Johann Ernst Graff vor Nassau Weilburg / Weyl. Jhro Kays. Majest. glorwürdigsten Andenckens nachgelassener / auch Chur-Pfältzischer General-Feldmarschall / geheimber Rath / Großhoffmeister / Hoff-Kriegs-Raths-Præsident, Ritter deß Ordens St. Huberti / deß Ober-Rheinischen Crayses commandirender General.

Hr. Adam Graff von Diemanstein / Weyl. Jhro Kayserl. Majest. auch Chur-Pfältzischer geheimber Rath / Obrist-Cämmerer / Ritter deß Ordens St. Huberti / Statthalter und Ober-Commendator der obern Pfaltz.

Hr. Johann Ferdinand Freyherr von Sickingen / geheimber Rath / Ritter deß Ordens St. Huberti / Commendator zu Camb 2c. vor Ankunfft seines gnädigsten Herrens gewesener Principal-Gesandter auff dem Königlichen Wahl-Tag.

Hr. Lotharius Friederich Freyherr von Hundheim / geheimber Rath / Ritter deß Ordens St. Huberti / Commendator zu Waldeck und General-Kriegs-Commissarius, &c.

Hr. Aloysius von Metzger / geheimber Rath / Vice-Cantzler zu Heydelberg / auch vor Ankunfft seines gnädigsten Herrn Principalen auff dem Wahl-Tag gewesener Gesandter.

Ferner in Choro.

Hr. Johann Otto Graff von Gymnich zur Vischell / geheimber Rath / Cämmerer / Obrister-Hoff- und Gülchischer Landmarschall / Ritter deß Ordens St. Huberti 2c. so das Schwerdt getragen.

Hr. Johann Reinhard Freyherr von Berlichingen / Cämmerer / Teutschen Ordens-Ritter / so den Marschall-Stab getragen.

Hr. Johann Frantz Ernst Freyherr von Weix / geheimber Rath / Cämmerer / Obrister-Stallmeister 2c. General-Wachtmeister auch Capitain-Lieutenant von der Guarde.

Hr. Frantz Carl Graff von Nesselrode geheimber Rath / Cämmerer / und Ambtmann zu Steinbach.

Hr. N. Freyherr von Lohe / Land-Commendeur.

Hr. N. Lohe geheimber Rath / Policey- und Commercien Raths-Präs.

Hr. N. Freyherr von Metternich / Ritter deß Maltheser-Ordens.

Hr. Graff von Leinningen Hartenburg.

Hr.

Hr. Graff von Westerburg.
Hr. Graff von Witrunckell.
Hr. Graff von Waldeck.
Hr. Graff von Wassenaer zu Oladam.
Printz Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen.
Printz Johannes von Lobomirsky.
Hr. Rheingraff Johann Carl.
Hr. N. Graff von Wittgenstein.
Hr. N. Graff von Solmß.
Hr. Marquis Rinuccini.
Hr. Graff von St. Severin.
Hr. Carl Wolffgang Henerich Freyherr von Rollingen / Dhomb-Capitular zu Mayntz.
Hr. Graff von Solms.
Hr. Graff von Wolffstein.
Hr. Graff von Kirchburg.
Hr. Graff von Wittgenstein General-Major.
Hr. Graff Fantoni.
Hr. Johann Bernhard Francken / Chur-Pfältzischer geheimber Rath.
Hr. Johann Peter Reiner / Chur-Pfältzischer Hoff-Rath / Cabinets- und vor seines gnädigsten Herrn Ankunfft gewesener Legations-Secretarius.

Wegen Chur-Sachsen in dem Chor und Conclavi.

HErr Georg Graff von Werthern / zweyter Gesandter.
Hr. Johann Wilhelm Ludwig Freyherr von Hagen / dritter Gesandter.
Hr. Alexander von Miltitz / geheimber Rath.
Hr. Adolph von Seyfertitz Marschall.
Hr. Johann Friederich Carl Bose Hoff-Rath.

Ferner in dem Chor.

Hr. Ernst Friederich von Eberstein / Legations-Rath.
Hr. Carl. Henrich Freyherr von Friesen Cammer-Juncker.
Hr. Staitz Hillmar von Fullen / Cammer-Juncker.
Hr. Rudolph von Bunau Cammer-Juncker.

Hr. Graff von Boymb.
Hr. Carl Emmerich Freyherr von Hagen.
Hr. Johann Adolph von Dieskau.
Hr. Johann Damm von Schönberg.
Hr. Julius Bernhard von Rohr.
Hr. Georg Ludwig von Flemming.
Hr. Johann und Ludwig von Wasebug.
Hr. Friederich Balthasar / und Andreas Gebhard Ulrich von Birckendam.
Hr. Georg Friederich von Eberstein.
Hr. Bernhard Zech Commissions-Rath.

Wegen Chur-Brandenburg in Choro & Conclavi.

HErr Ernst Graff von Metternich würcklicher geheimber Estats-Minister und zweyter gevollmächtigter Gesandter.
Hr. Gustav Baron von Martefeld geheimber Rath und dritter Gesandter.
Hr. Henrich der Eilffte jüngerer Linie regierender Reuß-Graff und Herr von Plauen.
Hr. Friederich Wilhelm regierender Graff zu Witt Neuwitt.
Hr. Adam Otto von Viereck / Cammer-Juncker und Marschall der Ambassade.

Ferner in Choro.

Hr. Otto regierender Graff von Biland.
Hr. von Lubiere Königl. Preußischer Prigadier.
Hr. Ludwig Wilhelm Graff von Lotum / Obrist-Lieutenant und General-Adjutant in Hessen-Casselischen Diensten.
Hr. Carolus Florus Burggraff und Graff von Dohna / Capitain-Lieutenant.
Hr. Carl Ludwig Baron von Pelnitz Cammer-Juncker.
Hr. Wolffgang Ernst Baron Ried von Collenberg / Cammer-Juncker.
Hr. Carl August von Groot / Cammer-Juncker.
Hr. Johann Gottfried Graff von Bilanthalt.
Hr. Philipp Reinhold Hecht / Königl. Preußischer Hoff-Rath und Resident zu Franckfurt.

Hr. Wil-

Hr. Wilhelm Otto von Neuhoff.
Hr. Ernst Martin Plarre / geheimbder Legations-Secretarius.
Hr. Conrad Kannengieser / geheimbder Legations-Secretarius.
Hr. Frantz Wilhelm von Happe.
Hr. Friederich von Knieh.
Hr. Johann Georg von Planitz.

Wegen Chur-Braunschweig in Choro & Conclavi.

HErr Christoph von Schrader Legations-Rath.
Hr. Rudolph Johann von Weißberg / Ober-Appellations-Rath.
Hr. Wilhelm Balthasar Freyherr von Görtz / Kriegs-Rath.
Hr. Johann Freyherr von Görtz / Ober-Schenck.
Hr. Herbold von Hole / Hoff-Rath.

Ferner in Choro.

Hr. Christian Henerich Graff und Herr von Schonburg.
Hr. General-Major von Breidbach.
Hr. Adolph Hermann Freyherr von Riedesell / Hauß-Marschall.
Hr. Baron de Nomis, Marquis della Banditella, Cammer-Juncker.
Hr. Friederich von Steinbergen.
Hr. Friederich Ludwig von Hauß.
Hr. Wilhelm Johann von Rheden.
Hr. Johann Ludwig Freyherr von Riedesell.
Hr. Wilhelm Ludwig Freyherr von Düringberg.
Hr. Ernst Ludwig von Gemmingen.
Hr. Luwig Julius von Schrader.
Hr. Christoph Otto von Schrader.
Hr. Joachim Just Bötticher Rath.
Hr. Johann Recke / geheimer Legations-Secretarius.
Hr. Johann Henerich Best / Secretarius.

ALs nun dieser Actus der Aydsleistung vollzogen war / begaben sich mehr-höchstgedachte sambtliche Herren Churfürsten und deren abwesenden Herren Gesandte vom Altar wieder zurück in ihre vorige Stühl und Stände / und wurde darauff die Antiphon: Veni sancte Spiritus &c. noch-

nochmahls intoniret / musiciret / und die Collect abgesungen / welchem-nach sich die Herren Churfürsten und erstere Gesandte in ihrer Ordnung / als nemblichen Chur-Mayntz und Chur-Trier voran / so fort weiters Linealiter ins Conclave, worinnen zuvor die Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von hiesigem Herrn Burgermeistern den Tag zuvor eingelieferte Stadt Thor-Schlüssel in zweyen Küstlein gebracht und hingesetzt worden / und vor dessen Thür (der Reichs-Erb-Marschall Herr Graff von Pappenheim / in einem Spannischen Mantell-Kleid / und den Marschall-Staab vor sich stellend / diese gantze Zeit / ausser daß Er als der A. C. zugethan sich tempore offertorii, auch in bemeldtes Conclave begeben ; gestanden /) sich verfüget / weilen dessen Thür so eng / daß man auff eine andere Weiß nicht wohl hinein gekönnt / über ein kurtze Zeit aber hievorbemeldte Zeugen sambt obgedachten zweyen Notariis zu sich erforderet / vor welchen allen jedoch auch die 2te und 3te Herren Gesandte in das Conclave getretten / und Ihre Station vor allen anderen genommen.

Darauff wurde die Chur-Capelle / oder das Conclave durch gemelten Reichs-Erb-Marschallen / welcher darzu / wie auch zu dem Chor den Schlüssel behalten / und vor besagtem Conclave auffgewartet / verschlossen. Die Herren Churfürsten und erstere Herren Gesandte haben in dem Conclavi auff einer Banck lincker Seithen deß Altars / oder ad Cornu Epistolæ Ihre Sessiones dergestalten genommen / daß oben am Altar Chur-Mayntz / und so weiters Linealiter nach der Ordnung die Churfürsten und so fort die Gesandte gesessen.

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz gaben hierauff Dero Herren Mit-Churfürsten und deren abwesenden Herren Gesandten zu vernehmen / daß weilen nunmehro nach fernerer Anweisung der güldenen Bull zu Fortsetzung der freyen Königlichen Wahl zu schreiten seye / dieselbe sich anvorderist / zu Verhütung künfftiger Einred zu erklären hätten / ob Ihnen etwas erinnerlich beyfalle oder bewust seye / so an jetzt-ermeldter Fortsetzung der Wahl hinterlich seyn mögte ?

Auff allerseiths erfolgte Antwort daß Ihnen etwas hinterlichs nicht bewust seye / meldeten höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz ferner :

Nachdeme man nunmehro den Anfang zur Wahl im Nahmen GOttes deß Allmächtigen zu machen einig seye / so würden Dero anwesende Herren Mit-Churfürsten und deren abwesenden Herren Gesandte

sich

sich deß Herkommens erinneren / daß nemblich / da in dieser Election Disparia oder spaltige Vota (so doch der Allerhöchste verhüten wolle) außfallen solten / alsdann die mehrere Stimmen geldten / und der Jenige auff welchen solche mehrere Stimmen fallen würden / nicht anderst / als ob Er einmüthig erkieset / für einen Römischen König gehalten und proclamirt werden solle / also zweiffleten Sie auch nicht / es würden die Herren Churfürsten und Gesandte nach sothaner alten Observantz und Disposition der güldenen Bull solches alles mit gegebenen Händen an Ayds-Statt zu versprechen sich nicht entgegen seyn lassen.

Worauff dann auch von allerseiths Herren Churfürsten und Gesandten diese an Sie gesonnene Hand-Gelöbnuß und Versprechung Ihro Churfürstl. Gnaden würcklich geleistet / so fort von gleich höchst-ermeldter Ihrer Churfürstl. Gnaden beyde Notarii requirirt worden / die jetzo unter denen sambtlichen Herren Churfürsten und Gesandten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz beschehene Handgelobung und Erklärung war zunehmen / alles wohl zu bemercken / und auff allen benöthigten Fall zu verinstrumentiren / auch den Umbstand zur Zeugnuß zu erbitten / zu welchen der Notarius Primarius abermahlen in Krafft tragenden Notariats-Ambts Nahmens sein und seines Collegæ sich gantz willig erbotten / und den Umbstand zu Zeugen ersucht hat. Hierauff seynd auff öfftters höchst-besagter Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz gethane Erinnerung alle vorbemeldete 2te und 3te Gesandte / auch Räthe und Ministri mit beeden Notariis darauß getretten / nach Verfliessung etwan einer starcken viertel Stund Zeit aber wieder alle hinein beruffen worden / da dan Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz folgendes zu verstehen gegeben.

DEmnach nemblichen Sie deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten und deren abwesenden Gesandte heutigen Tags sich allhier in der Kirchen versamblet / auch alle Requisita, die sich nach Innhalt der güldenen Bull zu Erwehlung eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers eignen gebührend verrichtet worden / und darauff solche Wahl im Nahmen deß Allmächtigen GOttes an die Hand genommen / als hätten Sie nach beschehener Ablegung allerseiths Votorum ihre einhellige Stimmen

dem Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten / Herrn CARLN in Hispanien / zu Hungarn und Böheimb Königen / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich rc. als welchen Sie zu solcher Würde tauglich erkennet / der auch dem Reich nach seinen selbst eigenen Proben / und nach dem Exempel deß höchst-meritirten Ertz-Hauß Oesterreich nützlich seyn werde / gegeben / welche Stimmen Sie nachmahlen jetzt alsdann / und dann als jetzt Ihme König CARLN einhellig und Jeder besonder gegeben / und gegeben haben wolten / in bester Form als solches geschehen möge:

Und fragten Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynß hierauff die übrige Herren Churfürsten und Gesandte / ob dieses alles / wie Sie anjetzo vermeldet / Ihre Meinung / Will und Gemüth seye. Worauff deroselben jetzt höchst-gedachte Ihre Herren Mit-Churfürsten und die Herren Gesandte alle mit Ja / und daß es Ihre gäntzliche Meinung seye / geantwortet / welchemnach höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynß die gegenwärtige beede Notarios abermahls gnädigst requirirt haben / derselben tragenden Ambts-wegen dessen / was anjetzo angezeigt worden / und für Erklärung geschehen / eingedenck zu seyn / selbiges wohl zu notiren / auch auff benöthigten Fall / und Erforderen / darüber ein- oder mehrere Instrumenta zu verfertigen / und deß vorhandenen Umbstands sich zur Zeugnuß zu gebrauchen / worzu dann auch der Notarius Primarius in sein- und seines Collegæ Nahmen sich gantz willfährig erkläret / mit Vermelden / daß Sie all das jenige / was Ihre Churfürstliche Gnaden anjetzo vorgetragen / und wessen auff dero beschehene Frag gegenwärtige Ihre Churfürstl. Durchleuchtigkeiten / und deren abwesenden Herren Gesandte sich in Antworten vernehmen lassen / wohl verstanden hätten / wolten auch nicht unterlassen / solches alles gnädigst verlangter Massen behörend zu notiren / zu protocolliren / und darüber auff Erfordern / so viel Instrumenta, als nöthig / zu verfertigen / mit dem ersuchen an die zugegen gewesene umbstehende Herren / daß dieselbe auch die jetzt beschehene Vorträg / und Erklärungen in gutem Andencken / und Obacht halten / auch darüber hiernächst / da es nöthig wäre / Zeugnuß zu geben / sich gefallen lassen mögten.

Nach-

Nachdemahlen nun hierauff Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz gefragt / ob Jemand nomine Electi bevollmächtiget / sich dahier einfinden thäte / auch der König- und Chur-Böheimische Erstere Gesandte Herr Ernst Friederich Graff von Windischgrätz dißfalls seine und deren anderen beeden Chur-Böheimischen Gesandten Herrn Frantz Ferdinand Graffen von Kinsky / und Herrn Caspar Florentin von Consbruch Legitimation angezeiget / so haben Se. Churfürstl. Gnaden weiters folgender Massen fortgefahren.

Nachdeme bekanntlich vor dieser Wahl von denen Herren Churfürsten und deren abwesenden Herren Gesandten / mithin auch von Ihnen den Königl. und Böheimbischen die verbindliche Abrede geschehen / daß der Neo-Electus die jenige Pacta, deren man sich bekandter Massen allerseiths verglichen / ståt / und fest / auch unverbrüchlich zu halten / beschwören solle; Als wolte man nunmehro von Ihnen zu vernehmen gewärtig seyn / wie dieselbe darzu so wohl / als auch etwan sonsten zur Verhandlung der weiteren Nothturfft instruirt und bevollmächtigt seyn mögten.

Hierauff wurde von dem Königl. und Chur-Böheimischen ersten Hrn. Gesandten die Königliche Vollmacht producirt / und von ihme ad manus Eminentissimi Electoris Moguntini überreichet / welcher solche præviâ recognitione manûs, & Sigilli Dero Vice-Cantzlern zugestellt / und dieser sothane Vollmacht zu denen übrigen Herren Churfürsten / und deren abwesenden Herren Gesandten getragen / & ad pariter recognoscendum manum, & Sigillum, vorgezeiget; demnach sie dann durch den Chur-Mayntzischen geheimen Secretarium verlesen / auch nach einer Zusammentrettung / und kurtz darüber gepflogener Consultation sothane Vollmacht für sufficient gehalten / und hierauff diese Herren Bevollmächtigte folgends angeredet worden.

Es seye ihnen Herren Bevollmächtigten die verglichene Pacta und Wahl-Capitulation von selbsten bekandt / und derentwegen solcher sonst üblich gewesener Vorlesung unnöthig / sondern dieselbe allein nunmehro von Ihnen zu beschwören; Welchemnach ihnen Bevollmächtigten Herren Gesandten auff deren willige Erbiethung von dem Chur-Mayntzischen Vice-Cantzlern die hernach inserirte Ayds-Formula zugestellt worden / mit welcher sie drey Gesandte vor den Altar getretten / und haben mit Legung ihrer Händen auff das darauff gelegene Evangeli-Buch sothane

For-

Formulam Juramenti von Wort zu Wort/ sambtlich / und lauth abgelesen/ und also den Aydt förmlich miteinander abgeschworen / sequentis Tenoris:

WIr deß Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CARLN, erwöhlten Römischen Königs bevollmächtigte Pottschaffter / und Gesandte / schwören in Krafft derentwegen habenden / und anjetzo verlesenen Gewalts / von wegen Ihrer Königlichen Majestätt Seele zu GOtt / und seinen Heiligen / daß jetzt allerhöchst-gedachter unser allergnädigster Herr der Römische König / die bey bißherigen Wahl-Consultationen unter hier anwesenden Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / und Churfürstl. Durchleucht Durchleucht zu Trier und Pfaltz / auch Uns und denen übrigen der abwesenden Herren Churfürsten Gesandten verglichene / verfaß / und beschriebene Pacta/ oder Wahl-Capitulation/ stäth / vest/ und unverbrüchlich halten/ und vollnziehen/ und darwider nicht seyn/ oder thun sollen noch wollen/ als Ihrer Königlichen Majestätt und Uns/ GOtt helffe / und seine Heiligen.

Diesemnach/ und da erstgemeldte Königliche Gesandte sich vom Altar wider zuruck an ihre vorige Stelle retirirt gehabt/ haben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz auff den Deroselben von denen übrigen Herren Churfürsten und Gesandten gegebenen Gewalt den Electum zum erstenmahl in Conclavi proclamiret/ und sothane Ihro von Dero Vice-Cantzlern in Scriptis zugestellte Proclamation verlesen/ folgendenden Innhalts:

WIr Lotharius Frantz von GOttes Gnaden / Ertz-Bischoff zu Mayntz / deß Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst/ rc. In Krafft und Gewalt Uns von andern Unseren anwesenden Mit-Churfürsten und der abwesenden Pottschafften gegeben und zugestellt/ zu Lob

und

und Ehr dem Allmächtigen GOtt/ auch zu nutz/ Wohlfahrt und Mehrung deß Heil. Römischen Reichs und gemeiner Christenheit/ deren Sachen jetzo gehandelt und bedacht worden / von Unser selbst wegen / auch in Nahmen und auß Befelch anderer Unserer Mit-Churfürsten / im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit/nennen/erwöhlen/ verkündigen und denunciiren den Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn CARLN, dieß Nahmens den Dritten Königen in Hispanien / beeder Sicilien/ Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien/ Sclavonien und beeder Indien/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ꝛc.ꝛc. in den Wir einmüthiglich bewilliget/ und Unsere Vota, Wahl/ und Chur gegeben und dirigirt haben/ zum Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben/ der auch geschickt ist/ dem Heil. Römischen Reich und gemeiner Christenheit heilsamlich vorzuseyn/ und die heilige allgemeine Christliche Kirch zu schützen und zu schirmen/ den Wir auch auß angezeigtem Gewalt Römischen König nennen/ pronunciiren und hiermit in aller besten Form publiciren.

Auff dieses haben Ihro Churfürstl. Gnaden abermahl beede anwesende Notarios gnädigst requirirt/ diesen Actum Proclamationis, wie weniger nicht/ was mit Beschwörung der Capitulation vorgangen/wohl zu bemercken/ ihrem Protocollo einzuverleiben/ und auff künfftigten benöthigten Fall und Erforderen darüber ein oder mehrere Instrumenta zu verfertigen/ sich auch zu dem End deren umbstehenden Zeugnuß vermittels gebührlicher Requisition zu bedienen/ welches dann auch von denen Notariis von auffhabenden Ambts wegen also schuldigst beobachtet und verrichtet worden; welchemnach Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz proprio & Collegii Electoralis nomine an den Königlichen erstern Gesandten Herrn Graffen von Windischgrätz wegen der auff Ihre Königl. Majest. in Hispanien so glücklich außgefallenen Wahl eine sehr nachtrückliche obligante und alle Devotion gegen allerhöchst-besagte Se. Majestett

zeigende Gratulation abgeleget / und dieser dargegen eine sehr höffliche Dancksagung und expressivè Contestation abgestattet / womit die Herren Cavalliers, Rähte und Ministri / so dann die dritte und zweyte Herren Gesandte / auch darauff die erstere Herren Gesandte / und demnach die Herren Churfürsten auß dem Conclavi in den Chor getretten / woselbsten die 2te und 3te Herren Gesandte verbliben / die Herren Churfürsten und erstere Herren Gesandte aber so gleich weiter durch den Chor auff die vor dem Creutz-Altar von aussen zubereithete / mit rothem Tuch / auch am Torsaal mit Tapeten behengte Bühne begeben / und auff die daselbst auff einer Erhöhung von zwey Staffeln gestellt- und mit rothem Sammet bekleidt gewesene siben Sessell / nach der Ordnung / wie sie an dem Altar bey abschwöhrung deß Aydes gestanden / ihre Sessiones genohmen / und haben sich hinter die Herren Churfürsten Dero Ober- und Hoff-Marschallen / neben dran aber der Reichs-Erb-Marschall und der Chur-Mayntzische Vice-Cantzler gestellet / worauff Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Dero zugleich gegenwärtig und mit einem Thalar bekleidet-gewesenen Mayntzischen Dhom-Dechanten Herrn Hugo Wolffgang von Kesselstatt, den von Dero Vice-Cantzlern Ihro überreichten Proclamations-Zettul zugestellt / und solche Proclamation ad Populum zu verrichten / zuvor aber die Kirchen-Thüren widerumb zu eröffnen befohlen / welchen Proclamations-Zettul erstwohlgemelder Herr Dhom-Dechand / sich zu dem in der Kirchen anwesenden Volck wendend / abgelesen / und darmit den Neo-Electum Regem Romanorum CAROLUM VI. mit Exclamation vivat Rex, vivat Rex, denunciiret und publiciret hat: deme das zugegen gewesene Volck mit frölichem Außruffen / vivat Rex, geantwortet / und darauff sambtlicher Herren Churfürsten Trompeten und Paucken erschollen / die Glocken der Stadt geleuthet / und die Stück auff denen Wählen / wie auch unter dem Zurück-Zug auff das Rathhauß / und das dritte mahl unter dem Heimzug abgefeuret / so dann von der auff dem Römer-Platz in Armis gestandener Burgerschafft Salve gegeben worden / worunter die Herren Churfürsten und Gesandte sich der Ordnung nach von der Bühne herab in den Chor und ihre vorige Stühl und Sitze begeben / der Hymnus Ambrosianus musicaliter abgesungen / eoque finito von denen Herren Churfürsten und Gesandten der Zuruck-Ritt und Procession auff vorige Weiß und Ordnung wider auff den Römer genohmen / und dieser hochansehnliche Wahl-Actus mit jedermänniglichen grossen Frolocken

SCHEMMA deß Mittagmahls oder Tractements deß gesambten Churfürstlichen Reichs-Collegii an dem Principal-Wahl-Tag Ihrer Majestett deß jetzigen neu-erwöhlten Römischen Königs und Kaysers CAROLI VI. welches den 12. Monats-Tag Octobris Anno 1711. gehalten worden.

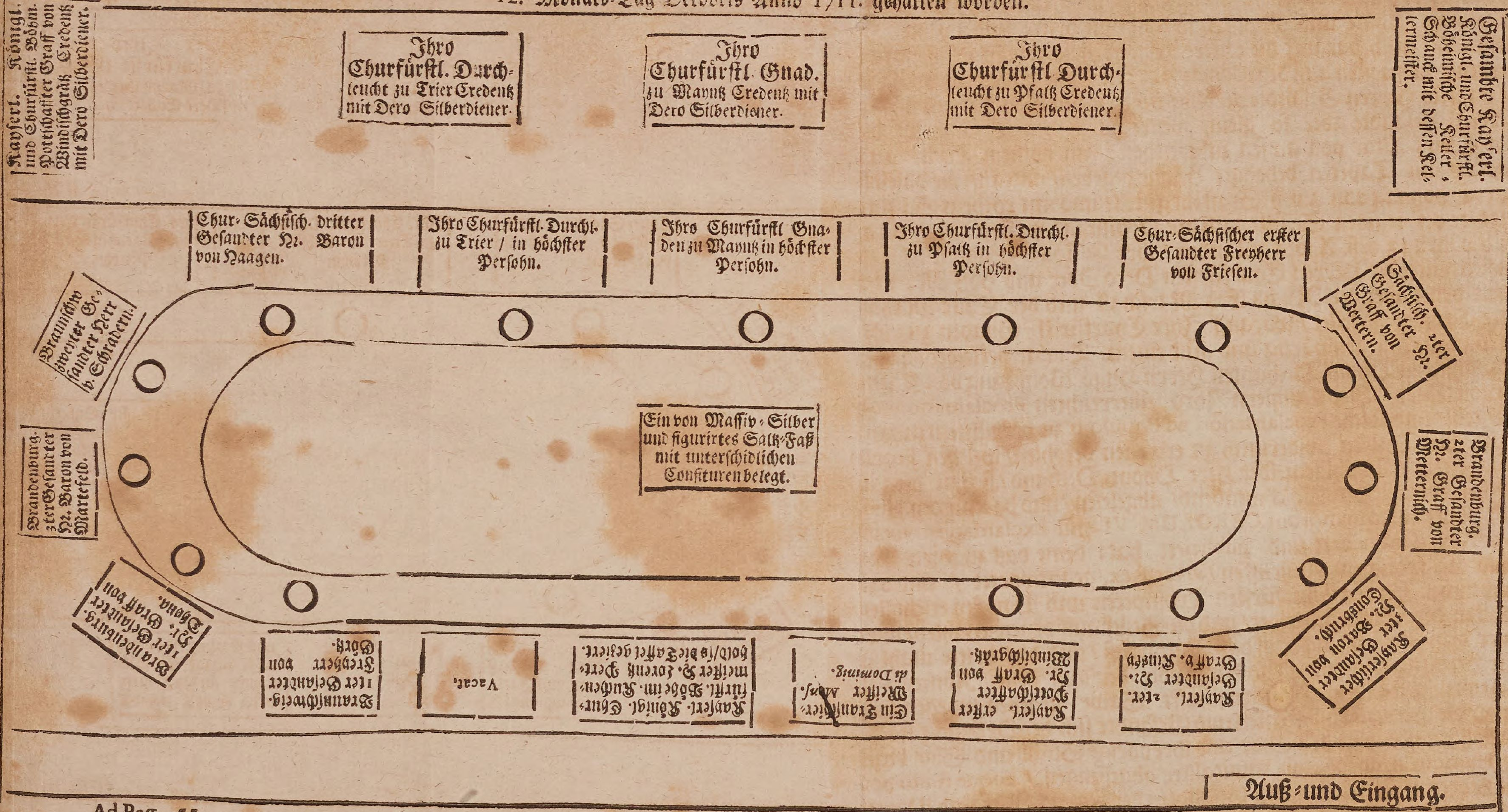

Ad Pag. 51.

cken geendiget und vollzogen worden. Auffm Römer haben die Herren Churfürsten ihre Chur-Habiten ab- und andere Kleydung angeleget/ und seynd dieselbe wie auch die Herren Gesandte in ihren Kurschen mit Dero Suites zuruck / wie sie vorhin auff den Römer angefahren / nach deren Höffen und Quartieren in dero Ordnung/ abgefahren.

Inzwischen seynd die kostbahre Pferde / worauff dieselbe geritten/ hinweg geführet; auch nachgehends die Chur-Habite / Chur-Schwerdter und Marschall-Stäbe auff Arth / wie sie hingebracht/ abgehohlt worden. Zuletzt fuhren Ihro Excellentz der Reichs-Erb-Marschall Hr. Graff von Pappenheim von dem Römer wieder zurück in die St. Bartholomæi Kirche/ und langten auß dem Conclavi die Stadthor-Schlüssel/ und liefferten solche in den Chur-Maynntzischen Hoff.

Bald hierauff fuhren die hohe Herrn Churfürsten und hochansehnliche Gesandtschafften in das Chur-Böheimische Quartier / woselbsten Sie von dem Ober-Bottschafftern Herrn Graffen von Windischgrätz auffs herrlichst tractiret worden; dabey sich continuè Trompeten und Paucken hören liessen/ und ware die Taffel/ wie beyliegendes Schemma außweist/ besetzet. Gegen Abend aber haben die Herren Burgermeister in dem Chur-Maynntzischen Hoff die Thor-Schlüssel ablangen/ und einige Thor widerumb eröffnen lassen.

Hierauff nun ist an Ihre Kayserl. Majestät von dero bey diesem Wahl-Actu gewesenen Böheimischen hochansehnl. Gesandschafft sogleich der junge Hr. Graff von Windischgrätz abgeschickt / von dem höchstlöbl. Churfürstl. Collegio aber deß Hrn. Pfaltzgraffen Carls Hochfürstl. Durchl. von Neuburg/ General-Gouverneur in Tyrol schrifftlichen ersucht / und Deroselben auffgetragen worden / gleich allerhöchst-gedacht. Ihro Majest. diese so glücklich vollzogene / und auff Dero allerhöchste Persohn außgefallene Wahl / nebst Uberreichung deß Ihro durch deß Hrn. Erb-Printzen zu Pfaltz-Sultzbach Durchleucht überbrachten Decreti Electionis, zu hinderbringen; zu dem Ende dann gleichhöchstgedacht. Ihre Hochfürstl. Durchleucht sich mit einem schönen Gefolg von besagtem Insprugg auff Mayland (als woselbst Ihre Majestet indessen auß Catalonien glücklich angelangt waren) per Posta begeben / den 30. Octobr. in gemeldter Stadt und dasigem Pallast mit vilen Post-Chaisen/ und vor sich her gehabten unterschiedlichen blasenden Postillionen in Begleithung vieler vornehmen Herren eingefahren/ so fort die Ihro à Col-

legio

legio Electorali auffgetragene hoch-ansehnliche Gesandschafft und Verrichtung vollzogen / welche dann auch nicht nur an gesambtem Hoff / sondern auch in der gantzen Statt zu jedermanns ungemeiner Freud public gemacht / die Statt aller Orthen illuminirt / die Canonen auff den Wählen abgefeurt / und der Hymnus Ambrosianus abgesungen worden.

Bey der einige Täg hernach gehabten Beurlaubnuß-Audientz wurden Ihre Hochfürstl. Durchleucht mit einem kostbaren Degen / dessen Gefäß mit Diamanten reich besetzt / regalirt / und nahmen Dero ruckkehr auff gedachtes Insprugg.

Die zu Franckfurt gewesene hohe Herrn Churfürsten aber und die mehriste Herren Gesandten haben sich indessen / weilen es sich mit herauß-kunfft Ihrer Majest. noch in etwas verweilet / zu anderwerthen dero hohen Affairen auff einige Zeit von dar hinweg / hernachmahls aber sich wider dahin begeben / als sie benachrichtiget worden / daß inzwischen Ihre Kayserl. Majest nicht allein zu obgemeldtem Insprugg angelangt / sondern auch nach der daselbst genohmener Landshuldigung von dar ferner sich ins Reich begeben.

Sobald Ihro Kayserl. Majest. den teutschen Boden betretten / wurden alle Seelen und Gemüther auff das neue geregt / weil die jenige hohe Majest. sie wider Besitzen solten / die sie sich mit der unterthänigen Devotion eingepräget / und wurden allenthalben deßwegen Anstalt gemacht / diesen grossen Monarchen würdigst zu empfahen.

Zu Augspurg langten Seine Kayserl. Majestät den 7. Decembr. zu Mittag glücklich an. So bald sie das Augspurgische Gebieth betretten / donnereten die Stücke und die Glocken erschalleten in der gantzen Gegend. Vor dem Thor waren die zwey Bürger-Compagnien zu Pferd in ihrer schönen und egalen Montirung rangiret / unter dem Thor aber war die Stadt-Guarde / und von dem Thor an / biß an die Hochgräffliche Fuggerische Gebäude die Bürger-Compagnien zu Fuß / in verbrähmten und mit schwartz- und gelben Bändern gezierten Hüten / in einer schönen Ordnung postiret. Bey dem Einzug durch das Thor geschahe die andere Lösung der Stücken / und die dritte / als Seine Kayserl. und Catholische Majestät in gedachten Gebäuen abstiegen / allwo Sie dasiger Stadt-Rath allerunterthänigst bewillkommet / und ihnen die Stadt-Schlüssel überreichet hat.

Als Allerhöchst-gemeldt: Ihro Kayserl. Majestät bey St. Ulrich und

Affra

Affra Benedictiner-Ordens vorüber fuhren / war daselbst auff Verordnung deß Herrn Reichs-Prälaten / Ihrer Majestät Bildnüß mit von sich werffenden schönen Strahlen und andern kostbahren Zierrathen / nebst vielen zierlich-umsetzten Wachs-Fackeln und folgenden Worten: O Clarus virtute Patrum, zusehen; welche Wörter sambt den Fackeln / da es dunckel zu werden begonnte / unter Trompeten- und Paucken-Schall angezündet wurden. So war auch der vortreffliche St. Ulrichs-Thurn mit Wachs-Fackeln und Pech-Pfannen gantz beleuchtet / ingleichen von gedachter Kirchen an biß über den gantzen Wein-Marckt hinauff vor denen Fenstern brennende Wachs-Fackeln auffgestecket; welches sambt denen darunter vermischten Illuminationen herrlich anzusehen ware. Mittlerweile stellte sich die gantze Bürgerschafft und Stadt-Guarde sowohl zu Pferd / als zu Fuß auff den Wein-Marck vor Ihrer Kayserl. und Catholischen Majestät Logiament / und gaben eine dreyfache Salve.

Den 8. dito, als am Fest der unbefleckten Empfängnuß Mariä fuhren Ihro Majestät nach der heiligen Creutz-Kirchen / Dero Andacht daselbst zuverrichten / da dann unter dreymahliger Lösung deß Geschützes bey einer lieblichen Music von dortigem Herrn Prälaten das Ambrosianische Danck-Lied angestimmet / und der GOttes-Dienst gehalten wurde. Nach diesem nahmen Ihro Majestät das Mittagsmahl ein / ertheilten verschiedenen vornehmen Personen Audienz, verstatteten auch vielen allergnädigst den Kayserl. Hand Kuß.

Den 9. dito. Morgens um 8. Uhr / erhoben sich Ihro Majestät unter Läutung derer Glocken / Donnern derer Stücken / und im Gewehr stehenden Bürgerschafft nach dem Chur-Mayntzis. herrlichen Schloß Aschaffenburg / woselbst Sie auch den 14. dieses um 5. Uhr Abends glücklich anlangten. Die Suite ware also eingerichtet

1. Kamen acht / das Posthorn blasende Postilionen in vollem Trapp nach dem Schlosse / diesen folgte

2. Eine Chaise mit sechs Pferden / und nach solcher abermahls 6. blasende Postilionen.

3. Einige Bediente und Kayserl. Edel-Pagen / worauff

4. Eine Chaise mit sechs schönen braunen Pferden folgte / in welcher Ihre Römische Kayserl. Majestät vorwarts / und zwey vornehme Herren hinterwarts fuhren / sich befunden / denen noch einige Pagen und ein Theil der Guarde folgten.

Herren hinterwarts fuhren / sich befunden / denen noch einige Pagen und ein Theil der Guarde folgten.

In dem Schloß sahe man ein Chur-Mayntzische Granadier-Compagnie / und unten an der Stiege deß Schlosses Jhro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz mit vielen Ministris und Cavalliers stehen / welche sich bey dem Außsteigen auß der Chaise Jhr. Römisch. Kayserl. Majestät naheten / und selbe auff das allerhöfflichste empfiengen / und Jhro Majestät die Treppe hinauff begleiteten.

Alhie ruheten Jhre Majestät zwey Tage auß / und begaben sich alsdann nacher Hanau / woselbst Sie auch den 17. gegen Abend unter dreymahliger Lösung der Stücken / so dann in dem Gewehr gestandener Bürgerschafft und Soldatesca / glücklich anlangten. Sie nahmen die Einkehrung in dem Herrschafftlichen Schlosse / und wurden von deß regierenden Herrn Hochgräfflichen Excellentz mit allerunterthänigstem Respect empfangen.

Den 19. hierauff setzten Jhro Kayserl. Majestät Jhre Reise unter dreymahliger Lösung der Stücken / und im Gewehr-stehender Bürgerschafft und Soldatesca nach Franckfurt fort / woselbst auch alle Anstalt gemacht worden / Dieselbe mit einem pompeusen Einzug einzuholen.

Nachdem nun auch zu Jh. Röm. Kays. und Catholisch. Majest. prächtigsten Einzug in der Kayserl. freyen Wahl- und Handel-Stadt Franckfurt am Mayn / alles veranstaltet gewesen / und die zuverläßliche Nachricht eingelauffen / daß Allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät den 19. Decembris gegen zwölff Uhr Mittags / eine halbe Stund von dieser Stadt unfehlbar anlangen würden. Als wurde selben Morgen bey anbrechendem Tag / so wohl denen 3. Bürger-Compagnien zu Pferd geblasen / als auch die völlige Bürgerschafft und Militz mit Trommeln zum Auffzug geruffen. Wie nun sich ein jeder auff seinem behörigen Platz eingefunden / marschirten die 3. Bürger-Compagnien zu Pferd / alle in gleicher Mundirung / so wol mit ihren als der Stadt Hand-Pferden / unter Anführung vier Herren Deputirten deß Raths / zum Allerheiligen-Thor hinauß (welches mit der Stadt-Guardi starck / und sonderlich der Waffen-Platz mit einer Bataillon / sambt dem Stadt-Obrist / Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister / nebst allen zugehörigen Officiren / mit der Fahnen / besetzet ware) biß an die Stadt-Gräntzen / und stellten sich daselbst in schöner Ordnung. Diesen ware der gantze Statt-Rath

in Kutschen gefolget / und hatte sich gleichfalls an gedachtem Orth / bey den allda auffgeschlagenen Zelten verweilet / um Ihro Röm. Kayserl. Majestät zu erwarten. Darauff fuhren alle anwesende Herren Churfürsten / Gesandten / in Begleitung derer sämbtlichen Hoffstadt und Guardi / in eben solcher Ordnung / gleichwie bey der vorher gegangenen Wahl beobachtet worden / ein Stück Weges über der Stadt Franckfurt Gebiet / daselbsten abermahlen einige Zelten auffgeschlagen gewesen; dieser hatten sich die Herren Churfürsten und die Herren Churfürstl. Gesandten / sambt denen bey sich gehabten Cavallieren alsobald bedienet / und waren darin biß zu Ihro Kayserl. und Catholischen Majestät Ankunfft verharret / bey welcher Ihrer Majestät die Herrn Churfürsten und Churfürstl. Herren Gesandten entgegen gangen waren / und Dieselbe ehrerbiethigst unter Trompeten- und Paucken-Schall bewillkommet hatten: Die Reception geschahe von Chur-Mayntz / und Chur-Trier in hoher Person (dann Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz wegen derer letzten zu Schwetzingen außgestandener schwären Unpäßlichkeiten nicht mit hinauß gefahren / sondern deroselben hochansehnliche Gesandtschafft mitgeschickt) sodan deren abwesenden hoher Herren Churfürsten fürtrefflichen Bottschafftern und Gesandten.

Nach verrichteter Bewillkommung / nahmen Ihro Majestät Dero Weg ferner fort biß auff das Franckfurter Gebieth / allda auch bey dem vorgedachten Ort Ihro Majestät von dem sämbtlichen Stadt-Rath / nebst der von dem ältesten Herrn Bürgermeister auff einem roth sammeten Polster beschehenen Uberreichung derer Stadt-Schlüsseln / unterthänigst empfangen / und zugleich das erstemal die Stück um die gantze Stadt abgefeuret wurden. Darauff beschahe der Einzug in folgender prächtigsten und schönsten Ordnung / als:

1. Ritte ein Officier von der Stadt Franckfurt / und nach ihm neun Hand-Pferd in blauer Liverey mit gelben Schnüren. 2. Fünff Hand-Pferd in rother Franckfurter Liverey. 3. Drey Compagnien der Stadt Franckfurt zu Pferd / mit 3. Standarten / in blauen Röcken und rothen mit Gold verbrämten Westen. 4. Der Reichs-Profoß mit dem Regiments-Stab mit Silber beschlagen. 5. Zwey Fourier / sambt zwey Trabanten zu Fuß / mit ihren Parthan. 6. Deß Herrn Graffen von Pappenheims Wagen / darinn sasse sein Herr Bruder / hatte bey sich die Scheid deß Reichs-Schwerdts. 7. Neun Wägen von

Chur-

Chur-Hannoverisch. Herrn Gesandten / in Trüstemmfarber Liverey / die Borden mit Silber durchwürckt. 8. Etliche Wägen vom Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandten. 9. Sechs Hand-Pferd der Chur-Sächsischen Herrn Gesandten mit gelber Liverey und blauen Borden / die Ende mit Silber. 10. Dito 5. solche Wägen. 11. Fünff Wägen von Chur-Pfältzis. Herrn Gesandten / in blau mit Silber verbrämter Livrey. 12. Vier Wägen von Böhmisch. Herrn Gesandten / alle in der Trauer. 13. Eilff Wägen der Chur-Trierischen Herren Cavallieren / so auch darin sassen. 14. Zwölff Chur-Trierische Hand-Pferde / sambt grünen mit Gold verbrämten Decken. 15. Sechs dessen Trompeter und Paucker. 16. Zehen Wägen alle in obgemeldter Liverey. 17. Von Chur-Mayntz / 2. Officier. 18. Zwölff Chur-Mayntzisch. Hand-Pferde / sambt braun mit Silber verbrämten Decken. 19. Sechs Trompeter sambt dem Paucker. 20. Eilff Wägen der Mayntzischen Herrn Cavalliern und Ministern. 21. Zehen Wägen in Chur-Mayntzischer Livrey. 22. Sechs Hand-Pferd von dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler / Graffen von Schönborn. 23. Kayserl. Cammer-Herren Wägen. 24. Derer Kayserl. Herren Minister-Wägen / und die Herren Ministri darinn. 25. Zwey Kayserl. Einspänniger. 26. Der Kayserl. Oberbereuter / Herr von Regenthal. 27. Sechzehen Kays. Hand-Pferd in der Trauer. 28. Zwey Kayserl. Hoff- und ein Ministers-Wagen. 29. Die Kayserl. Trompeter und Paucker. 30. Fünff Herolden mit ihrem Auffzug. 31. Ein Kayserl. Wagen. 32. Chur-Hannoverischer Gesandter / in seinem eigenen Wagen. 33. Chur Brandenburgischer Gesandter. 34. Chur-Sächsischer Gesandter. 35 Chur-Pfältzischer Gesandter. 36. Gesandter von Böhmen / Herr Graff Kinsky / im Traur-Wagen. 37. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier in seinem Leib-Wagen. 38. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in seinem Leib-Wagen. 39. Kays. Sattel-Knecht. 40. Hr. Graff von Pappenheim zu Pferd / mit blosem Reichs-Schwerdt. 41. Ihro Majestät / der Kayser / im Trauer-Wagen / bey Ihm sasse Herr Obrist-Stallmeister / Graff Philipp von Dietrichstein. 42. Kayserl. Edel-Knaben / und andere Officierer. 43. Kayserl. Hartschieren-Guardi. 44. Kayserl. Schwimmerl in der Trauer. 45. Chur-Mayntzische Guardi zu Pferd / mit Paucken und Standarten. 46. Chur-Trierische Guardi. 47. Chur-Pfältzische

Guard

Guardi. 48. Vier Wägen von dem Magistrat der Stadt Franckfurt mit 2. Pferden bespannt. 49. Etliche andere dergleichen Wägen.

Als Ihre Kayserl. und Catholische Majestät unter vorgemeldtes so genantes Allerheiligen-Thor angelanget / wurden die Stücke zum andernmal abgefeuret / und mit Läutung derer Glocken der Anfang gemacht / auch damit angehalten / biß Ihre Kayserl. Majestät durch die Fahr- und Kannengiesser-Gassen / bey der zu St. Bartholomäi Dhom-Kirchen angelanget. In besagten Gassen / von dem Allerheiligen-Thor biß an gemeldte Dhomb-Kirchen / ware zu beeden Seiten die Burgerschafft / mit ihren Fahnen im Gewehr gestanden / und hatte die Freude ihrer Hertzen um ihren allergnädigsten Monarchen zu sehen / mit Gewalt außgestossen: und auß schuldigster Devotion Ihrer Kayserlichen Majestät / im Vorbeyfahren / unauffhörlich zugeruffen: **Es lebe! Es lebe dieser grosse** CARL.

Bey Absteigung und Betrettung der Dhomb-Kirchen / allwo sich auch Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz eingefunden; als welche wegen noch anhaltender Schwachheit / diesem gegenwärtigen Einzug nicht beywohnen können / wurden Ihre Kayserl. Majestät von denen Herren Churfürsten / und derer abwesenden Herren Churfürsten Gesandten / Ministern / Cavalliern / und andern hohen Stands-Personen / hineingeführet; wo dann das Ambrosianische Danck-Lied angestimmet / und der übrige Gottesdienst / nachdem Ihro Kayserl. Majestät zuvor den Aydt über die verfaßte Capitulation abgeleget / unter mehrmahliger Lösung derer Stücken / verrichtet worden.

Endlich begaben sich Ihre Käyserl. Majestät wieder in Dero Leib-Wagen / und fuhren gantz allein / mit Vorhergehung aller obgedachter Begleitung zu Fuß / nach Dero Quartier / auff Unser Lieben Frauen Berg / der Braunenfels genannt / alldahin Dieselbe die Herren Churfürsten in einer Chur-Mayntzischen Leib-Kutschen gefolget / mithin diesen prächtigsten Einzug in aller Zufriedenheit beschlossen.

Den Tag vorhero langten auch der Stadt Aachen Deputirte mit denen bey ihr verwarlich liegenden Reichs-Insignien unter Escorte zweyer Standarten von dem Hatzfeldischen Regiment in Franckfurt an/ denen die Deputirte der Reichs-Stadt Nürnberg mit denen bey Ihr verwahrten gleichfals folgten/ und seynd solche von der Stadt Nürnberg biß an die Würtzburgischen Gräntzen / von der Kayserl. Hatschier-Guarde/ wie auch denen Anspachischen/ Bareuthischen / und bemeldter Stadt-Trouppen biß dahin convoiret worden.

Actus Coronationis ROMANORUM IMPERATORIS CAROLI VI.

De Anno 1711. die 22. Decembris.

NAchdeme nun wegen gegenwärtiger gefährlichen und schwären Kriegs-Läufften die jetztmahlige Kayserl. Crönung in der Statt Aachen / als der darzu in Aureâ Bullâ bestimbten Mahlstatt nicht vorzunehmen gewesen / sondern in der zu dergleichen Actibus solennis hiebevor mehrmahlen erkieseten deß Heil. Reichs-Statt Franckfurt zuverrichten vor gut befunden und beschlossen worden; Als seynd die einige Zeit vorhero in dasiger St. Bartholomäi Stiffts-Kirchen von dem Kayserl. Hoff auß bereiths angefangene Dispositiones biß auff den 22. ejusdem als den von allerhöchstgedacht. Ihrer Majest. mit genehmhaltung deß Churfürstlichen Collegii und bestimbten Crönungs-Tag continuirt / und alles (ausser dem am Ende deß Chors in die Mitte gesetzten Consecrations-Altar / sambt dem Neben-Altärlein / so Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz /

als Consecrator bestellen lassen) eingerichtet worden / wie hiernebenstehendes Schema, und hierunten gesetzte Beschreibung außweiset:

1. DEr hohe Altar im Chor.
2. Die Capell oder Conalave Electionis.
3. Die Sacristey.
4. Die Bühne vor die Kayserliche Music oder Capell / woselbst tempore Electionis das nunmehr abgebrochene Toxal gestanden.
5. Der Consecrations-Altar.
6. Das Neben-Altärlein oder Tisch vor die Chur-Mayntzische silberne Credentz.
7. Tisch worauff die Insignien gelegt worden.
8. Sitz und Baldaquin deß Herrn Consecratoris auff einer mit rothem Tuch belegten Erhöhung von einer Staffel / und auff jeder Seithen drey kleine Stühl ohne Lehnen / mit rothem Tuch überzogen pro Præsbytero Assistente, Directore Chori & Ministrantibus.
9. & 10. Die zwey Neben Capellen.
11. Bett-Stuhl Ihrer Kayserl. Majest. mit Goldstück bekleydet / auff einer Erhöhung von drey Staffeln / so mit rothem Tuch bekleydet. Oben darüber hienge an Stricken oder Seylern ein Baldaquin oder Himmel.
12. Bett-Stuhl ad ein Staffel erhöhet / und mit rothem mit güldenen Borden besetztem Sammet behenckt / zum knyen und Sitz eingerichtet / vor Chur-Maynz / so aber / weilen Dieselbe consecrirt, leer gestanden.
13. Ein gleicher Bettstuhl vor Chur-Trier.
14. 15. Stühl oder Sitz vor die geistliche Churfürsten / in Chur-Habiten behenckt / wie beyde vorige / hat aber leer gestanden.
16. biß 20. incl. Stühl / wie die 4. vorige behenckt / worinn Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / und die Chur-Böheimb- Sächs- Brandenburg- und Braunschweigische erstere Gesandten gestanden.
21. biß 24. incl. kleine mit rothem Tuch überzogene Stühl ohne Lehnen pro Dominis Episcopis Assistentibus.
25. biß 29. incl. gleiche Stühl ohne Lehnen vor die assistirende Herren Aebbte.

30. Kay-

30. Kayserl. Trohn/ so auff einer mit rothem Tuch belegten Erhöhung von sechs Saffeln/ an statt deß Aachischen Stuhls Caroli Magni auffgericht/ und sambt dem Baldequin mit einem guldenen stück überzogen/ darauff Ihrer Majestett Possessio Imperii gegeben/ und Ritter geschlagen worden.

31. 32. Zwey der Länge nach gestellte mit Teppigen überhengte Bäncke vor die geist und weltliche Fürsten.

33. 34. Zwey Bänck vor die Ritter deß güldenen Vlieses mit Teppigen oder Tuch belegt.

35. 36. 37. Drey gleichmäßige Bäncke vor die Kayserl. geheime Reichs-Hoff-und Churfürstl. Räthe.

38. Bühne/ oder staffelweiß gemachte Bäncke vor das Fürstl. Gräffl. und adeliche Frauenzimmer.

Not. In der Gegend No. 39. oben auff dem Lettner hat die Churfürstin zu Pfaltz/ nebst andern Stands-Persohnen und ihrem Frauen-Zimmer gestanden.

40. Die Thür in Creuzgang/ wordurch man in die Kirch gegangen.

41. Thür/ so auff das Pfarr-Eisen gehet/ und wordurch man wider hinaußgangen; von selbiger biß an A. ist ein hölzerne Brücken gemacht/ und solche mit schwartz/ gelb und weissem Tuch belegt gewesen.

A. B. C. D. Erhöhung von einer Staffel mit rothem Tuch belegt/ worauff der Kayserl. und Churfürstl. und der Herren Gesandte Stühl gestanden.

Deßgleichen ist der Boden von der Erhöhung A. B. biß an den Altar und dem Kayserl. Thron No. 30. mit Brettern und rothem Tuch belegt/ wie auch der Chor und Wände der Kirchen/ auch um und von Pfeilern zu Pfeilern mit kostbahren Tapeten behenckt gewesen.

ALs nun obbesagter 22ste Decembr. als der bestimbte Tag der Coronation erschienen/ und den vorigen Tag von der Chur-Mayntzischen Canzley dem Reichs-Erb-Marschallen per Decretum bedeutet worden/ daß er auß allergnädigstem Befelch Ihrer Majestät allen anwesenden Churfürsten und deren abwesenden Gesandten/ wie auch übrigen anwesenden Fürsten und Ständen/ und zwar denen Churfürsten und ersten Gesandten zu forderist/ und hernach denen Fürsten in selbst eigener Person/

 auff

auff sothanen 22. Decemb. frühe umb acht Uhren ad Actum Coronationis, denen Geistlichen in der Kirchen/ denen Weltlichen aber im Kayserl. Hoff zu erscheinen/ ansagen solle ; Seynd gegen jetztgemeldte Stund Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und Churfürstl. Durchl. zu Trier in ihren Chur-Habiten/ mit Dero Gefolg ein jeder absonderlich auß ihren Quartier in bemeldte Stiffts-Kirchen gefahren/ und haben Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz daselbst die Pontificalia, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Trier aber einen weissen Chor-Rock angelegt/ und nebst hiernach benandten mit Chor-Kappen bekleidet gewesenen Episcopis & Abbatibus Assistentibus, sambt übrigen Assistenten und Ministranten/ die Ankunfft Ihrer Majestätt ꝛc. erwartet.

Episcopi Assistentes waren:

Herr Anthon Bischoff zur Wienerischen Neustatt/ Graff zu Puchaim und Schönborn/ ꝛc.

Hr. Edmund Gedult von Jungenfeld/ Bischoff von Mallen/ Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in Pontificalibus Vicarius.

Hr. Johann Jacob Senfft Bischoff zu Veren / Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz per Thuringiam in Pontificalibus Vicarius.

Hr. Johann Werner Schnatz/ Bischoff von Dragonien / in dem Hoch-Stifft Bamberg in Pontificalibus Vicarius.

Abbates Assistentes.

Hr. Franciscus/ Abbt zu Selgenstadt Ord. S. Benedicti, der heil. Schrifft Doctor, Churfürstl. Mayntzisch. geistlicher Rath.

Hr. Pancratius Ord. S. Benedicti Abbas in Monte specioso S. Jacobi Moguntiæ der heil. Schrifft Doctor.

Hr. Michaël, Ord. Cisterc. Abbas Eberbacensis in Rhingavia.

Hr. Conrad, Abbt zu Arnspurg Cistercienser-Ordens / der heil. Schrifft Doctor.

Hr. Andreas, Abbt zu Ilbenstatt Præmonstratenser-Ordens.

Præsbyter Assistens.

Hr. Hugo Wolffgang Freyherr von Kesselstatt/ der hohen Ertz- und Dhom-Stiffter Mayntz und Halberstadt respectivè Dhomb-Dechand und Canonicus Capitularis, auch beyder Ritter-Stiffter ad Ss. Albanum & Ferrutium Canon. Capitularis.

Dire-

Director Chori.

Hr. Johann Philipp Graff von Schönborn/Herr zu Reichelsberg und Weyler / der hohen Ertz-und Dhomb-Stiffter Mayntz und Würtzburg respectivè Dhomb-Probst und Canon. Capitularis, auch Probst hiesiger Kayserl. St. Bartholomæi Stiffts-Kirchen.

Diaconus.

Hr. Casimir Ferdinand Adolph von Waltbott Freyherr zu Bassenheim/ ꝛc. beeder Ertz-Stiffter Mayntz und Trier / und deß Ritter-Stiffts ad S. Albanum respectivè Dhomb-Scholaster/ Chor-Bischoff Custos und Canon. Capitularis.

Subdiaconus.

Hr. Philipp Carl Freyherr von und zu Eltz / der beeden Ertz-Sifftер Mayntz und Trier respectivè Dhomb-Sänger und Canon. Capitul. Probst zu Moxstatt.

Diaconus Assistens.

Hr. Ferdinand Benedict Freyherr von Gahlen / der hohen Ertz-und Dhomb-Stiffter zu Mayntz und Münster respectivè Scholastern und Canon. Capitularis, Probst zu St. Moritz.

Subdiaconus Assistens.

Hr. Otto von der Malsburg / deß hohen Dhom-Stiffts zu Mayntz Canonicus Capitul. beeder respectivè Ritter- und Collegiat-Stiffter ad S. Ferrutium und S. Albanum zu Mayntz Canonicus.

Das Ertz-Bischöffliche Mayntzische Creutz hat getragen.

Hr. Marsilius Freyherr von Hoheneck/ der hohen respectivè Ertz-und Dhomb-Stiffter Mayntz und Wormbs respectivè Custos, Canonicus Capitularis und Ertz-Priester.

Acolythus Primus.

Hr. Anselm Frantz Freyherr von Ingelheim/ der respectivè Ertz-und Dhomb-Stiffter zu Mayntz und Würtzburg / auch deß Ritterstiffts ad S. Albanum Canonicus.

Acolythus Secundus.

Hr. Heinrich Graff von Hatzfeldt und Gleichen/ der beeden hohen Ertz- und Dhomb-Stiffter zu Mayntz und Cölln/ auch deß Ritterstiffts S. Albani zu Mayntz Canonicus.

Ad Mytram hat gewartet.

Hr. Friderich Carl Freyherr von Ostein/ der hohen respectivè Ertz- und Dhomb-Stiffter Mayntz und Würtzburg Canonicus.

Ad Pedum &c.

Hr. Frantz Rudolph Freyherr von Großschlag/ der Ertz- und Hoch-Stiffter Mayntz und Wormbs/ auch deß Ritterstiffts ad S. Albanum Canonicus respectivè Capitularis.

Das Trierische Ertz-Bischöffliche Creutz hat getragen.

Hr. Johann Sigißmund Freyherr von Frentz/ Dhomb-Capitular zu Trier.

Mytram Trevirensem hat getragen

Hr. Frantz Edler Herr zu Eltz/ Dhomb-Scholaster zu Trier.

Pedum Trevirense:

Hr. Carl Joseph Lotharius Schenck Freyherr von Schmidtberg/ Dhom-Custor zu Trier/ ꝛc.

Ferner waren dem Hrn. Consecratori à Ceremoniis:

Hr. Godfrid Bessell Ss. Theol. & Utriusque Juris Doctor, Churfürstl. Mayntzisch. geistlicher Rath und Officialis &c. und

Hr. Gerardus Josephus Hieble/ Churfürstl. Mayntzischer ältester Hoff-Caplan und Ceremoniarius auch Canon. Capit. deß Hochlöblichen Collegiat-Stiffts S. Petri in & extra Moguntiam. &c.

A Thuribulo.

Hr. Johann Adam Gedult von Jungenfeld/ ad S. Victorem, S. Crucem, & S. Mauritium Moguntiæ respectivè Propositus & Canon. Capit.

A Lumine.

Hr. Gallus Henerich Bawer ab Heppenstein, der heiligen Schrifft Dr.

Geistlicher Rath und Fiscal zu Bamberg / auch ad S. Stephanum daselbst Canon. Capitul. und Ober-Richter.

A Gremiali.

Hr. Balthasar Pletz / Decanus ad S. Bartholomæum zu Franckfurt.

A Missali.

Hr. Johann Georg Schümbich / deß Collegiat-Stiffts ad Gradus B. M. V. in Mayntz Canon. Capitular. und dasigen hohen Dhomb-Stiffts Vicarius und Succentor, Churfürstl. Mayntzisch. Sacellanus honoris.

A Faldisterio.

Hr. Hubertus Richard / ad SS. Stephanum & Petrum, auch ad S. Crucem Mog. respectivè Canonicus & Vicarius, der Chur-Mayntzischen Edel-Knaben Hoffmeister.

Inzwischen seynd Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von denen Abgeordneten der Stadt Nürnberg / benanntlich von Herrn Wolffgang Jacob Nützel von und zu Sünderspiel / und Herrn Christoph Führer von Heyenendorff auff Wolckersdorff älteren und geheimen Raths-Freunden daselbst / vermittels einer zierlichen Red / und von Ihrer Churfürstl. Gnaden erfolgter Antwort / hiernach specificirte Kayserl. Pontificalia und Ornaten überliefferet worden: Nemblich

1. Corona Caroli Magni.
2. Dessen Schwerdt.
3. Das Schwerdt S. Mauritii.
4. Der Scepter.
5. Der Reichs-Apffel.
6. Das Pluviale oder Kayserl. Mantel.
7. Die Dalmatica.
8. Die Alb.
9. Stola.
10. Strümpff und Sandalien.
11. Die Handschuhe. Und
12. Zwey Cingula oder Gürtel.

Sodann wurden Ihrer Churfürstl. Gnaden von denen Abgeordneten deß Stiffts und Stadt Aachen / benanntlich dem Freyherrn von

Draeck

Draeck Dechanden/ Herrn Conrad Bomershome Sängern/ Licentiat Salten Syndico, und dem Secretario Busen/ wie auch dasigen beyden Burgermeistern von Speckhover und von Febus nebst deren Syndico Drn. Moll und Secretario Covet/ zu Handen gestellt:

1. Das andere Schwerdt Kaysers Caroli Magni, so eine mittelmässige Tosäcken.
2. Ein uhraltes auff præparirte Baumrinden mit güldenen Buchstaben geschriebenes Evangelij-Buch.
3. Eine prætiose Capsul mit Reliquien deß heiligen Stephani.

Von solchen Insignien und Zierathen seynd durch die assistirende Herren Bischöffe das Evangelij-Buch und Reliquiä St. Stephani auff den Consecrations-Altar/ die Cron/ Schwerdter/ Scepter und Reichs-Apfel aber auff den Tisch No. 7. und von dar/ weilen die in Processu zur Kirchen sonst vorgetragene Hauß-Insignien dießmahlen von Wien nicht mitgebracht worden/ an statt daß sonsten allein die Cron zur Kayserl. Hoffstatt geschickt worden/ alle solche letztgemeldte Stück/ ausser beyden Schwerdtern Caroli Magni, cum reservatione tamen de non derogando Observantiæ, durch Herrn Casimir Ferdinand Adolphen Waldbott/ Freyherrn zu Bassenheim Dhomb-Scholastern zu Mayntz rc. in ihrer Chor-Cappen gekleidet/ und Herrn Graffen Johann Philippen von und zu Stadion rc. Chur-Mayntz. geheimen Rath und Groß-Hoffmeistern/ in einer Chur-Mayntzischen Leib-Kutschen/ worin diese beyde Herren mit entblösten Häuptern rückwerths gefahren/die Insignien aber auff den ersten Sitz gelegt/ unter Begleitung acht Chur-Mayntzischer in vorher gefahren- und in zwey Kutschen gesessener Cavalliers/ und etlichen Chur-Mayntzisch. Trabanten/ zu dem Ende in den Kayserl. Hoff überbracht worden/ damit solche Ihrer Majestät im Hinziehen zur Kirchen vorgetragen werden konten.

Die übrige Stück/ als das Pluviale, Dalmatica, Alba, Stola, Sandalien/ Strümpff/ Handschuhe und Cingula, seynd von obbemeldten Nürnbergischen Abgeordneten in die Chur-Capelle getragen/ auff den Altar hingelegt/ und so fort die Capelle von Herrn Wilhelm Augusten Graffen Lynard Dhomb-Probsten zu Hafelberg/ und Königl. Pohlnisch. und Chur-Sächsischen Cammer-Herrn als substituirten Gevollmächtigten von dem ältesten Graffen von Werthern deß Heil. Reichs Thorhütern/ verschlossen worden.

Die

Die weltliche Herren / als Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz in dero Chur-Habit / (so sich das Chur-Schwerdt durch dero Erb-Marschallen / mit der Spitz über sich / in der Scheiden vortragen lassen) und der abwesenden Herren Churfürsten Erstere Herren Gesandte / als der Chur-Böheimische Herr Graff von Kinsky ꝛc. der Chur-Sächsische Herr Baron von Friesen ꝛc. der Chur-Brandenburgische Herr Graff und Burggraff zu Dohna ꝛc. und der Chur-Braunschweigische Freyherr von Schlitz genannt von Görtz ꝛc. wie bey der Wahl / in dero Spanischen Mantel-Kleidungen / haben sich dem vorher-genommenen Concerto nach / in Begleitung der Cavalliers / auß ihren Quartiren auff den Römer / und von dar gesambter Hand / dero Ordnung nach zum Kayserl. Hoff zu Pferd begeben / seynd inwendig im Hoff abgestiegen / und haben Ihre Majestät in dero Zimmer abgehohlt / allwo die obangeregter Massen dahin gebrachte Insignia auff einem Tisch liegende / als benantlich den Reichs-Apffel Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / das Schwerdt dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten / den Scepter dem Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandten / und die Cron dem Herrn Graffen von Sintzendorff als Erb-Schatzmeistern zu nehmen angewiesen / von Ihnen auch (ausser dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten / welcher das Schwerdt außgezogen / und nach Zurücklegung der Scheid auff den Tisch / solches dem an offener Thür gestandenen / und sich vorhin besonders in den Kayserl. Pallast begebenen Herrn Graffen von Pappenheim als Erb-Marschallen zugestellt) nach der Kirchen vorgetragen worden.

Als die Kayserl. Majestät zu Pferd gesessen / ist fast gegen zehen Uhren der Zug nach besagter Kirchen / zwischen der von dem Kayserl. Hoff und dem Römer biß dahin auff beyden Seithen im Gewehr gestandenen Burgerschafft (wormit nebst denen dreyen Franckfurter Burger-Compagnien zu Pferd der Römer-Platz ante & post Coronationem biß in die Nacht umgeben ware) in folgender Ordnung beschehen:

Voran gienge der Reichs-Quartiermeister mit dem Staab in der Hand / deme 2. Trabanten / auff selbige aber der Chur-Braunschweigis. Fourier mit denen zu sothaner Gesandtschafft gehörigen Laqueyen / und so forth der übrigen Gesandtschafften und die Chur-Pfältzische Hoff-Fourier und Laqueyen / der bey dem Wahl-Actu observirten Ordnung nach / und auff diese letztere / die in Liverey gekleidete Kayserl. Bediente /

hernach aber die Chur-Braunschweig. Chur-Brandenburg. Chur-Sächs- und Chur-Pfältzische / sodann die Kayserl. Pagen gefolgt.

Nach selbigen kamen die Hoff-Marschälle / und so fort so wohl die Kayserl. als auch Chur-Pfältzische / und der fürtrefflichen Gesandtschafften Räthe / Cavalliers / Ministri / Cammer-Herren / Graffen und Fürsten pésle mésle, alle mit entdeckten Häuptern und zu Fuß; Auff diese aber die Kayserl. Trompeter und Paucker / so den gantzen Zug über biß an die Kirche auffgeblasen (in gedachter Kirchen seynd die Churfürstl. Trompeter oben auff dem Lettner zur rechten Hand gestanden / und haben sich bey Ihrer Majestät Eintritt / sambt denen Paucken hören lassen) sodann kamen der Oesterreichische / die Hungar- und Böhmische / ein Hispanischer und 2. Kayserl. Herolden zu Pferd;

Nach welchen der Chur-Pfältzische Erb-Marschall das mit der Spitz unter sich gekehrte Chur-Schwerdt in der Scheiden tragend zu Fuß / nach selbigem aber auff kostbar auffgebutzten Pferden gefolget: der Chur-Böhmische Herr Gesandter in der Mitte / der Chur-Sächsische auff der rechten / und der Chur-Braunschweigische auff der lincken Seithen; auff diese der Chur-Brandenburgische Herr Gesandter mit dem Scepter / und Herr Graff von Sintzendorff Erb-Schatzmeister mit der auff ein Küssen gelegten von Nürnberg gebrachten Kayserl. Cron / neben einander reitend; sodann Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz mit dem Reichs-Apffel / nach welchen der Reichs-Erb-Marschall Herr Graff von Pappenheim mit dem blosen Schwerdt und entdecktem Haupt / und so fort Ihre Kayserliche Majestät unter einem von denen Aeltesten deß dasigen Stadt-Raths getragenem Himmel / ihre mit grossen Diamanten reich besetzte von Wien gebrachte Königl. Cron auff dem Haupt tragend / mit dem Ertz-Hertzoglichen von Goldstück auff Carmoisinen Grund gemachten mit Hermelin außgeschlagenen Mantel / unter diesem aber mit einem Carmoisinen sammeten Rock / und von Drapd'or gemachten Camisol bekleidet / auff einem mit kostbahrem Zeug gezierten Neapolitanischen Roß geritten / dero zu beyden Seithen der Herr Fürst von Liechtenstein / Obrist-Hoffmeister / dero Obrist-Stallmeister und Hattschier-Hauptmann / sambt der Hattschier-Guarde mit entblößten Häuptern gegangen / nach selbigen aber die Chur-Pfältzische Guarde zu Fuß gefolget.

Nachdeme nun Ihre Kayserl. Majestät nahe zu dem äussersten Kirchen- oder Creutzgangs-Thor an dem Pfarr-Eisen gekommen / seynd

Ihre

Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz als Consecrator also in Pontificalibus gekleidet/die Insul auff dem Haupt/und den Ertz-Bischofflichen Stab in der Hand habend/ sambt Chur-Trier/ so Ihro auff der lincken Hand giengen / und denen assistirenden Herren Bischöffen und Aebbten Ihrer Majestät biß an obgedachtes Kirchen-Thor entgegen gegangen; Voran giengen die Canonici dieser Stiffts-Kirchen mit vorgetragenen Ihrem Creutz; Nach selbigen wurden die Ertz-Bischöffliche Creutzer / die Trierische Mytra und Pedum, wie auch von dem Herrn Graffen von Heussenstein Chur-Mayntzischem/ und Herrn Carln Anton Ernsten Edlem Herrn zu Eltz Chur-Trierischem Erb-Marschallen die Churfürstl. Schwerdter / sodann von Herrn Anselm Frantz Ernsten Freyherrn von Warsberg Dhomb-Capitularn zu Mayntz der silberne Stab mit denen drey Kayserlichen Sigillen vorgetragen. Hierauff kamen obspecificirte Herren Acolythi, Sub- & Diaconi, Director Chori, Præsbyter Assistens, und nach selbigen beyde Geistliche Herren Churfürsten / denen die Herren Episcopi & Abbates Assistentes nachgefolgt.

Als Ihre Kayserl. Majestät an mehrbesagter äussersten Kirchen-Thür abgestiegen / stellten Sie sich vor beyde inwendig derselben gestandene Geistliche Herren Churfürsten / da dan über dieselbe von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz als Consecratore nachfolgendes Gebett gesprochen/ und dabey von den Herren Assistenten und übrigen Geistlichen geantwortet worden / wie folgt:

℣. Adjutorium Nostrum in nomini Domini.

℟. Qui fecit Cœlum & terram.

℣. Sit Nomen Domini benedictum.

℟. Ex hoc nunc & usque in sæculum.

Oremus.

OMnipotens sempiterne DEus, qui famulum tuum CAROLUM REGNI fastigio dignatus es sublimare, tribue Ei quæsumus, ut ita in præsentis sæculi Cursu cunctorum in communi salutem disponat, quatenus à tuæ veritatis tramite non recedat. Per Dominum Nostrum JEsum Christum Filium tuum, qui tecum

vivit & regnat in unitate Spiritûs Sancti Deus, per Omnia sæcula sæculorum. ℟. Amen.

Nach vollendetem diesem Gebett / und vorauß gegangenen Herren Cavalliers / Ministeren / Graffen und Fürsten / auch Gesandten / und Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / hat der Herr Consecrator mit obgedachter biß ans Kirchen-Thor gehabter Suite und Ordnung (ausser daß im wieder hineingehen die Herren Episcopi & Abbates Assistentes nicht nach deroselben / sondern vor denen Ministranten gegangen) vorauß und zum Altar begeben / dero der Reichs-Erb-Marschall mit dem blosen Schwerdt / und darauff Ihre Kayserl. Majestät selbst gefolget / dero Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Trier auff der lincken Hand giengen / und selbige in Dero in der Mitte der Kirchen zubereiteten Bettstuhl führten / da immittels durch die Kayserliche Capelle die Antiphon: Ecce ego mittam Angelum meum, qui recedat te, & custodiat in via, & introducat in locum, quem præparavi. gesungen / von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / denen Herren Gesandten und anwesenden Fürsten und Herren die vor dieselbe zubereitete Stühl und Bäncke eingenommen / von denen Erb-Aembtern aber zu beyden Seithen deß Kayserl. Bettstuhls die Insignia stehend gehalten wurden. Nemblichen ad dexteram Imperatoris von Herrn Graffen von Pappenheim das blosse Schwerd / und von dem von Ihrer Majest. an statt deß abwesenden Erb-Cämmerers substituirten Herrn Graffen Frantz Georgen von Schönborn ꝛc. der Scepter / ad sinistram verò von dem Herrn Graffen von Zeil als Erb-Truchsessen der Reichs-Apffel / von dem Herrn Graffen von Sintzendorff Erb-Schatzmeistern die auff ein Küssen gelegte Cron.

Nach abgesungener obgemeldter Antiphon / wurden Ihre Majest. durch Chur-Trier und die Assistentes vor den Altar geführt / welche sich daselbst auff das auff den Antritt gelegte Küssen niederknyeten / der Herr Consecrator aber / den Bischoff-Stab in Handen haltend / sprache stehend über dieselbe folgende Gebett:

℣. Domine salvum fac Regem!

℟. Et exaudi nos in die, quâ invocaverimus te.

Ore-

Oremus.

DEus, qui ſcis genus humanum nullâ virtute poſſe ſubſiſtere, concede propitius; ut famulus tuus CAROLUS, quem populo tuo voluiſti præferri, ita tuo fulciatur adjutorio, quatenus, quibus potuerit præeſſe, valeat & prodeſſe. Per Chriſtum Dominum noſtrum. ℟. Amen.

Oremus.

OMnipotens ſempiterne Deus, Cœleſtium terreſtriúmque Moderator, qui famulum tuum CAROLUM ad regni faſtigium dignatus es provehere, concede quæſumus; ut à cunctis adverſitatibus liberatus ad æternæ pacis gaudia pervenire te donante mereatur. Per Dominum noſtrum JEſum Chriſtum Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritûs Sancti Deus, per omnia ſæcula ſæculorum. ℟. Amen.

Da ſolches Gebett verrichtet/und Jhre Majeſtett durch Chur-Trier und die Herren Aſſiſtentes wider in dero Stühl geführet/ von dieſen aber ihre Seſsiones oder Stühl auch wider eingenommen waren; wurde dem Herrn Conſecratori die Chur-Cappe abgenommen/ das Meß-Gewand angelegt/ und von deroſelben das gewöhnliche Ambt de Spiritu ſancto angefangen.

Der Introitus Miſſæ iſt durch die Kayſerl. Capelle/wie gebräuchlich/ deßgleichen das Kyrie eleiſon, &c. und Gloria in Excelſis, wie folgt/ abgeſungen worden.

GLoria in excelſis Deo. Et in terra Pax hominibus bonæ voluntatis. Laudamus te. Benedicimus te. Adoramus te. Glorificamus te. Gratias agimus tibi propter magnam gloriam tuam. Domine Deus, Rex cœleſtis, Deus Pater omnipotens. Domine fili unigenite JEſu Chriſte. Domine Deus, Agnus Dei, filius Patris. Qui tollis peccata mundi, miſerere nobis. Qui tollis peccata mundi, ſuſcipe deprecationem noſtram. Qui ſedes ad

dexteram Patris, miſerere nobis. Quoniam tu ſolus Sanctus. Tu ſolus Dominus, Tu ſolus altiſſimus, JEſu Chriſte. Cum Sancto Spiritu, in gloria Dei Patris. Amen.

Worauff hiernach geſetzte Collecten erfolget:

DEus, qui corda fidelium Sancti Spiritûs illuſtratione docuiſti: da nobis in eodem Spiritu recta ſapere, & de ejus ſemper conſolatione gaudere. Per Dominum noſtrum JEſum Chriſtum Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate ejuſdem Spiritûs Sancti Deus, per omnia ſæcula ſæculorum. ℟. Amen.

Pro Rege.

QUæſumus Omnipotens Deus, ut famulus tuus CAROLUS Rex noſter, qui tuâ miſeratione ſuſcepit regni gubernacula, virtutum etiam omnium percipiat incrementa, quibus decenter ornatus & vitiorum monſtra devitare, & ad te, qui via, veritas,& vita es, glorioſus valeat pervenire. Per Dominum noſtrum JEſum Chriſtum Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritûs Sancti Deus, per omnia ſæcula ſæculorum. ℟. Amen.

Nach den Collecten iſt geleſen worden: Lectio Actuum Apoſtolorum.

IN diebus illis, dum complerentur dies Pentecoſtes, erant omnes diſcipuli pariter in eodem loco: & factus eſt repente de cælo ſonus, tamquam advenientis ſpiritus vehementis,& replevit totam domum ubi erant ſedentes. Et apparuerunt illis diſpertitæ linguæ tamquam ignis, ſedítque ſupra ſingulos eorum: & repleti ſunt omnes Spiritu ſancto, & cœperunt loqui variis linguis, prout Spititus ſanctus dabat eloqui illis. Erant autem in Jeruſalem habitantes Judæi, viri religioſi ex omni natione, quæ ſub cælo eſt. Facta autem hac voce, convenit multitudo, & mente confuſa eſt,

quo-

quoniam audiebat unusquisque lingua ſua illos loquentes. Stupebant autem omnes, & mirabantur, dicentes: Nonne ecce omnes iſti, qui loquuntur, Gallilæi ſunt, & quomodo nos audivimus unusquisque linguam noſtram, in qua nati ſumus? Parthi, & Medi, & Elamitæ, & qui habitant Meſopotamiam, Judæam, & Capadociam, Pontum, & Aſiam, Phrygiam, & Pamphiliam, Ægyptum, & partes Lybiæ, quæ eſt circa Cyrenen, & advenæ Romani, Judæi quoque, & Proſelyti, Cretes & Arabes: audivimus eos loquentes noſtris linguis magnalia Dei.

Deßgleichen auch das Graduale:

Alleluja, Alleluja. ℣. Emitte Spiritum tuum, & creabuntur: & renovabis faciem terræ. Alleluja. ℣. Veni ſancte Spiritus, reple tuorum corda fidelium: & tui amoris in eis ignem accende.

Und die Sequentz.

VEni ſancte Spiritus, & emitte cælitus lucis tuæ radium.
Veni pater pauperum, veni dator munerum, veni lumen cordium.
Conſolator optime, dulcis hoſpes animæ, dulce refrigerium.
In labore requies, in æſtu temperies, in fletu ſolatium
O lux beatiſſima, reple cordis intima, tuorum fidelium.
Sine tuo numine, nihil eſt in homine, nihil eſt innoxium.
Lava quod eſt ſordidum, riga quod eſt aridum, ſana quod eſt ſaucium.
Flecte quod eſt rigidum, fove quod eſt frigidum, rege quod eſt devium.
Da tuis fidelibus, in te confidentibus, ſacrum ſeptenarium.
Da virtutis meritum, da ſalutis exitum, da perenne gaudium. Amen. Alleluja.

Diesemnach / und ehe das Evangelium abgesungen worden / hat Ihrer Majest. Dero Obrist-Hoffmeister Fürst von Lichtenstein (so sich mit einem Marschall-Stab beständig umb dieselbe befunden / und Ihro gefolget) noch in Dero Bett-Stuhl die Cron und Ertz-Hertzoglichen Mantel abgenommen / und solche denen umbstehenden Kayserl. Ministris gereichet; Worauff Ihre Majest. von Chur-Trier in Begleithung Chur-Pfaltz und deren Churfürstl. Gesandten (die Erb-Aembtere cum Insigniis aber seynd suis locis stehend geblieben) zu dem Altar geführt / woselbst Ihre Majest. auff die hingelegte Küssen in die Länge procumbirt oder sich hingelegt / und über Dieselbe der Herr Consecrator, respondentibus Dominis Assistentibus & Sacellanis, knyend die Litaniam Ecclesiæ (bey deren Anfang die Augspurgische Confessions-Verwandte Herren Gesandte sich wider in Ihre Stühle begeben) usque ad Vers. Ut nos exaudire digneris, &c. gebettet; alsdann der Herr Consecrator auffgestanden / und den Bischoffs-Stab in der Hand haltend gesprochen:

Ut hunc famulum tuum CAROLUM in Regem electum bene † dicere digneris.

Worauff jene geantwortet:

Te rogamus audi nos,

Der Herr Consecrator weiter:

Ut eum sublimare & con † secrare digneris.

℟. Te rogamus audi nos.

Dominus Consecrator:

Ut Eum ad regni & Imperii fastigium feliciter perducere digneris.

℟. Te rogamus audi nos.

Nach welchen drey Precationen und Benedictionen die Litania fürters vollendet worden. Darnach seynd Ihre Kayserl. Majest. sambt dem Herren Consecratoren / Assistenten und männiglichen widerum auffgestanden / Ihrer deß Herrn Consecratoris Churfürstl. Gnaden die Inful auffgesetzt / und der Stab in Hand gegeben / so forth vor deroselben dem alten Gebrauch nach / Ihre Kayserl. Majestät folgender Gestalt deutlichen angeredt und befragt worden:

Vis

Vis Sanctam fidem Catholicam & Apostolicam tenere & operibus justis servare?

Darauff Ihre Kayserl. Majestät geantwortet: Volo.

Zum zweyten befragt:

Vis sanctis Ecclesiis, Ecclesiarumque Ministris fidelis esse Tutor ac Defensor?

Antworteten Ihre Majestät: Volo.

Zum dritten fragte Chur-Mayntz:

Vis Regnum à Deo tibi concessum secundum Justitiam prædecessorum tuorum regere & efficaciter defendere?

Antworteten Ihre Majestät: Volo.

Zum vierdten wurde weiter gefragt:

Vis Jura Regni & Imperii, bona ejusdem injustè dispersa recuperare & conservare, & fideliter in usus Regni & Imperii dispensare?

Antworteten Ihre Majestät: Volo.

Zum fünfften befragt:

Vis pauperum & divitum, Viduarum & Orphanorum æquus esse Judex & pius Defensor?

Antworteten Dieselbe: Volo.

Letztlichen und zum sechsten wurden Selbige befragt:

Vis Sanctissimo in Christo Patri & Domino, Romano Pontifici & sanctæ Romanæ Ecclesiæ subjectionem debitam & fidem reverenter exhibere?

Und antworteten: Volo.

Hierauff seynd Ihre Majestät näher zu dem Altar getretten/ und haben solche Antwort/ wie Dero Herren Vorfahren vor Alters auch gethan/ mit leiblichem Aydt und folgenden Worten bevestiget:

Om-

Omnia præmiſſa, in quantum divino fultus fuero adjutorio, fideliter adimplebo, ſic me Deus adjuvet & ſancta Dei Evangelia.

Nach ſolchem Jurament hat der conſecrirende Herr Ertz-Biſchoff und Churfürſt zu Mayntz ſich gegen Dero anweſende Herren Mit-Churfürſten/ Geſandten/ Fürſten/ Graffen/ Herren und dem gantzen Umbſtand gewendet/ und mit lauten Worten gefraget?

Vultis tali Principi & Rectori vos ſubjicere, ipſiusque Regnum firmare, fide ſtabilire, atque Juſſionibus illius obtemperare, juxta Apoſtolum: Omnis anima poteſtatibus ſublimioribus ſubdita ſit, ſive Regi tanquam præcellenti?

Und iſt Dem geantwortet worden/ Fiat, fiat, fiat.

Hernacher ſeynd Ihre Kayſerl. Majeſtät wieder zuruck vom Altar getretten/ und auff das auff der unterſten Staffel gemeldten Altars gelegene Küſſen niedergekniet/ und hat der Herr Ertz-Biſchoff Conſecrator nachfolgende Benediction über dieſelbe geſprochen:

BEnedic Domine hunc Regem Noſtrum CAROLUM, qui regna omnia moderaris à ſæculo, & tali eum benedictione glorifica, ut Davidicæ teneat ſublimitatis ſceptrum, & glorificatus in ejus protinùs reperiatur merito: da ei tuo inſpiramine cum manſuetudine ita regere populum, ſicut Salomonem feciſti regnum obtinere pacificum: Tibi ſemper ſit cum honore ſubditus, tibique militet cum quiete, ſit tuo Clypeo protectus cum proceribus, & ubique tuâ gratiâ victor exiſtat: Honorifica eum præ cunctis Regibus Gentium, Felix populis dominetur, & feliciter eum Nationes exornent. Vivat inter gentium Catervas magnanimus, ſit in Judiciis æquitatis ſingularis, locupletet eum tua prædives dextera, frugiferam obtineat patriam, & ejus liberis tribuas profutura, præſta ei prolixitatem vitæ per tempora, & in diebus

ejus

ejus oriatur justitia, à te robustum teneat Regiminis solium, & cum justitiâ & jucunditate æterno glorietur in regno.

DEus ineffabilis Auctor mundi, Conditor generis humani, Gubernator Imperii, Confirmator Regni, qui ex utero fidelis Amici tui Patriarchæ Nostri Abrahæ præelegisti Reges sæculis profuturos, tu præsentem hunc Regem CAROLUM cum exercitu suo per Intercessionem omnium Sanctorum, uberi benedictione locupleta, & solium Regni firma stabilitate connecte, visita eum sicuti Moysen in Mari rubro, Josuam in prælio, Gedeonem in Agro, Samuelem in Templo, & illâ eum benedictione syderâ, ac sapientiæ rore perfunde, quam beatus David in Psalterio, & Salomon Filius ejus te remunerante percepit è Cœlo. Sis Ei contra acies inimicorum lorica, in prosperis galea, in adversis patientia, in protectione clypeus sempiternus, & præsta, ut gentes illi teneant fidem, Proceres sui habeant pacem, diligat Charitatem, abstineat se à cupiditate, custodiat Justitiam, loquatur veritatem, & ita populus iste sub ejus imperio pullulet, ita alitus benedictione æternitatis, ut semper maneant tripudiantes & in pace Victores. Quod ipse præstare dignetur, qui vivit & regnat Deus in sæcula sæculorum. Amen.

Als diese Benediction vollendet / seynd Jhro Majestät zur Königl. Salbung entblößt worden / worzu die Herren Gesandte wider herbey getretten / und hat der Chur-Brandenburgische Herr Graff von Dohna mit Beyhülff deren dabey gestandenen Kayserl. Herren Obrist-Hoffmeisters / und deß Obristen-Cämmerers Seiner Majestät den nach abgethanem Königlichem Mantel noch angehabten langen Rock abgenohmen / unter welchem Jhro Majestät noch ein Camisol von Drapd'or angehabt / welches hinten mit Bändern zugebunden gewesen / und von obwohl erwehnten Chur-Brandenburgischem Herrn Gesandten gleichfals auffgemacht / wie nicht weniger soviel zur Salbung nöthig ware / in etwas

zurück gezogen worden. Herr Consecrator hatte das Oleum Catechumenorum in Handen / und sprache: Pax tibi, worauff geantwortet wurde: Et cum Spiritu tuo. Und darmit gleich Ihre Majestät ungiret mit dem Zeichen deß heiligen Creutzes / Erstlich auff den Scheidel deß Haupts (zu dessen füglicher Verrichtung mehr wohlgedachter Chur-Brandenburgisch. Herr Gesandter Ihrer Majestät die Peruque in etwas in die Höhe gehalten) darnach oben an der Brust / und zwischen den Schultern / auch an dem rechten Armb zwischen der Hand und Ehlenbogen / zu welcher jeden Unction der Herr Consecrator gesprochen: Ungo te in Regem de oleo sanctificato, in Nomine Patris † & Filii, † & Spiritûs Sancti. † Amen.

Inmittels hat die Capell die Antiphona: Unxerunt Salomonem Sadoc sacerdos & Nathan Propheta in Gihon, & ambulantes læti dixerunt: Vivat Rex in æternum. Alleluja. gesungen / und als sofort seine Churfürstl. Gnaden die flache Hand Ihrer Majestät gesalbet: Sprachen Sie darzu: Ungantur manus istæ de Oleo sanctificato, unde uncti fuerunt Reges & Prophetæ, & sicut unxit Samuel David in Regem, ut sis benedictus & constitutus Rex in Regno isto super Populum istum, quem Dominus Deus tuus dederit tibi ad regendum & gubernandum, quod ipse præstare dignetur, qui vivit & regnat Deus in sæcula sæculorum. Amen.

Darzwischen durch die Capell ferner gesungen worden die Antiphon: Unxit te Deus Oleo lætitiæ præ consortibus tuis. Und seynd Ih. Kays. Majest. nach dem zuvor die absterſio Olei per lanam mundam vorm Altar geschehen / durch Chur-Trier / Chur-Pfaltz / und die Churfürstl. Hn. Gesandten in die Chur-Capell geführet / und per Episcopos, Assistentes & Abbates begleitet worden / gestalten dan der Herr Consecrator cum Ministrantibus allein bey dem Altar zuruck geblieben / im Hin- und hergehen zu- und auß der Chur-Capell haben Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz / und Chur-Brandenburgischer Hr. Gesandter / und beede Herren Graffen von Pappenheim

und

und Sinzendorff Ihrer Majestät die Insignia vorgetragen ; In gemeldter Capelle seynd Ihrer Majestät auß den von Nürnberg gebrachten und von dasigen Deputatis præsentirten Kayserl. Pontificalien die Sandalien und Knye-Stiffelen von den Nürnbergischen Deputirten, Item durch den Chur-Brandenburgisch. Herrn Gesandten in Beyseyn deß Kays. Obrist-Hoffmeisters und Obristen-Cämmerers die Dalmatica und Alben angezogen / und darüber eine lange Stola umb den Halß / vorn über die Brust hinab Creutzweiß / in Gestalt eines Priesters angelegt worden.

Also bekleidet / seynd Ihro Kayserl. Majestät wiederum durch ob-höchst- und hochgemeldte Geist- und weltliche Churfürsten / Gesandten / Bischöff- und Assistenten herauß vor den Altar geführt worden / woselbsten Sie sich wieder auff die unterste Staffel niedergekniet / Chur-Trier ad Cornu Epistolæ etwas hinter dieselbe gestanden / hinter diese Chur-Pfaltz / sodann hinter Chur-Pfaltz die Herren Gesandte sich gestellet / der Herr Consecrator aber nachfolgende Gebett über Ihro Kayserl. Majestät weiter gesprochen :

ASpice Omnipotens Deus serenis obtutibus hunc gloriosum Regem CAROLUM, & sicut benedixisti Abraham, Isaac & Jacob, sic illum largis benedictionibus spiritualis gratiæ cum omni plenitudine tuæ Potentiæ irrigare, atque perfundere digneris ; Tribue Ei de Rore cœli, & de pinguedine Terræ abundantiam Frumenti, Vini, Olei, & omnium frugum opulentiam ex largitate divini muneris longa per tempora, ut illo regnante sit sanitas corporum in Patria, & pax inviolata in Regno, & dignitas gloriosa regalis Palatii maximo splendore Regiæ potestatis oculis omnium fulgeat, luce clarissimâ clarescat atque splendore, quasi splendididissimo fulgure maximo perfusus lumine videatur ; Tribue Ei Omnipotens Deus, ut sit Fortissimus Protector Patriæ, & Consolator Ecclesiarum at-

que Cœnobiorum ſanctorum maximâ cum pietate Regalis Munificentiæ: atque ut ſit fortiſſimus Regum, Triumphator Hoſtium ad opprimendas Rebelles & Paganas Nationes, ſitque ſuis inimicis ſatis terribilis, præ maxima fortitudine Regalis Potentiæ, Optimatibus quoque atque præcelſis, Proceribusq;ᵒⁿ ac fidelibus ſui Regni ſit, Magnificus & amabilis & Pius, ut ab omnibus tueatur, atque diligatur: Reges quoque de lumbis ejus per Succeſſores temporum futurorum egrediantur, Regnumque hoc valeat regere totum, & poſt glorioſa tempora, atque felicia præſentis vitæ gaudia æterna in æterna beatitudine habere mereatur, quod ipſe præſtare dignetur, qui vivit & regnat cum Deo Patre & Spiritu ſancto per omnia ſæcula ſæculorum, Amen.

Oremus.

SPiritûs ſancti Gratia humilitatis noſtræ officio in te copioſa deſcendat, ut ſicut manibus noſtris indignis Oleo materiali delibutus pingueſcis exterius: ita ejus inviſibili unguento delibutus impinguari merearis interius, ejusque ſpirituali unctione perfectiſſime ſemper imbutus illicita declinare, totâ mente & ſpernere diſcas ſeu valeas, & utilia animæ tuæ jugiter cogitare, optare, atque operari queat, auxiliante Domino noſtro JEſu Chriſto, qui cum Deo Patre & eodem Spiritu ſancto vivit & regnat Deus per omnia ſæcula ſæculorum. Amen.

Oremus.

DEus, qui es juſtorum gloria & miſericordia Peccatorum, qui miſiſti Filium tuum pretioſiſſimo ſanguine ſuo Genus Humanum redimere, qui conteris bella & propugnatores in te ſperantium, & ſub cujus arbitrio omnium Regnorum continetur poteſtas. Te humiliter deprecamur, ut præſentem Famulum tuum CAROLUM in tua miſericordia confidentem benedicas, eique propitius adeſſe digneris, ut qui tuâ expetit benedictione defendi, omnibus ſit Hoſtibus fortior; Fac eum Domine beatum eſſe & victorem de inimicis ſuis: Corona eum coronâ Juſtitiæ & pietatis, ut ex toto corde & totâ mente in te credens tibi deſerviat, ſanctamque tuam Eccleſiam defendat, & ſublimet, populumque à te ſibi commiſſum juſtè regat, nullis inſidiantibus malis in injuſtitiam vertat. Aſcende Domine cor ejus ad amorem Gratiæ tuæ per hoc Unctionis oleum, unde unxiſti Sacerdotes, Reges & Prophetas quatenus Juſtitiam diligens per tramitem Juſtitiæ populum ſimiliter ducens, poſt peracta à te diſpoſita, in regali Excellentia annorum Curricula pervenire ad gaudia æterna mereatur. Per eundem Dominum noſtrum JEſum Chriſtum Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritûs ſancti Deus, per omnia ſæcula ſæculorum, Amen.

Darauff der Herr Conſecrator zu Gewinnung der Zeit geſprochen / ſo hiebevor ſonſt per modum Præfationis geſungen worden.

Per omnia ſæcula ſæculorum. Die Cantorey Amen.

Con-

Conſecr. Dominus vobiſcum. ℞. Et cum Spiritu tuo. *Conſecr.* Surſum corda. ℞. Habemus ad Dominum. *Conſecr.* Gratias agamus Domino Deo noſtro. ℞. Dignum & juſtum eſt. *Conſecr.* Verè dignum & juſtum eſt æquum & ſalutare. Nos tibi ſemper & ubique gratias agere, Domine ſancte, Pater Omnipotens, æterne Deus, Creator omnium, Imperator Angelorum, Regnantium Rex, Dominúsque Dominantium, Qui Abraham famulum tum ab hoſtibus triumphare feciſti, Moyſi & Joſue populo prolatis multiplicem victoriam tribuiſti, humilemque David puerum tuum Regni faſtigio ſublimâſti & Salomonem ſapientiâ Paciſque munere ditâſti. Reſpice quæſumus ad preces humilitatis noſtræ & ſemper hunc famulum tuum Carolum, quem ſupplici devotione in Regem elegimus, Bene✠dictionum tuarum donis multiplica, eumque dextera tuæ potentiæ ſemper & ubique circumda; Quatenus prædicti Abrahæ fide fideliter firmatus Moyſis manſuetudine fretus, Joſue fortitudine munitus Davidis, humilitate exaltatus, Salomonis ſapientiâ decoratus, tibíque in omnibus placeat, & per tramitem Juſtitiæ ſemper incedat Eccleſiam tuam, deinceps cum plebibus ſibi annexis ita tueatur & defendat, ut populorum debitâ ſubjectione fultus, cum digno amore glorificatus ad Regium decenter ſolium tuâ miſeratione conſcendere mereatur. Tuæ quoque Protectionis galeâ munitus, & ſcuto inſuperabili jugiter protectus, armiſque cœleſtibus circumdatus, optabilis victoriæ triumphum feliciter capiat, terro-

roremque suæ potentiæ infidelibus inferat, & pacem tibi militantibus lætanter reportet. Per Dominum nostrum, qui virtute sanctæ Crucis tartara destruxit, regnoque Diaboli superato victor ad Coelos ascendit, in quo potestas Regum omnis consistit & victoria, qui est gloria humilium, & vita salúsque populorum. Qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritûs sancti Deus, per omnia sæcula sæculorum, Amen.

Diesemnach der Herr Consecrator zu weiterer Benediction sich geschicket / und gesprochen:

Oremus.

DEus Dei Filius JEsus Christus Dominus, qui à Patre Oleo Exultationis unctus est, præ participibus suis, Ipse per præsentem Sacræ Unctionis infusionem Sancti Spiritus Paracleti super Caput tuum infundat Bene✠dictionem, eandemque usque ad interiora Cordis tui penetrare faciat: quatenus hoc tractabili & Visibili Dono invisibilia percipere, & temporali Regno Justis moderaminibus executo æternaliter cum Eo regnare merearis. Qui Solus sine peccato Rex Regum vivit & Regnat, & gloriatur cum Deo Patre in Unitate ejusdem Spiritûs sancti Deus, per Omnia sæcula sæculorum. ℞. Amen.

Da nun diese Præfation und Benediction geendet / haben Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier sambt denen Herren Assistenten das von Aachen gebrachte Schwerdt oder Tosäcken Caroli Magni vom Altar genohmen / und der Kayserl. Majestät bloß in die Hand gegeben / darzu der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz Consecrator die Kayserl. Majestät mit diesen Worten angeredet und impreciret:

ACcipe Gladium per Manus Episcoporum licet indignas, vice tamen & authoritate Sanctorum Apostolorum consecratas

tibi Regaliter impositum, nostræque Bene✠dictionis officio in defensionem Sanctæ Dei Ecclesiæ Divinitùs ordinatum, & esto memor, de quo Psalmista prophetavit dicens: Accingere gladio super frenum tuum potentissime, ut in hoc per eundem vim æquitatis exerceas, iniquitatis molem potenter destruas, & Sanctam Dei Ecclesiam, ejusque Fideles propugnes ac protegas, nec minus sub Fide falsos, quam Christiani Nominis Hostes execreris ac destruas, Viduas ac Pupillos clementer adjuves ac defendas, desolata restaures, restaurata conserves, ulciscaris injusta, confirmes bene disposita, quatenus hæc agendo, Virtutum triumpho gloriosus, Justitiæque Cultor egregius cum Mundi Salvatore, cujus typum geris in Nomine sine Fine merearis regnare, qui cum Deo Patre & sancto Spiritu vivit & regnat Deus in sæcula sæculorum. ℟. Amen.

Immittels dieser Imprecation bey denen Worten: Accingere gladio tuo, ist solch Schwerdt in die Scheiden gestossen / und Ihrer Majestät durch die Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Adstantibus Dominis Legatis umbgürtet worden / und ist dem Herrn Consecratori von dem Altar ein köstlicher Ring gereichet worden / so denselben Ihro Kayserl. Majestät an den Finger steckte / mit diesen Worten:

Accipe Regiæ Dignitatis annulum, & per hunc Catholicæ Fidei cognosce signaculum, & ut hodie ordinaris Caput & Princeps Regni & Populi, ita perseverabilis auctor & stabilitor Christianitatis & Christianæ Fidei fias, ut Felix in opere cum Rege Regum glorieris per ævum, cui est honor & gloria per Infinita sæcula sæculorum. ℟. Amen.

Darnach wurde Sr. Churfürstl Gnaden zu Mayntz gereichet der Königl. Scepter und Reichs-Apffel / welche Sie Ihrer Majestät nemblichen den Scepter in die rechte / und dem Apffel in die lincke Hand gaben / also sprechend:

Acci-

Accipe Virgam Virtutis atque Veritatis, quâ intelligas mulcere pios, & tererre reprobos, errantibus viam pandere, lapsisque manum porrigere, disperdasque superbos, & releves humiles, & aperiat tibi ostium Christus Dominus noster, qui de se ipso ait: Ego sum Ostium, per me siquis introierit, salvabitur, & Ipse est, qui est Clavis David, & Sceptrum Domûs Israël, qui aperit, & nemo claudit, claudit & nemo aperit, sitque tuus Ductor, qui educit vinctum de domo Carceris, sedentem in tenebris & umbra mortis, & in omnibus sequi merearis Eum, de quo Propheta David cecinit: sedes tua Deus in sæculum sæculi, Virga directionis, Virga Regni tui, & imitando ipsum diligas Justitiam, & odio habeas iniquitatem, quia propterea unxit te Deus, Deus tuus ad Exemplum illius, quem ante sæcula unxerat oleo exultationis præ participibus suis JEsum Christum Dominum Nostrum.

Den Scepter und den Reichs-Apffel haben Ihro Kayserl. Majestät also gleich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und dem Churfürstl. Brandenburgisch. Herrn Gesandten wieder zugestellt / der Chur-Sächsische Herr Gesandte aber zoge das Schwerdt Caroli Magni auß der Scheid / und gabe solches dem Erb-Marschallen / nachdem dieser das vorhin gehabte Schwerdt S. Mauritii wieder auff den Insignien-Tisch geleget; und wurden sofort Ihro Königl. Majestät mit einer Chor-Cappen durch Chur-Pfaltz / mit Zuthun deren zwey Deputirten der Stadt Nürnberg / bekleidet / alsdann hat der Herr Consecrator und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier die Königl. Cron genohmen / und Sambtlichen Ihrer Majestät auffgesetzt / darzu Chur-Mayntz als Consecrator gesprochen:

Accipe Coronam Regni, quæ licet ab indignis, Episcoporum tamen Manibus Capiti tuo imponitur, quamque Sanctitatis gloriam & opus fortitudinis expresse significare intelligas, & per

hanc te participem Ministerii nostri non ignores: Ita ut sicut nos in interioribus Pastores, Rectoresque animarum intelligimur, ita & tu in exterioribus verus Dei Cultor, Strenuúsque contra omnes adversitates Ecclesiæ Christi Defensor assistas, Regnique à Deo Tibi dati, & per officium nostræ Benedictionis vice Apostolorum, omniumque Sanctorum suffragio tuo Regiminis comissi utilis Executor, Regnatorque Proficuus semper appareas, ut inter Gloriosos Athletas virtutum Gemmis ornatus & præmio sempiternæ felicitatis coronatus cum Redemptore ac Salvatore Domino nostro JEsu Christo, Cujus Nomen Vicemque gestare crederis, sine fine glorieris. Qui Vivit & Imperat Deus cum Deo Patre in Veritate Spiritûs sancti per omnia sæcula sæculorum. ℟. Amen.

Nach beschehener dieser Königl. Crönung/seynd Jhro Kays. Majest von Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Trier zum Altar geführet worden/ und haben daselbst nachfolgenden Aydt auß dem Pontifical gelesen/ und denselben leiblich mit auffgelegten Fingern auff das Evangeli-Buch/ erstlich in Lateinischer/ hernacher in Teutscher Sprach/ abgeschwohren: Nemblich:

PRofiteor & promitto coram Deo & Angelis ejus, à modo, & deinceps Legem & Justitiam, Pacémque sanctæ Dei Ecclesiæ servare, populóque mihi subjecto prodesse & Justitiam facere, & conservare Jura Regni, salvo condigno divinæ Misericordiæ respectu, sicut cum consilio Principum & fidelium Regni atque meorum melius invenire potero, sanctissimo Romano Pontifici & Ecclesiæ Romanæ; cæterísque Pontificibus & Ecclesiis Dei condignum & Canonicum Honorem volo exhibere, ea etiam, quæ ab Imperatoribus & Regibus Eccle-

siæ,

siæ, & Ecclesiasticis viris collata sunt, & erogata inviolabiliter ipsis conservabo, & faciam conservari; Abbatibus & Ordinibus & Vasallis Regni honorem congruum volo præstare, & exhibere, Domino nostro JEsu Christo mihi præstante auxilium fortitudinem & Decorem.

Formula dieses Juraments in Teutscher Sprach.

JCh gelobe und verspreche vor GOtt und seinen Engelen/ daß Ich jetzt und hinführo das Gesätz und Gerechtigkeit/ auch den Frieden der Heiligen Kirchen GOttes will halten und Handhaben/ auch dem Volck/ so Mir unterworffen ist/ will nutz seyn und die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen/ daß Ich deß Reichs Recht mit gebührender Betrachtung göttlicher Barmhertzigkeit will erhalten/ wie Ich solches mit Rath der Fürsten auch deß Reichs und meinen Getrewen am besten erfinden kan/ Ich will auch dem allerheiligsten Römisch. Bischoff/ und der Römischen Kirchen auch denen anderen Bischoffen und Kirchen GOttes gebührende geistliche Ehr erzeigen/ und diese Dinge/ welche von Kaysern und Königen der Kirchen und den geistlichen Männeren gesamblet und gegeben seynd/ die will Ich Ihn ungeschwächt erhalten und erhalten zu werden verschaffen/ auch den Prälaten/ Ständen und Lehenleuthen deß Reichs gebührende Ehr tragen und beweisen/ so viel Mir Unser HErr JEsus Christus Hülff/ Stärck und Gnad verleyhet.

Wie nun solches vollbracht/ haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Trier Ihro Kayserl. Majestät wiederumb in ihren Stuhl geführet/ Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ und die Churfürstl. Herren Gesandten Dieselbe auch mit denen Ihnen wie obgemeldt zugestellt und in Handen gehabten Insigniis dorthin begleitet/ woselbst Chur-Pfaltz dem Hern Erb-

Truchsessen den Apffel/ und der Chur-Brandenburgische Hr. Gesandte dem Erb-Cämmerern substituirten Herrn Graffen Frantz Georgen von Schönborn den Scepter zugestellt/ diesemnach ist mit dem Ambt der heil. Meß fortgefahren/ und das Evangelium abgesungen worden/ wie folget:

IN illo tempore: dixit JEsus discipulis suis: Si quis diligit me, sermonem meum servabit, & Pater meus diliget eum, & ad eum veniemus, & mansionem apud eum faciemus: qui non diligit me, sermones meos non servat. Et sermonem quem audistis, non est meus, sed ejus, qui misit me, Patris. Hæc locutus sum vobis, apud vos manens. Paraclitus autem Spiritus sanctus, quem mittet Pater in nomine meo, ille vos docebit omnia, & suggeret vobis omnia, quæcumque dixero vobis. Pacem relinquo vobis, pacem meam do vobis: non quomodo mundus dat, ego do vobis. Non turbetur cor vestrum, neque formidet. Audistis quia ego dixi vobis: Vado, & venio ad vos. Si diligeritis me, gauderetis utique, quia vado ad Patrem: quia Pater major me est. Et nunc dixi vobis priusquam fiat: ut cum factum fuerit, credatis. Jam non multa loquar vobiscum. Venit enim princeps mundi hujus, & in me non habet quidquam. Sed ut cognoscat mundus quia diligo Patrem, & sicut mandatum dedit mihi Pater, sic facio.

Darauff wurde das Buch oder Evangelium durch den Diaconum und Herrn Directorem Chori Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier überbracht/ von Deroselben aber Ihrer Kayserl. Majest. zu küssen dargereicht/ und der Rauch oder das Incensum gegeben/ sofort durch die Capell das Credo oder Symbolum Apostolorum und Offertorium wie folgt gesungen worden:

Cre-

CRedo in unum Deum. Patrem Omnipotentem. Factorem coeli & terræ. Visibilium omnium, & invisibilium. Et in unum Dominum JEsum Christum, Filium Dei unigenitum. Et ex Patre natum ante omnia sæcula. Deum de Deo, lumen de lumine Deum verum de Deo vero. Genitum non factum, consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines, & propter nostram salutem descendit de coelis. Et incarnatus est de Spiritu sancto ex Maria Virgine: ET HOMO FACTUS EST. Crucifixus etiam pro nobis: sub Pontio Pilato passus, & sepultus est. Et resurrexit tertia die, secundùm scripturas. Et ascendit in coelum, sedet ad dexteram Patris. Et iterum venturus est cum gloria judicare vivos & mortuos: Cujus regni non erit finis. Et in Spiritum sanctum, Dominum & vivificantem, qui ex Patre Filioque procedit. Qui cum Patre & Filio simul adoratur, & conglorificatur. Qui locutus est per Prophetas. Et unam sanctam, Catholicam, & Apostolicam Ecclesiam. Confiteor unum Baptisma in remissionem peccatorum. Et expecto resurrectionem mortuorum. Et vitam venturi sæculi. Amen.

Offertorium. Confirma hoc Deus, quod operatus es in nobis: à templo tuo, quod est in Jerusalem, tibi offerent reges munera, alleluja.

Unter welchem letztern Ihre Churfürstl. Durchl. zu Trier und die Assistentes Episcopi & Abbates Ihre Kayserl. Majest. zum Opffer geführt/ welche zuforderist Patenam knyend geküsset/ und darnach in das von dem Chur-Mayntzischen Ceremoniario Hrn. Hieble präsentirte Becken

cken Dero Opffer geleget/ wie Jhro Majest. wider in ihren Bett-Stuhl gekommen/ ist von Chur-Trier Deroselben der Rauch oder Incensum, wie auch hernach post orationem Dominicam das Jhro von dem Directore Chori, Hrn. Graffen Johann Philippen von Schönborn Dhomb-Probsten zu Würtzburg überreichte Pacem zu küssen/ und das Weyhwasser gegeben worden: ferner ist von Chur-Trier bey anfang der Præfation Jhro Kayserl. Majest. die Cron abgehoben/ und auff ein Küssen gesetzet worden/ welche der Chur-Braunschweigische Hr. Gesandte genohmen/ und dem Ertz-Schatzmeistern Hrn. Graffen von Sintzendorff dargereichet/ der auch solche neben andern Erb-Aembtern stehend auff einem Küssen in handen gehalten/ biß dieselbe Jhrer Kayserl. Majestett nach der Communion wiederum dergestalt auffgesetzt worden/ daß zu forderist der Chur-Braunschweigische Hr. Gesandte diese Cron von dem Hrn. Graffen von Sintzendorff abgenohmen/ und vor Jhro Kayserl. Majest. auffs Küssen gestellt/ Chur-Trier aber Jhro solche wider auffs Haubt gesetzt.

Als der Hr. Consecrant das hochwürdige Sacrament deß Leibs und Bluts Unsers HErrn JEsu Christi unter dem Ambt der heiligen Meß empfangen und sumiret/ wurde Jhro Kayserl. Majest. depositâ Corona durch Chur-Trier und die Herren Assistenten zum Altar begleithet/ daselbst Dieselbe/ nachdem Sie das Jhro vorgelegte Küssen zuruck gestossen/ und sich auff den blossen Antritt deß Altars nidergeknyet/ von dem Hrn. Consecratore sacram Hostiam cum summa devotione empfangen/ und blieben daselbst/ als Jhro nicht weniger vom Hrn. Consecratorn der Wein in dessen Kelch gereichet worden/ knyen/ worauff sich der Diaconus zum Volck gewendet und gesprochen:

Humiliate vos ad Benedictionem ℟. Deo gratias.

Tunc Consecrator ad Imperatorem conversus ei benedixit ut sequitur:

Bene†dicat tibi Dominus, custodiátque te, & sicut te voluit super suum Populum in Regem, ita in præsenti sæculo te felicem & æternæ felicitatis tribuat esse consortem. ℟. Amen.

Clerum & Populum quem sua voluit opitulatione in tua sanctificatione congregari, suâ dispensatione & tuâ admini-

stra-

stratione per diuturna tempora faciat feliciter gubernari, quatenus divinis monitis parentes, adversitatibus carentes, bonis omnibus exuberantes, & in præsenti seculo tranquillitate fruantur, & Tecum æternorum Civium consortio potiri mereantur, quod ipse præstare dignetur, Cujus regnum sine fine permaneat in sæcula sæculorum. ℟. Amen.

Benedictio Dei † Patris Omnipotentis, & Filii, † & Spiritus † Sancti, descendat super vos & maneat semper, & Pax ejus sit semper Vobiscum. ℟. Amen.

Hierauff verfügten sich Jhro Kayserl. Majestät/ von Chur-Trier und denen Herren Assistenten begleitet/ wiederumb in Dero Bettstuhl/ woselbsten nach einer kleinen Weil auff obbeschriebene Weiß von Chur-Trier Jhro die Cron wieder auffgesetzt/ dem Erb-Ambt aber die Hauß-Cron zu halten/ und hernach zu tragen gegeben/ wie auch Jhro Majestät durch dero Obrist-Hoffmeistern das güldene Vließ wieder umbgehenckt worden.

Nach vollendetem Sacro Officio Missæ aber haben Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynß annoch wie bey der heiligen Meß bekleidet/ und das Pedum in der Hand haltend/ und Chur-Trier mit Begleitung Chur-Pfaltz der Churfürstl. Herren Gesandten und Assistenten auch Erb-Aembtern in ihrer Ordnung Jhro Kayserl. Majestät auff den nebenseiths auffgerichteten Trohn in zierlicher Procession geführet/ und ist immittels durch die Capell das Responsorium; Desiderium animæ ejus, tribuisti ei Domine & voluntate labiorum eius non fraudasti eum: gesungen/ und damit Jhro Kayserl. Majestät auff sothanen an statt Caroli Magni Aachischen Stuhls verordneten Trohn durch die geistliche Churfürsten in Beyseyn Chur-Pfaltz und Herren Gesandten gesetzt/ und installirt worden/ darzu Herr Consecrator die Wort gesprochen:

STa & retine amodo locum Regium quem non Jure hæreditario, nec Paternâ successione, sed Principum seu Electorum in

Regno Allemmaniæ tibi noſcas delegatum, maxime per Authoritatem Dei Omnipotentis, & traditionem noſtram præſentem & omnium Epiſcoporum cœterorumque Servorum Dei, & quantò Clerum ſacris Altaribus propinquiorem reſpicis, tantò ei potiorem in locis congruis honorem impendere memineris: Quatenus Mediator Dei ac hominum Te Mediatorem Cleri ac Plebis in hoc Regni ſolio confirmare, & in Regno æterno ſecum Regnare faciat JEſus Chriſtus Dominus noſter, Rex Regum & Dominus Dominantium. Qui cum Deo Patre & Spiritu Sancto Vivit & Regnat Deus in ſæcula ſæculorum. Amen.

Und da die Kayſerl. Majeſtät alſo geſeſſen / haben Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz ſich vor dieſelbe geſtellet / Deroſelben in Jhr und übriger Jhrer Herren Mit-Churfürſten Nahmen Glück gewünſcht / und Jhre darob ſchöpffende innigliche Freud / daß Sie nemblich ihrem bißherigen ſehnlichen Verlangen nach nunmehr die Röm. Königl. Cron auff Jhro Majeſtät Haupt / und ſonſten alles das / was zu dieſem Actu Solenniſſimo deſideriret werden können / conſumirt und vollbracht ſehen / conteſtirt / anbey Jhrer Majeſtät das gemeine Weeſen und Heil. Röm. Reich beſtens empfohlen.

Quo Peracto Jhre Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz wieder auff ſeithe Jhrer Majeſtät getretten / und ſich verſus Altare wendend den Hymnum Ambroſianum ſelbſten intoniret / welcher von der Kayſerl. Capell unter Läutung der Glocken / Löſung deß klein- und groſſen Geſchützes / und nachdem allerſeiths zugegen geweſene Trompeter und Paucker ſich tapffer hören / auch das Volck das Vivat Carolus Rom. Imp. erſchallen laſſen / abgeſungen; Jnzwiſchen haben ſich der Hr. Conſecrator und Chur-Trier zu Ablegung Jhrer reſpectivè Pontificalien und Chorrocks / und Anlegung dero Chur-Habitten / wieder in die Sacriſtey begeben / Jhro Kayſ. Majeſtät aber / welche auff dero Thron ſitzen / und bey Dero Chur-Pfaltz / die Herren Geſandten und Erb-Aembter ſtehen geblieben / wurde von dem Chur-Sächſiſchen Hn. Geſandten das bloſe Schwerdt Caroli Magni zu Handen geſtellt / womit Sie alſo ſitzend unter währendem Te Deum Laudamus

damus, &c. hierunter folgende Graffen und Herren zu Ritter geschlagen: Als man in gemeldtem Hymno an den Vers: Te ergo Quæsumus famulis tuis subveni &c. gekommen / seynd Jhro Majestät niedergeknyet / haben sich aber nach dessen Endigung wieder gesetzt / und mit dem Ritterschlagen continuirt.

Die Verzeichnuß deren / so ein Jeder von den Herrn Churfürsten und Gesandten zum Ritterschlag præsentirt / seynd den Tag vorhero Vermög Churfürstl. Collegial-Schlusses dem Chur-Mayntzischen Directorio eingeschickt / daselbst in eine Specification gebracht / und solche zum Kayserl. Hoff geschickt / bey dem Ritterschlag selbsten aber die Præsentati ihrer Ordnung nach von dem Kayserl. Hattschier-Hauptmann aufgeruffen worden / so folgende gewesen:

Von wegen Ihrer Kayserl. Majestät.

Erstlich:

Hr. Friederich Freyherr von Dalberg / Cämmerer zu Worms / Vermög uhralten Kayserl. diesem Geschlecht concedirten Privilegii.
Hr. Christian Ernst Graff von Pappenheim Reichs-Erb-Marschall.
Hr. Graff Gundacker von Dietrichstein.
Hr. Ferdinand Graff von Mollarth.
Hr. Graff Frantz von Keuenküller.
Hr. Graff Frantz von Weissenwolff.
Hr. Graff Carl von Kuefferstein.
Hr. Graff Albrecht St. Julian.
Hr. Graff Frantz von Stahrenberg.
Hr. Graff Julius Hamilton.
Hr. Graff Carl Sereni.

Von wegen Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz.

Hr. Graff Frantz Erwein von Schönborn.
Hr. Graff Anselm Frantz von Schönborn.
Hr. Maximilian Frantz Maria Graff von Seinsheim.
Hr. Johann Eberhard Freyherr von Leyen.
Hr. Johann Wilhelm Schenck / Freyherr von Stauffenberg.
Hr. Johann Frantz Sebastian / Freyherr von Ostein.
Hr. Johann Erbein / Freyherr von Greiffenclau.
Hr. Christoph Marschall von Ostheimb.

Hr. Johann Friederich von Bettendorff.
Hr. Johann Philipps Ernst Freyherr von Großschlag.
Hr. Lotharius Carl Freyherr von Bettendorff.

Von wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier.

Hr. Carl Lothar Freyherr von der Horst.
Hr. Ferdinand Damian Freyherr von Breidenbach.
Hr. Wilhelm Adolph Schenck / Freyherr von Schmittberg.

Von wegen Chur-Böheimb.

NB. Seynd unter den Kayserlichen begriffen.

Von wegen Chur-Pfaltz.

Ist nichts eingeschickt worden.

Von wegen Chur-Sachsen.

Hr. Wilhelm August Graff zu Lynar.
Hr. Adolph von Seiffertitz.
Hr. Stats Hilmert von Füllen.

Von wegen Chur-Brandenburg.

Hr. Adam Otto von Viereck.

Von wegen Chur-Braunschweig.

Hr. Herbort von Holer.
Hr. Johann Friederich Freyherr von Grotte / ist zwar auffgeruffen worden / aber vermuthlich wegen Menge deß Volcks nicht herbey kommen.

ALs solches geschehen / gaben Ihro Majestät dem Chur-Sächsischen Gesandten hinwieder das Schwerdt / verfügten Sich darauff wieder von dem Thron herab in vorigen Ihren Bettstuhl / woselbsten vor Ihro gleich darauff Eingangs gedachten Dechand und Sänger deß Königl. Stiffts und Collegial-Kirchen zu Aachen erschienen / und Ihrer Königl. Majestät anzeigten / wie ein Jeder angehender Römischer König gleich auff dero Crönung zu Ihrem Mit-Canonico auffgenohmen zu werden / und dem uhralten Herkommen nach das dabey gewöhnliche Jurament zu thun pflege / mit aller unterthänigsten Bitt / Ihro Majestät Ihro solchen uhralten Gebrauch gleichfals allergnädigst gefallen zu lassen / auch die Kir-

chen

chen in allergnädigstem Schutz zu halten / und bey alter Gerechtigkeit zu protegiren geruhen wolten ; Worinn dann Ihre Majest. allergnädigst gewilliget / und das Juramentum auß dem Evangeli-Buch folgenden Innhalts geleistet haben.

Nos CAROLUS Divinâ favente Clementiâ Romanorum Rex, Ecclesiæ nostræ Beatæ Mariæ Aquisgranensis Canonicus, ad hæc sancta Dei Evangelia Juramus, eidem Ecclesiæ fidelitatem, & quod Ipsam, Jura & bona ejusdem, ab Injuriis & violentiis defensabimus, & faciemus defensari, ejusque Privilegia omnia & singula & consuetudines ratificamus, approbamus & de novo confirmamus.

Ihre Kayserl. Majestät haben auch hernachmahls umb die Gerechtigkeiten / was dem Stifft in Cornatione Regis gebühren mag / Vergleichung mit dessen Deputatis treffen lassen / und seynd dieses Ihre Gerechtigkeiten / wie Ihrer Majestät die Deputati angeben lassen.

Jura, quæ Ecclesiæ Aquisgranensi ex Coronatione Regia cedere consueverunt hæc sunt.

PAnnus cum pulvinariis super quo Rex Ecclesiam Aquisgranensem ingressus primum suas Deo preculas fundit.

Item. Pannus stratus super scamnum, in quo ante Coronationem suam orare consuevit.

Item. Trabea seu Chlamys, vestis item in qua Rex coronatur.

Item. Duo tapetes aurei, unus stratus super sedem ante Altare Beatæ Mariæ Virginis, alter quo solium Regale in alto Monasterio ornatur.

Solvuntur item pro Juribus Ecclesiæ more Prælatorum quinquaginta sex florenorum auri.

Item. Tres Carratæ Vini optimi quarum duæ Ecclesiæ Divæ Virginis, Tertia Collegio Divi Adalberti Aquisgranens. cedere consueverunt.

Ermeldte Canonici deß Stiffts wie auch die Abgeordnete der Stadt Aachen haben auch folgends von dem Churfürstl. Collegio gebetten / daß Ihnen Urkund mitgetheilt werden möge / daß das jenige / so der Crönung halber allhier zu Franckfurt vorgangen / berührtem Stifft / auch Königl. Stuhl und Stadt Aachen / an altem Gebrauch / Herkommen / Recht und Gerechtigkeit nicht præjudiciren solte / so ihnen auch bewilliget / und hernacher bey der Chur-Mayntzischen Cantzley so viel das Churfürstl. Collegium betrifft / ein Revers außgefertiget und zugestellet worden.

Wie nun dieses alles dergestalt vorgangen / haben sich die geistliche Herren Churfürsten in ihren Chur-Habitten wieder zu Ihrer Kayserl. Majestät begeben / und ist darauff unter Läutung der Glocken / und nach gedaurten Loßbrennung deß groben Geschützes der Zug wieder auß der Kirchen zu dem auff das Pfarr-Eisen gehende Thor hinauß nach dem Römer allerseiths / auch so gar von Ihrer Majestät selbsten zu Fuß mit auffgesetzter Cron und angehabten Kayserl. Pontificalien (die übrige Insignien / als die von Wien mitgebrachte Cron / den Reichs-Apffel / Scepter und Schwerdt haben die Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / der Chur-Brandenburgische Herr Gesandte / Hr. Erb-Marschall / und Hr. Erb-Schatzmeister getragen) in voriger Ordnung genohmen worden / ausser daß dißmahl die geistliche Churfürsten mit deren Hoffstätt auch dabey gewesen / wovon die Laqueyen und Pagen in ihrer Ordnung und Rang / die Cavalliers und Ministri aber wie andere péle méle und vor den Kayserl. Trompetern die Chur-Mayntzische / vor denenselben die Chur-Trierische / und sofort auch die übrige Chorweiß blasend / und die Paucken schlagend / nach denen Herolden deren anwesenden Herren Churfürsten Erb-Marschälle mit eingesteckt- und mit der Spitz unter sich gekehrten Schwerdtern / unter selbigen auch Herr von Warsberg mit einem silbernen Staab / woran 3. ebenfals silberne Sigillen oben gehangen / in einem schwartzen Thalar und Mantel gekleidet / gegangen / neben Ihrer Kays. Majest. doch etwas wenigs zuruck / giengen auff der rechten Chur-Mayntz / und auff der lincken Seithen Chur-Trier in Chur-Habit / so die Extremitäten deß Kayserl. Mantels oder

Pluvialis gehalten/ wie auch mehr beyseiths der Kayserl. Obrist-Hoffmeister und Hattschier-Hauptmann / sodann die Hattschier-Guarde auff beeden Seithen / und wurden Jhro Majestät an dem äussersten Pfarr-Eisen wieder unter den deß Raths allhier getragenen Himmel genohmen / die Chur-Mayntzisch- Trier- und Pfältzische Guarden aber haben den Schluß gemacht / hinter welchen dem auff beeden Seithen in grosser Menge gestandenen Volck / sobald der Zug passiret ware / die über die Gassen gelegte Bretter und Tuch preiß gegeben worden.

Sobald Jhro Kayserl. Majestät auff den Römmer gekommen/ seynd Sie von den Herren Churfürsten und Gesandten in das vor dero Retirade zugerichtete sonst gewesene Consultations-Zimmer begleitet / die Insignia daselbst auff den Tisch gelegt worden / wie dann auch vor einen Jeden von denen Herren Churfürsten ein Zimmer/ sodann vor die Herren Gesandte ins Gesambt eins zur Retirade zugerichtet gewesen / worinn Sie sich begeben / und nachdem allerseiths ein wenig außgeruhet worden / Selbige Jhre Kayserl. Majestät hinwieder auß sothaner Jhrer Retirade in den grossen Saal / worinn die Tisch gedeckt / und nach Außweiß folgenden Schematis, jedoch Reservato cujuscunque Electoris ordine gestellt waren / begleithet.

1. KAyserl. Tisch auff einer Erhöhung von vier Staffeln.
2. & 3. Kayserl. Credentz-Tisch.
4. Chur-Mayntzischer Tisch/ auff einer Erhöhung von einer Staffel/ wie die übrige Churfürstliche Tisch alle erhöhet gewesen.
5. Chur-Mayntzischer Credentz-Tisch.
6. Chur-Trierischer Tisch. 7. Dero Credentz-Tisch.
8. & 9. Chur-Böheimische Speiß- und Credentz-Tisch.
10. 11. Chur-Pfältzische Tisch.
12. 13. Chur-Sächsische Tisch.
14. 15. Chur-Brandenburgische Tisch.
16. 17. Chur-Braunschweigische Tisch.
18. Taffel vor die Fürsten / woran dißmahl niemand gesessen.
19. Credentz-Tisch.
20. Bühne vor Trompeter / Paucker und Musicanten.
21. Die an dem Römer-Platz herauff in den Saal gehende Stiege.

22. Ver-

22. Verschlag mit Tapeten behenckt / zu Bedeckung der Stieg / und Abhaltung der herauff gehenden scharpffen Lufft / 2c.
23. Thür. 24. Thür so ins Consultations-Zimmer / und hernachmahlige Retirade Ihrer Kayserl. Majest. gebrochen worden.

Ehe man sich gesetzt seynd von dem respectivè Ertz-und Erb-Aembteren die in Aurea Bulla vorgeschriebene Functiones hierunten bemeldter Massen verrichtet worden / zu dem End sich Ihre Majest. die Herren Churfürsten und Gesandten an die Fenster gestellt / nemblich an das erste Fenster / Chur-Mayntz / Trier und Pfaltz / an das 2te Ihre Majest. allein (das 3te Fenster ware wegen deß am Kayserl. Tisch gemachten Throns verdeckt) ans 4te stellten sich die Chur-Böheim- und Chur-Sächsische / an das 5te aber der Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigische Herren Gesandte.

Hierauff nun ist der Hr. Graff von Pappenheimb als Erb-Marschall / wegen Abwesenheit deß Hrn. Ertz-Marschallen selbsten in Begleithung der Kayserl. Trabanten und Trompeter hinab gangen / hat sich zu Pferd gesetzt / und unter Trompeten und Paucken-Schall in den auff dem Platz geschütteten Hauffen Havern biß an den Sattel-Gürtel geritten / nahme das silberne Frucht-Maaß voll Havern / striche solches mit dem silbernen Streicher oder Stab ab / schüttete solches wider auß / ritte so fort wider auff den Römer / stige ab / und verfügte sich wider auff den Saal / der hauffe mit Havern aber wurde gleich darauff dem Volck preyß gegeben.

Diesemnach giengen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz als Ertz-Truchses in Begleithung einiger von der Kayserlichen / und durch Dero einige darbenebens rangirt gewesene Guardes vom Saal hinab / setzten sich zu Pferd / und ritten ebenfalls unter Trompeten und Paucken-Schall zu der auff dem Platz auffgeschlagenen Küchen / darinnen ein gantzer Ochs von einigen Tägen und Nächten gebrathen worden / nahmen allda in eine silberne Schüssel ein Stück davon / und liessen sich zuruck nach dem Römer reithend / solches mit einem andern silbernen Geschirr zugedeckt durch Dero Obrist-Cämmern / und Obrist-Stallmeistern vor- und auff den Saal tragen / woselbst sie es auff Ihrer Kayserl. Majestett Taffel hingesetzt.

Hierauff nun / ob man zwar / wie Anno 1658. beschehen / den Ochsen zu verhütung besorglichen Unglücks / und verletzung einiger Menschen / nicht preyß geben / sondern vor die Soldatesca auffbehalten wollen / ist die

die Menge deß Volcks doch zu getrungen/ hat die Küche und den Ochsen eines mit dem andern zerrissen/ und Fleisch und Bretter davon geschlept.

Darnach hätte der Ordnung nach zwar die Function deß Ertz-Cämmerer-Ambts beschehen sollen / alldieweilen aber dem Chur-Brandenburgischen Herren Gesandten das Pferd wegen Menge deß Volcks noch nicht zur Hand geführt worden/ hat derselbe cum reservatione de non præjudicando &c. geschehen lassen / daß zu Gewinnung der ohne das zimblich verstrichener Zeit Hr. Graff von Sintzendorff / als Erb-Schatzmeister sich indessen in gewöhnlicher Begleithung der Kayserl. Guarde und Trompeter zu Pferd begeben/ und auff dem Platz unter Trompeten und Paucken-Schall hin und her reithend/ auß einem anhangendem Beuttel mit gold und silbernen Müntzen unterschiedliche Wurff unter das Volck gethan/ und sich darauff wider auff das Rath-Hauß begeben.

Die sowohl Gold- als silberne Müntzen aber hatten auff einer Seithen die mit Wolcken umbgebene Welt-Kugel mit dieser Umbschrifft:

CONSTANTIA ET FORTITUDINE.

Auff der andern Seiten aber die Römisch. Kayserl. Cron mit diesen Worten:

CAROLUS
HISPANIARUM, HUNGARIÆ
ET
BOHEMIÆ REX, A. A.
ELECTUS
IN REGEM ROMANORUM,
CORONATUS
FRANCOF. 22. DECEMBR.
1711.

Der Chur-Brandenburg. Gesandte aber Hr. Graff von Dhona hat sich gleichfalls in obgedachter gewöhnlicher Begleithung der Kayserl. Guarde und Trompeter zu Pferd vor ein mit weisser Leinwad bedeckten Tisch begeben/ derselbe nahme davon das Handbecken und Gießfaß sambt der Handzwell / sasse vor dem Rath-Hauß wider ab/ und truge darmit das

Hand-Wasser auff den Saal; darnach liesse man auß einem auff dem Platz zugerichteten Spring-Brunnen/ worauff ein doppelter Adler stunde/ weissen und rothen Wein springen/ auch weiß Brod unter das Volck außwerffen.

Da nun solches alles geschehen/ seynd Ihre Kayserl. Majest. hinwiderumb à Collegio Electorali in ihre Retirade begleithet/ und als inzwischen angerichtet und auffgetragen ware/ à dicto Collegio mit Vortragung deren Insignien (wobey Chur-Pfaltz den Reichs-Apffel selbst/ und der Chur-Brandenburgische Hr. Gesandte den Scepter getragen) zur Taffel geführet worden; bey solcher haben Ihro Majest. sich durch den Hrn. Graffen von Harrach/ so das Erb-Schencken-Ambt vertretten/ die Cron abheben lassen/ Dero der Chur-Brandenburgische Hr. Gesandter das Wasser gegeben/ und die auff dessen Armb ligend gehabte Handzwell gereichet/ und ist auch hernacher solches Lavor &c. demselben/ wie dem Reichs-Erb-Marschallen das silberne Frucht-Maaß und Streiche und dem Erb-Truchsessen die silberne Schüssel überlassen worden.

Die geistliche Churfürsten stunden vor der Kayserl. Taffel/ und sprach Chur-Mayntz das Benedicite, &c. Chur-Trier aber antwortete/ welche beede zusammen hernach den silbernen staab mit denen drey anhangenden Kayserlichen Sigillen dem Chur-Mayntzisch. Dhomb-Capitularen Herrn von Warsberg abnahmen/ trugen solchen auffrecht vor Ihre Majestett/ und lösete Chur-Mayntz die Sigilla von dem Staab/ und legten solche vor Ihre Kayserl. Majest. auff den Tisch/ welche aber selbige Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz wider zugestellt/ und Diese solche umb Dero Halß gehengt/ und das gantze Essen hindurch auch biß in Kayserl. Hoff/ und von dar in Dero Quartier also an Dero Brust hangend behalten/ nach Verfliessung einiger Tage aber dem Herrn Reichs-Vice-Cantzlern die Sigilla zur Verwahr/ und den silbernen Staab vermög guldener Bull zueigen zustellen lassen.

Indeme nun obgedachter massen von Ihrer Kayserl. Majest. Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz die Sigilla wider empfangen und angehenckt hatten/ setzten sich die anwesende Herren Churfürsten/ jeder an seine zubereithete Taffel an dem Chur-Böheimischen/ Chur-Sächsischen/ Chur-Brandenburgischen/ und Chur-Braunschweigischen Tisch aber/ so auch gedeckt/ und auff jedem drey verdeckte Schüsseln stunden/ ist wegen diser

Herren

Herren Churfürsten Abwesenheit der alten Observantz nach niemand gesessen / deßgleichen hat sich dißmahl an die Fürsten-Taffel niemand gesetzt. Die Herren Gesandten haben auch nicht auff dem Römer / sonder bey dem Chur-Sächsischen Hrn. Gesandten / als dessen Quartier das nechste am Römer war / gespeisst / wohin sie / als Jhro Majestett zu speisen angefangen / sich begeben / und sich hernach in etwas verweylet / daß bey Jhro Zuruckkunfft Jhre Majest. schon von der Taffel auffgestanden gewesen.

Auff jeden Tisch ist dreymahl / und zwar allzeit 12. biß 13. Speisen unter Paucken und Trompeten-Schall auffgetragen worden; bey dem Aufftragen vor Jhre Majest. (welches lauter Reichs-Graffen nach der unter sich verglichener / und in drey Classes abgetheilt gewesener Ordnung verrichtet) giengen jedesmahls die Herolden / zwey Kayserl. Trabanten und der Reichs Erb-Marschall mit einem Staab vor / und truge der Erb-Truchses die erste Speiß / bey dem Aufftragen vor die Herren Churfürsten (welche sich durch ihre eigene Credentz bedienen lassen) giengen zwey Kayserl. Trabanten und die Churfürstl. Marschälle mit ihren Stäben vor / und wurden ihnen durch ihre eigene Cavalliers die Speisen auffgetragen / Sie auch von Denselben währender Taffel bedient. Jhrer Majestät ist von Jhro Durchleucht dem Printzen Alexander von Würtenberg vorgeschnitten / und von dem substituto deß Erbschäncken-Ambts obbenannten Herrn Graffen von Harrach das Trincken / nach der Taffel von jetztgemeldtem Printzen wegen obangeregter Verweilung deren Herren Gesandten das Hand-Wasser gereichet / zu dem Ende das Becken zwischen die 2. Confect-Pyramiden vor Jhre Majestät auff die Taffel gestellt / woran Dieselbe sitzend die Händ gewaschen / denen Churfürsten aberweder vor oder nach dem Essen das Hand-Wasser gegeben worden.

Als man allerseiths auffgestanden / seynd die geistliche Herren Churfürsten vor die Kayserl. Taffel getretten / wobey Jhro Churfürstl. Gnad. zu Mayntz das Gratias &c. gesprochen / und Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier wider geantwortet; welchemnach Jhrer Kayserl. Majest. die Cron wieder auffgesetzt worden / und Dieselbe wieauch die Herren Churfürsten und Gesandten sich in der auff dem Römer gehaltener Ordnung wieder allerseiths in ihre Retirade begeben; auff dem Saal aber ist nach

abgetragenen Speisen das Tuch / womit solcher und die Tisch belegt gewesen/ von dem umbstehenden Hoff-Gesind Preiß gemacht worden. Ein kurtze Zeit hernach seynd Ihre Kayserl. Majest. in dero Kayserl. Pontificalien/ und mit Deroselben die Churfürsten in ihren Chur-Habiten / auch die Gesandten / und zwar diese letztere in einer Kutsche beysammen gleich vor Ihrer Majest. alsdann Ihro Kayserl. Majest. selbsten / nach Deroselben die drey anwesende Herren Churfürsten auch (weilen die Chur-Pfältzische Kutsche noch nicht bey der Hand ware) zusammen in der Chur-Mayntzischen Kutschen in den Kayserlichen Hoff gefahren / wobey zu bemercken/ daß wann die Chur-Pfältzische Kutsche zur Hand gewesen wäre/ Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gleich vor / und beede Churfürsten Mayntz und Trier allein gleich nach Ihrer Kayserl. Majest. der vorhergenohmenen Abred nach/ hätten fahren / und allerhöchstgemeldte Ihre Majest. also in die mitte nehmen sollen.

Hierbey seynd die Insignia zu Pferd Immediatè vor Ihrer Majest. vorgeführt worden / an dem Kayserl. Hoff aber hat Chur-Pfaltz selbst den Reichs-Apffel / der Chur-Brandenburgische Herr Gesandte aber den Scepter genommen und getragen/ und haben sambtlich Ihre Majestett biß in Dero Zimmer begleithet/ sofort bey Deroselben sich beurlaubet/und der Ordnung nach wider nach Hauß begeben / zu dem Ende die Obrist-Stallmeister die Anstalt gemacht gehabt/ daß die Churfürsten und Deren Herren Gesandten Kutschen (weilen in dem Hoff deß Kayserl. Palatii nicht Rauhm genug gewesen) vor solchen parat gestanden. Wormit sich dann dieser hochansehnliche Actus zu allerseiths höchster Freud und Vergnügen geendiget.

Nach-

Nachdeme nun Ihre Kayserl. Majest. den herrlichen und Pompeusen Actum Coronationis vollzogen / so wurden darauff die Visiten von Deroselben angenohmen / wie dann einige Tage hernach die Anwesende hohe Herren Churfürsten bey Ihrer Majestät Taffel gespeiset; hingegen wurden Ihrer Kayserlichen Majest. von denen hohen Herren Churfürsten hinwiderumb tractirt / als den 4ten Januarii 1712. von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz / den 5ten dito von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier / und den 7. dito von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / ꝛc. welche allerseiths allen möglichsten Fleiß angewendt / Seine Kayserl. Majest. auff das prächtigste zu bewürthen: solches geschahe jederzeit zu Mittags umb 12. Uhr / und ware allzeit die Guarde rangirt / und der Empfang an der Kutschen / so bald Ihre Kayserl. Majest. außgestiegen / und bey der Abfahrt die Begleithung wider biß dahin; den 8. declarirten Ihre Kayserl. Majest. folgende Ritter deß guldenen Vliesses:

1. Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Anthon Ulrich von Wolffenbüttel.
2. Den Duc de Modena.
3. Den Duc de Guastalla.
4. Printz Emanuel von Savoyen.
5. Wenceßlaum Norbert / Graffen Kinsky.
6. Philipp Ludwigen Graffen von Sintzendorff.
7. Graffen Gundackern von Stahrenberg.
8. Graffen Carln Joseph von Paar / General-Erb-Postmeistern.
9. Graffen Rudolphen von Sintzendorff.
10. Graffen Johann Michaeln von Altheim.
11. Graffen Cifuentes.
12. Den Fürsten von Schwartzenburg.
13. Graffen Nicolaum Palfy.
14. Graffen Norbert von Collobert.
15. Den Graffen Orpesa.
16. Den Graffen von Daun.
17. Den Printz de Resignano.
18. Den Graffen von Centellas.
19. Den Graffen Joan Baptista Colloredo.

20. Den Printz Don Livio Odeschalchi.
21. Den Printz Lanfeveo.

Den 9ten Jenner nahmen Ihre Kayserl. Mayest. von einem hoch-löbl. Magistrat und gesambter Burgerschafft der Statt Franckfurt die Huldigung ein/ und wurde zu diesem Ende Tags zuvor solches der gantzen Statt unter Trompeten-Schall kund gethan; auff obbestimbten Tag aber Morgens von 8. biß 9. Uhr die Sturm-Glocke geleuthet/ daß sich ein jeder Burger und Einwohner vor seines Capitains Behausung einfinden solte; Solches geschahe auch/ worauff sich alle 14. Quartiers nebst denen drey Bürger-Compagnien Cavallerie in sehr guter Ordnung nach dem Römer-Berg verfügten/ und daselbst vor den hoch-auffgebauten Kayserlichen Thron rangirten/ welcher von oben biß zur Erden mit gelbem Tuch/ oben mit rothem Sammet/ und in der Mitte mit einer guldenen Decke behänget war. Inwendig stund ein kostbahrer Sessel/ und über diesem hieng der Himmel/ unter welchem Ihro Kayserl. Majest. in St. Bartholomäi Stiffts-Kirchen/ und nach vollzogener Crönung auß solcher nach dem Römer gegangen waren.

Der Adel daselbst/ das Ministerium/und die Gelehrten hatten sich inzwischen vorangestellet/ und warteten allerunterthänigst auff die hohe Ankunfft Seiner Kayserl. Majest. so auch gegen 10. Uhr auß dem Braunfelß unter Begleithung Dero hohen Ministren und Cavallieren erfolgte. Seine Majestett wurden daselbst von dem gesambten Rath empfangen/ der alsdann voran nach dem Saal gieng/ und sowohl die Cavalliers als Ministres mit ihrem grossen Kayser gefolget. Dieser hohe Monarch begab sich hierauff in ein besonders Gemach/ vor welches sich der Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt/ mit denen zwey Reichs-Herolden stellte.

Kurtz hierauff sahe man Seine Kayserl. Majest. auß ermeldtem Zimmer nach dem Saal gehen/ und den daselbst von 4. Stuffen erhöhten unten mit rothem Tuch/ und oben mit dergleichen Sammet belegten Thron/ worüber ein Baldaquin hieng/ betretten/ wobey die beede Herolden/ der Reichs-Vice-Cantzler/ Hr. Graff von Schönborn/ die Ertz-Aembter/ als Hr. Graff von Sintzendorff/ Zeil/ Glandorff/ der Kayserl. Obrist-Hoffmeister/ Fürst von Lichtenstein/ der Reichs-Erbmarschall Hr. Graff von Pappenheim/ Ihro Kayserl. Majest. Hattschier-Haubtmann

mann und Obrister-Cämerer ihre Stellen alsdann gleichfalls einnahmen. Sobald Ihro Kayserl. Majest. hierauff Dero Ober-Cämerern Befehl ertheilet/den Rath vor sich kommen zu lassen/geschahe solches gliedweiß 5. und 5. hinter einander/ da dann bey der Thür dir erste/ in der Mitten der zweyte/ und vor dem Kayserl. Thron der dritte Knyefall geschahe.

Der Reichs-Vice-Cantzler tratt hierauff vor Ihro Kayserl. Majest. ließ sich vor derselben auff seine Knie nieder/ und erhielt Befehl/ was er dem Magistrat vortragen solte/ wandte sich aber gleich wieder auff die breite Staffel zuruck/ und that dem knienden Magistrat den Vortrag: daß Ihro Kayserl. Majestett selben in die gewöhnliche Pflicht und Huldigung zu nehmen/ allergnädigst gewilliget wären; worauff der älteste Syndicus D. Lucius eine zierliche Dancksagung ablegte.

Nach Vollendung derselben entdeckten sich Ih. Majestät/da denn Dero Obrist-Cämmerer den Huth zu sich nahm/solchen dem Graff von Altheim zu halten überreichte/Ihro Majestät aber das Schwerdt von dem Reichs Erb-Marschall nahmen. Der Reichs-Vice-Cantzler aber trat hierauff etwas hervor/und laß das Jurament ab/ woben sich der Magistrat wieder auffrichtete/die beyden Finger in die Höhe hielt/ und das Jurament nachsprach

Solches war kaum geschehen/ so gaben Ihro Kayserl. Majestät das Schwerdt dem Reichs-Erb-Marschall wieder/ und bedeckten sich. Der Magistrat gieng alsdenn in Ordnung auff die oberste Staffel des Kayserlichen Thrones zum Hand-Kuße/ und alsdenn hinunter auff den Römerberg/ allwo sich die sämmtliche Versammlung vor die Bürgerschafft und ein ehrwürdiges Ministerium stellte.

Ihro Römische Kayserliche Majestät erhoben sich alsdenn gleichfalls auff den vor dem Römerberg erbauten Thron/ vor ihnen erschienen die zwey Reichs-Herolden in ihren gestickten Wappen-Röcken; nach diesen der Reichs-Erb-Marschall mit dem Schwerdt/und alsdann Sie selber in allerhöchster Person.

Es wurde hierauff gleichfalls durch den Reichs-Vice-Cantzler Herrn Graff von Schönborn an die sämmtliche Bürgerschafft ein netter Vortrag gethan/und ihr darinnen die sonderbahre Gnade und Liebe Seiner Kayserlichen Majestät erklähret/ so selbe vor Sie trügen : daß Sie auch die Huldigung in allerhöchster Person einzunehmen gesonnen wäre; eröffnete

nete ihnen dabey/wie Sie sich bey Leistung dieses Eydes aufführen solten / und was dabey zu beobachten sey.

Auff diese nachdrückliche und wohl eingerichtete Rede übergab Jh. Kays. Maj. der Herr Graff und Reichs-Erb-Marschall von Pappenheim das vorgetragene Schwerdt / mit dessen Annehmung selbe das Haupt entblößten / und darauff die Eydes-Formul durch den Hn. Geheimen Referendarium und Reichs-Secretarium Hn. von Glandorff offentlich und sehr verständlich ablesen liesen. Welches denn auch mit auffgehobenen Fingern von allen und jeden mit der allervehementesten Liebe nachgesprochen und betheuret wurde. Zu gleicher Zeit stimmte das Volck auff das neue ein freudiges Vivat und Freuden-Geschrey an / worein die Canonen rings um die Stadt zu jedermans grosser Freude donnerten.

So fort verliessen Seine Kayserliche Majestät mit dero hohen Ministris und Cavalliern den Römer / wurden auch mit neuem Frolocken des Volcks so lange begleitet/als sie gesehen wurden. Die gesammte Bürgerschafft zertheilte sich alsdann gleichfalls / und begab sich in einer stillen und modesten Ordnung wieder nach Hauß.

Hierauff schickten sich Jhro Majestät den 11ten dieses Jhre Abreise wieder auß Franckfurt über Nürnberg nach Wien zu nehmen; als wohin bereits viele von Dero Bedienten voran gegangen / welches auch den 11ten zwischen 9. und 10. Uhr würcklich erfolgte.

Erstlich nachdeme die sämtlichen Bürger mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr nach ihren angewiesenen Posten/ wobey sie von dem Kayserlichen Quartier an die Thönges- und Fahr-Gasse biß an die Brücke / (so die Stadt-Guarnison besetzet hatte) besetzten. Jenseits der Brücke stunden wieder 2. Bürger-Capitains mit ihren Compagnien beyderseits biß an das Affenthor rangirt.

Zu gleicher Zeit begab sich die Chur-Trierische Guarde unter Trompeten und Paucken-Schall nebst dero Respective hohen Haupte/ und Churfürsten/ auff den Römer/ denen kurtz hierauff auch die andern hohen Häupter nachfolgten / und sich alsdann nach Jh. Kayserlichen Majestät Quartier verfügten/ den Außzug wieder recht Magnifique und höchstansehnlich zu machen/ und sahe man folgende Ordnung:

1. Fuhre der Hr. Schultheiß/ beede Herren Burgermeister nebst einigen

gen Hrn. Schöpffen und deß Raths in drey Kutschen zu Sachsenhausen dem Affenthor hinauß/ vorher giengen einige Bediente in Statt-Liveree.

2. Ritte der drey Bürger-Compagnie zu Pferdt Stallmeister/ dem folgte der Statt Stallmeister und Hand-Pferdte.

3. Zwey der Statt Trompeter.

4. Die Herren Deputirte eines Hoch-Edlen Magistrats zu Pferdt. als Hr. Fleckhammer von Aystetten in der Mitte/ Hr. von Syvertes zur Rechten/ und Hr. von Backhausen zur lincken.

5. Drey Comp. von der Burgerschafft zu pferdt mit ihrer Standart.

6. Der Reichs-Fourier zu Pferdt.

7. Der Reichs-Quartiermeister zu Pferd.

8. Der Hr. Graff von Pappenheim/ Reichs-Erb-Marschall in einer Kutsche/ dessen Bediente vor und neben her giengen.

9. Zwey Kutschen mit sechs Pferden / deß Churfürstlichen Hanoverischen Hrn. Gesandten/ worinnen lauter Cavalliers gesessen.

10. Zwey Kutschen deß Churfürstl. Brandenburgischen Hrn. Ge-Gesandtens / jede mit 6. Pferdten / worinnen auch Cavalliers waren.

11. Zwey Kutschen deß Churfürstl. Sächsischen Hrn. Gesandtens/ jede mit 6. Pferdten / worinnen gleichfalls Cavalliers/ und mit ihren Bedienten zu Fuß umbgben waren.

12. Eine Kutschen deß Chur-Böheimischen Hrn. Gesandtens ebenfalls mit Cavalliers besetzet.

13. Zwölff Churfürstl. Pfältzische Trompeter/ und 2. Paucker.

14. Zwey Kutschen von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Cavalliers/ jede mit 6. Pferdten bespannet.

15. Zwölff Churfürstl. Trierische Trompeter und 2. Paucker.

16. Zwey Kutschen von der Suite Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier / jede mit 6. Pferdten / die Bediente vorn und neben her.

17. Sechs Churfürstl. Mayntzische Trompeter und 1. Paucker.

18. Eine Kutsche von der Suite Seiner Churfürstl. Gnaden zu Mayntz mit sechs Pferdten und unterschiedlichen Bedienten.

19. Etliche Kutschen von denen Hohen Ministris Seiner Kayserl. Majestett/ jede mit 6. Pferdten bespannt / wobey zugleich 12. Trompeter und ein Paucker vorher ritten.

20. Der Churfürstl. Hanoverische Gesandte Baron von Görtz/

vor und neben dem Wagen giengen die Laquayen und Heyducken / hinter der Kutschen 6. Pagen zu pferd.

21. Der Churfürstl. Brandenburgische Gesandte / Hr. Graff von Dhona / vor und neben der Kutsche sahe man die Laquayen / hinter derselben aber 6. Pagen zu Pferd.

22. Der Churfürstl. Sächsische Abgesandte / Hr. Baron von Friesen / mit vor und neben der Kutschen gehenden Laquayen und Heyducken wieauch 6. Pagen zu Pferd.

23. Der Chur-Böheimische Abgesandte / Herr Graff von Kinsky mit 2. reithenden Pagen zu Pferdt / auch Laquayen und Heyducken.

24. Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in hoher Persohn mit ihren umb Dero Kutschen rangirten Schweitzer / als auch vorhergehenden Laquayen und Heyducken / nebst nachfolgenden Pagen.

25. Zwey Kayserl. Officier zu pferd.

26. Zwölff Kayserl. Trompeter und 1. Paucker.

27. Unterschiedliche Kayserliche Bediente zu pferd.

28. Jhro Römisch. Kayserl. Majestät in Dero Leib-Wagen. Rückwerts sasse bey Deroselben / Hr. Graff von Dietrichstein. Nebenher giengen die Kayserlichen Trabanten.

29. Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in Dero Leib-Wagen / neben her giengen dero Trabanten / wie auch die Pagen zu pferd.

30. Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier / neben hero die Trabanten hinten nach die Pagen.

31. Jhro Kayserl. Majest. Hatschirer / sambt Officiers zu pferd.

32. Die Churfürstl. Mayntzische Guarde sambt Officiers zu pferd.

33. Die Churfürstl. Trierische Guarde sambt Officiers zu pferd.

34. Die Churfürstl. Pfältzische Guarde sambt Officiers zu pferd.

So bald Jhro Majest. auß dem Quartier fuhren / hörte man alle Glocken in der Stadt / wie auch die erste Salve der Canonen gehen / die andere / als Sie die Thor erreichet / und die dritte / als Sie von den hohen Hrn. Churfürsten und hochansehnlichen Herren Gesandtschafften die letzte Abschieds Complimenten empfangen / und sich auff die Post-Chaise gesetzet / wobey die Trompeten und Paucken / das Donnern der Canonen ein vergnügtes *Eccho* machten / und gleichsam Jhro Kayserl. Majest. eine vergnügte und glückselige Reyse wünschten.

CaroLo MogVntIa pLaVDens.

QUANDO

AUGUSTISSIMO ET INVICTISSIMO

CAROLO III. & VI.

ROMANORUM IMPERATORI:

GERMANIÆ, HISPANIÆ, INDIARUM, HUNGARIÆ, ET BOHEMIÆ

REGI, ARCHIDUCI AUSTRIÆ &c. &c.

M. DCCXI. { *12. Octobris Francofurti felicissimè* NEO-ELECTO:
19. Decemb. ibidem honorificentissimè EXCEPTO:
22. Decemb. ad Coronam Imperialem EVECTO }

TOTA ACCLAMABAT EUROPA.

eCCe gaVDIVM.

Progr. **CAROLUS SEXTUS IMPERATOR**

Per 6. Anagrammata Chronico-Epigrammatica distinctum.

1. per arMa sICVt soL eXortVs: *
QVotqVot aDVersantVr, VerebVntVr abortVs.
2. IMò soL rarVs eXspeCtatVr; *
eX qVo reX VerVs DatVr.
3. arMat VLtrò reX speCIosVs: *
frVstra aDVersVs eXæstVat VenenosVs.
4. eX Ipso sors MVLta CreatVr: *
terrIs reDIVIVVs phœnIX InnoVatVr.
5. CItò rarVs sorte aMpLeXVs; *
HIspanIæ DantVr eXqVIsItI neXVs.
6. aVstrIaM prorsVs eXCoLet: *
DVX tantVs foVet; eVropa VoVet.

Leonino-

Programma: CAROLUS. Anagramma. O CLARUS!

en CaroLVs CLarVs VIrtVtIs LVMIne rarVs:

VItâ CLaresCens; LVX sIne nVbe nItens.

Programma: CAROLUS. Anagramma. SOL ARCU.

CaroLVs est phoëbVs rVtILans qVeIsCVnqVe DIebVs:

arCV soL stabIt, CVnCtaqVe IVsta DabIt.

Programma: CAROLUS, Anagramma. SOL CURA.

InfLVXV CVrat, CaLVo pLVs nestore DVrat:

soL VVLtV reCreat, rara foVenDo Creat.

Programma: CAROLUS TERTIUS ET SEXTUS VIVAT!

Anagramma. Stat, juvat; sicut Rex verus solet.

In illud Psal. 17. v. 19. FaCtVs est DoMInVs ProteCtor,

Verè proteCtor, fLoret præCLarIor heCtor;

CorDe stat herCVLeo, pro grege, Lege, Deo.

PROGNOSTICA SACRA.

CaroLUs, soL orIens MVnDo. *Eccl. 26. v. 21.*

CaroLVs est ortVs, tVtVs DatVr æqVore portVs:

oCCasVs proCVL est; LVCIfer aVgVr aDest.

stetIT soL In MeDIo CœLI, & non festInaVIt. *Jos. 10. v. 13.*

non festInaVIt: qVæ, qVot, bona qVanta notaVIt!

pLaVsVs DIVUs erIt, CVM paVor orbe perIt.

Cæsar qVIppe feros prosternet nobILIs heros:

hannIbaL orbe, MarI, robore, Dote parI.

PÆAN LEONINO-CHRONO-METRICUS

Ad auspicatissimam Imperatoris Electionem Francofurti 12. Octob. 1711.

CaroLVs eLeCtVs; reX, Cæsar CVLMIne VeCtVs;

strenVVs æVa terat; prospera qVæqVe ferat.

Ad pomposum ingressum 19. Decemb. ibid. solemnizatum.

Allusio Chronico-Scripturistica: egreDere In oCCVrsVM: *Is. 7. v. 3.*

egre-

EgreDere: eCCe VenIt, qVI peCtora sqVaLIDa LenIt:
reX, CæſarqVe pIVs: pLaVsVs at ILLe tVVs.

Ad glorioſo-ſacram Coronationem, 22. Decemb. Francof.

saCra EVropa ſona; CAroLI frons teCta Coronâ;
Canta Læta pIo CæſarI In IMperIo.

Ad ſacram Cæſareæ Majeſtatis Unctionem.

ChrIſto ConIVnCtVs Cæſar VIrtVtIbVs VnCtVs:
pLaVDe Canens sVperIs; gratVs, oDorVs erIs.

Vota Ad EUROPAM Aggratulatoria.

EXVc te pVLLIs perpLeXa EVropa CVCCVLLIs;
VoLVIto IaM sCenas, fILIa terge genas:
sponsaM te noſCIt, sInCero peCtore posCIt
CAroLVs: hInC pronâ LætItIa reſona.
EVotanDo ratVs CAroLVs, seXtVsqVe notatVs:
nonne throno natVs; IVre, DeoqVe DatVs?
ô qVantVs gnatVs CæLeſtI LVCe VoCatVs!
fVLget reX aqVILIs, sCeptrIger; aſt hVMILIs:
Ergò ſaCro-VaſtIs ſpLenDens GerMAnIA faſtIs
LætIſonans peragIt feſta; trophæa ſapIt.

Ad S. R. I. Electores & Legatos.

Vos ELeCtores CAroLo CeLebraſtIs honores:
nVnC ſanCtè fratres, aLMa tenete patres.

Ad Electorem Moguntinum Conſecratorem.

In ſaCro ALtarI fVIges FranCIsCe LotharI,
regIs saCrator, CæſarIs aLMe ſator.

AD ZOILUM.

praVo CorDe MaChInatVr. *Prov. 6. v. 13.*

* * *

Policey- und Tax-Ordnung/

Wie solche Auff den in Franckfurth am Mayn angestellten Käyserlichen Wahl-Tag/ Montags den 5. Octobr. 1711. under Trompeten- und Paucken-Schall publiciret worden.

NAchdeme nach tödtlichem Abgang deß Weyland Allerdurchläuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn JOSEPHI deß ersten/ erwöhlten Römischen Käysers/ zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien Sclavonien 2c. Königs/ Ertz-Herzogens zu Oestreich/ Hertzogens zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ Grafens zu Habspurg/ Tyrol und Görtz 2c. Glorwürdigsten Andenckens/ die Hochwürdigste/ Durchläuchtigste und Hochgebohrne/ deß Heiligen Reichs Churfürsten/ auf dem allhier zu Franckfurth am Mayn/ nach Anleitung der Güldenen Bull angestellten und außgeschriebenen Wahl-Tag/ theils in Selbst Churfürstl. Person/ theils aber durch Jhre Ansehnliche und Gevollmächtigte Gesandten erschienen/ und zusammen kommen/ Krafft Jhres tragenden Reichs-Ertz-Marschall-Ambts durch Dero anhero abgeschickte Gevollmächtigte Gesandtschafft/ nachdem/ dem Herkommen nach/ mit Zuziehung deß Reichs-Erb-Marschalls/ E. E. Raths allda abgeordnete über ein- und anders vorher nothdürfftig vernommen worden/ folgende Ordnung darauff verfassen/ und sodann publiciren lassen

Männiglich soll sich fried- und bescheidentlich halten.

Es sollen alle die jenige / so zu diesem Churfürstlichen Wahl-Tag erfordert seynd / auch die so unerfordert denselben besuchen oder sonsten hiehero kommen / was Würden / Stands / oder Wesens die seynd / sambt deren Dienern und Angehörigen /(niemand außgeschlossen) sich in ihren Herbergen und sonsten gegen männiglich friedlich und dermassen unbeschwerlich erzeigen / damit dieselbe unter einander keinen Rumor noch andere unziemliche Händel anfahen / und sonderlich die jenigen / so nicht erfordert / denen erforderten keine Unruhe / oder einigerley Ungelegenheit / hingegen auch diese jenen keine Beschwerde zu ziehen / bey Vermeydung ernstlicher Straff / wie dann auch alle Duella, Provocationes, Rauffen / Balgen und Außfordern / es geschehe auß was vermeynter-Ursachen es immer wolle / auch Entblössung der Wehren / Tragung verbothener Büchsen / und dergleichen bey Hoch- und niedern Stands-Personen / in- und ausser der Stdt / gäntzlichen und allerdings verbotten werden / mit dieser aaußgearreckten Commination, daß gegen den Provocanten / so wohl als erscheinenden Theil unabläßliche Lieb- und Lebens-Straff ohne Unterscheid der Personen alsobalden gantz ernstlich vorgenommen werden soll / und wird der allhiesige Stadt-Magistrat hiermit erinnert / der gesambten Bürgerschafft ernstlich und bey Straff anzusagen / und auffzulegen / daß so bald in einem Bürgerlichen Hauß oder auch auff der Gassen vor dem Hauß bey Tag oder Nacht ein solcher Rumor und Handel sich erhiebe / durch welchen / und in welchem Pistohlen / Degen / Messer / Prügel / Stein und andere gefährliche Instrumenta gezuckt / entblöst oder ergriffen würden / der Bürger schuldig seyn solle solches der nechsten Post anzuzeigen / welche auch gleichfals befehlet / nebst dem Bürger dem Rumor zuzulauffen / die Freveler und Ubertretter ohne Ansehung der Person in die Wachtstuben wohl verwahrlich einzuführen / und mit ehister Gelegenheit solches derjenigen Instanz, wo die Sache ihrer Eigenschafft nach hingehört / kund zu machen / auch auff dero Begehren abfolgen zu lassen / neben dem Gericht / wie sich die That beschaffen gefunden. Es sollen auch insgemein alle und jede / was Nation, Würden oder Standes dieselbige seynd respective ehrerbiethig und ferundlich einander begegnen / und keiner dem

an-

andern wegen der unterschiedlichen Sprachen/ Sitten und Kleider / noch einigerley andern / sonderlich Religions- und Glaubens- Sachen willen / weder mit Worten/ Schrifften noch in andere Weg antasten / schelten / schmähen / verachten und verspotten / inn- oder ausserhalb derer Kirchen Ungelegenheit anfangen / noch sonst ichtwas thätliches einer gegen den anderen fürnehmen oder den Seinigen zu thun gestatten / auch von denen Wahl- und Reichs- Sachen nichts unbedächtliches discuriren / bey Vermeydung der Straff/ so diesfals nach Befinden eines jeden Verbrechens fürgenommen werden solle. Ob sich aber einer über den anderen einigerley Ursachen halber zubeschweren vermeynte/ der soll denselben vor seiner ordentlichen Richterlichen Instantz verklagen / und daselbsten Rechtlichen Bescheids abwarten / und sich hieran genügen lassen.

Articulus II.

Jederman solle sich sowohl bey Tag als Nacht auff der Gassen ehrbar und still halten.

Es sollen sich auch alle Gäste und außwärtige Personen und derselben Diener sowohln bey Tag als bey Nacht auff den Gassen erbarlich bezeigen / keine Unruh mit Geschrey und ungewöhnlichen Gepoch oder sonst erregen / sich zu niemand nöthigen / sondern männiglich ungehindert seines Wegs gehen und passiren lassen / deß Abends auch zu rechter Zeit / längst umb 10. Uhr / über welche Zeit dem Wirth ebenfalls einige Gäste zu setzen/ oder Zech-Stuben zu dulten / unter gleicher Pœn hiermit verbothen wird/ in ihre Herberge und Logiamenter sich begeben / und da jemand Herren-Dienst oder anderer redlichen Geschäfft halber bey Tag in seine Herberg nicht kommen möchte / und also zu Nacht über die Gassen gehen müste/ der oder dieselbige sollen sich züchtig und gebührlich halten / jedoch nicht ohne Licht gehen/ bey Vermeydung ernstlicher Straff.

Articulus III.

Von Rumor/ Schlägerey und Gefechte.

Ob sich auch Rumor / Schlägerey und Gefechte zutrüge/ so solle niemands einigerley Parthey zulegen oder sich anhängig machen / wohl aber die Partheyen zu scheiden / und von einander zu bringen Sorg tragen / es soll auch jede Obrigkeit / dero es Zeit fürwährenden Churfürstl. Wahltags allhier zustehet / die am ersten zu solchem Gefechte kommen/ die Persohnen / so an solchem Gefechte betretten werden / gefänglich anzu-

nehmen / Macht und Gewalt haben / auch sich derselben Obrigkeit keines widersetzen / noch unter dem Schein / als ob sie ihrer Jurisdiction und Gerichts-Zwang nicht unterworffen seyn / gegen ihnen entschütten oder außreden / bey Leibes- oder anderer empfindlichen arbitrarischen Straff / doch sollen die / so also gefänglich angenommen / und deß Stadt-Magistrats Jurisdiction nicht unterworffen seynd / nachmals dem Reichs-Erb-Marschall-Ambt außgefolget und überantwortet werden.

Articulus IV.

Von Verwahrung Feuer und Licht / und Unterlassung deß Tobacktrinckens.

JEdermänniglich soll mit dem Feuer und mit den Lichtern / in den Kammern / Schornstein / Küchen / Ställen / und aller Orten / auch mit denen Fackeln gute Vorsichtigkeit gebrauchen / die Würth und Rauchfäng / der Nothdurfft nach / auff ihre Unkosten fleissig kehren lassen / wie dann diesertwegen der Stadt Schornstein-Feger befehlicht seynd / zu gewissen Zeiten herumb zu gehen / und acht darauff zu haben / damit durch Unfleiß und Verwahrlosung dißfalls kein Schaden entstehe / und da jemand befunden würde / durch welchen Feuer-Schaden verursachet / derselbe sambt Wendung und Kehrung solchen Schadens mit Ernst gestrafft werden; Und weilen durch das Toback-trincken öfftermals Feuerbrunsten entstanden / als solle sich dessen männiglich / zumalen auff Böden / in Ställen / oder wo sich sonsten leichtlicher Feur fangen könte / gäntzlich enthalten / und wer hierüber sträfflich betretten würde / solcher gestalten angesehen werden / daß sich andere daran zu spiegeln Ursach haben mögen.

Articulus V.

Daß kein Bixen in der Stadt abgeschossen werden solle.

ES soll auch zu mehrer Verhütung Feuers-Gefahr / und anderer Unruhe / niemand / wer der auch seye / weder bey Tag oder Nacht innerhalb der Stadt Franckfurt Rinckmauren / oder ausserhalb derer / nächst der Stadt Thor einige grosse oder kleine Bixen abschiessen / noch in einigerley Weiß mit Raggetten oder anderm Feuerwerck umbgehen / sondern wer damit kurtzweilen / oder sich versuchen will / der mag es ausserhalb der Stadt / an den darzu verordneten Oertern / da es ohne Gefahr geschehen mag / thun. So soll auch keiner / der nicht über Land zu reisen willens / in der

in der Stadt Pistolen oder lange Rohr führen / oder nachführen lassen/ bey ernstlicher Straff.

Articulus VI.

Wie man sich in Feuers-Nöthen verhalten soll.

DA aber über Verhoffen Feuer außkommt / so GOtt gnädiglich verhüten wolle / so solle niemands Frembder / wer der auch seye/ bey Tag oder Nacht weder Löschens / oder anderer Ursachen halber / nicht zulauffen / denn allein die jenige / so nach allhiesiger gemeiner Stadt Feuer-Ordnung darzu gehörig / die Frembde aber in ihrer Herberg verbleiben / oder da sie auff Abmahnen der Verordneten zum Feuer nicht Abseits gehen/ und in Unglück gerathen werden / niemand als ihnen selbst die Schuld zuzumessen haben: Es solle auch ein jeder die Verordnete / oder wer sonsten von dem Reichs-Erb-Marschallen-Ambt oder dem Magistrat von gemeiner Stadt wegen hierzu befehlicht seyn würde/ unweigerlich bey Vermeidung ernstlicher Straff / in das Hauß / so der Gefahr unterworffen ist/ oder darauß die Rettung geschehen müste / einzulassen schuldig seyn / jedoch mögen der Churfürsten und Dero Gesandtschafften Hoffgesind und Diener sich zu Abwendung Schadens und Gefahr zu ihren Herrschafften verfügen/ wie in solchen Fällen ohne dem billich und gebräuchlichen.

Articulus VII.

Von Herrenlosen Gesindel / Bettlern und siechen Personen.

ES sollen auch alle und jede Personen/ was Nation oder Stands die seynd / so nicht Herren-Dienst haben / und solche bescheinen können / ingleichen die jenige/ welche kein Hand-werck / oder sonsten andere ehrliche Handthierung treiben / darunter insonderheit die unzüchtige Weibs-Personen / auch die frembde ausländische unbekante starcke Bettler und Siechen / so mit vergifften contagiosischen Erb-Kranckheiten / oder andern abscheulichen Leibs-Schäden befleckt und beladen seynd/alsobald nach Verkündung dieser Ordnung ohne allen Verzug sich aus der Stadt verfügen/ und ferner darinnen / und sonderlichen die Bettler / weder umb und neben den Kirchen / oder sonsten / und ausserhalb der Stadt an den Graben nicht finden noch betretten lassen / oder zu gemeiner Stadt-Arbeit mit angelegten Springen / Ketten und Banden geschmiedet / und dardurch vor Faulheit und Müssiggang abgehalten werden. Es soll auch niemands

mands den jenigen / so dieselbe hinauß und wegzuschaffen von Raths wegen hierzu sonderlichen verordnet / nicht verhinderlich seyn / alles bey Straff der Verweisung.

Articulus VIII.

Von Aufzeichnung Frembder / so ankommender / als abreisender Personen.

DAmit man auch wissen könne / was vor frembde Leuth und Personen / nach und nach hereinkommen / oder wiederum abreisen / so soll ein jedweder Thor-Schreiber / und Hauß- oder Gast-Wirth / bey welchem ein- oder mehr Personen herein gereist oder eingekehrt / nach geschlossenen Thoren / dem Reichs Erb-Marschallen (als welchem / wie auch dem Stadt-Rath vor angezeigt / kein Bürger oder Innwohner der Stadt jemanden Frembden / wer der auch seye / in seine Behausung logiren / und einnehmen solle) deren Namen und qualität aufgezeichnet / auch ob sie sich allhie aufhalten / auch wann und wohin sie wiederum verreisen werden / darbey Meldung thun / und jedesmahln darüber vollkommliche förmliche Zettel einschicken.

Articulus IX.

Wie sich die Gäst gegen die Wirth / und die Wirth gegen die Gäst / verhalten sollen.

ES solle kein Gast / was Würdens / Standes oder Wesens er seye / seinen Wirth / bey dem er herbergt / dergleichen auch der Wirth den Gast einigerley Weise nicht beschweren / noch in Worten oder Wercken / beleidigen / und sonderlich der Gast / weder Fütterung / Heu / Streu / Holtz / Liecht / Essig / Saltz noch sonsten ichtwas / wie dieses Namen haben mag / wider seines Wirths Willen / und ohne vorhergehende Vergleichung und richtige Bezahlung / eines jeden Werths / darum sie sich vergleichen / forderen oder nehmen / sondern ein jeder das Seinige / so er fordern und nehmen will / alsobald zu deß Verkäuffers billigen Vergnügen bezahlen / wer aber hierwider handeln würde / der soll nach befindung seines Verbrechens ernstlichen darüber gestrafft werden.

Articulus X.

Von Zehrungen und Mahlzeiten in offenen Wirths-Häusern.

WElcher offener Wirth oder Gasthalter zur Mahlzeit 3. guter Fleisch-Gericht / darunter gebratten und gesotten / Hennen- oder ander gut taug-

tauglich Fleisch / darzu Suppen / Gemüß / Käß und Obst giebt / und über den Tisch wenigstens 8. Personen sitzen / deme soll die truckene Mahlzeit bezahlt werden umb 30 Kr. wo aber derer weniger wären / solle ihnen der Wirth solche nach diesem Tax um ein leidentliches Geld zu rechnen schuldig seyn; Giebt aber ein Wirth dreyerley Fisch-Gericht / als Hechten / Karpffen / gebratene und gebackene Fisch / sambt Suppen / Gemüß / Käß und Obst / so solle ihme von der Mahlzeit / wann darüber wenigstens 8. Personen sitzen / von jedweder Person 45. Kreutzer bezahlt / wo aber deren weniger wären / es darmit wie bey dem vorgehenden paragrapho von der Fleisch-Mahlzeit gedacht / gehalten werden. Belangend aber den Wein / Bier und anderes Getränck / welches entweder bey dem Wirth zunehmen / oder anderstwo holen zu lassen dem Gast freygestellet bleibt / solle solches nach laut deß Taxes absonderlich bezahlt / und zu männigliches Wissenschafft / vor jedwederes Wirthshauß oder Gasthoff eine Taffel außgehänget / auch daran der Preiß von allem Getränck / so er schenckt / wie auch von Mahlzeit und Stallmiethen angeschrieben werden. So dann solle für eines Dieners Fleisch-Mahlzeit sambt einer Kann- oder Maaß-Bier 12. kr. für ein Fisch-Mahlzeit aber gleichfals mit 1. Maas Bier mehr nicht denn 18. kr. bezahlet werden. Es mag auch ein jeder Gast sich mit seinem Wirth / nach ihrer beeder gelegenheit und Willen allein um die truckene Mahlzeit / oder sonsten deß Essen und Geträncks halber vergleichen / und dem so viel die Gäste ausserhalb der Mahlzeit / und obgesetzter Ordnung vor Speiß und Tranck haben wollen / daß sollen sie dem Wirth sonderbahr nach dieser Satzung bezahlen / oder sich dessen mit ihme auch sonderlich vergleichen. Gleichen Verstand hat es auch mit den Morgen-Suppen oder Früh-Stücken / auch Nacht und Schlaff-Trüncken / daß wo ein Gast vor sich oder sein Gesinde sich dessen gebrauchen wolte / er dem Wirth darvor absonderliche Zahlung thun solle.

Articulus XI.

Von Logiamentern und Herbergen / Stuben / Cammer / Betten / und Lagerstätten.

Welcher Gast in einer offenen Herberge zehret / von seinem Wirth Futter und Mahl nimbt / und doch keine sonderbahre Stuben und Gemach hätte / sondern allein der gemeinen Gast-Stuben sich gebrauchete / der solle für solche Herberg dem Wirth nichts zahlen / sich aber mit diesem deß Schlaff-Geldes / oder einer besondern Stuben und Gemachs halber / da er dergleichen verlangen würde / auf ein leidentliches absonderlich vergleichen; Belangend aber die Logiamenter in denen Bürgerlichen Häusern / solle auß der besten Stuben und Cammer mit einem wohlbereiteten Bett wochentlich 3. fl. 30. Kr. aus einer mittelmässigen Stub / Cammer und Bett 1. fl. 30. Kr. und auß einer gar geringen Stuben oder Cammer allein / mit dem Bett 11. biß 12. Batzen wochentlich / daferne man sich in einem und andern / hierüber mit dem Wirthe nicht vorhero besonders verglichen / als worbey es sonsten ledig-

glich

glich verbleibet/ bezahlet/ und bey Stuben und Cammer auch der Boden/das Vorhauß/Küchen/Stübl/Tisch und Bäncke mit eingerechnet seyn. Die Betten aber/so man sich deren alleinig gebrauchen wolte/entweder nach vorstehender Ordnung und Preiß wochentlich oder jede Nacht vor 1. Herrn Bett 8. kr. bezahlt/ über dieses jeder Gast seinen Wirth/ wo er etwas an Hauß-Rath/ Bettern und Leingewandt verderbt/oder zerrissen/dasselbe ohne Entgeld deß Hauß-Zinßes/wieder gut zu machen/ angehalten werden; Mit den respective Königl. und Churfürstlichen/ und derer Abwesenden Churfürsten Gesandtschafften/Officiers- und Dienern Quartieren aber hat es eine andere Bewandtnüß/ und wird dem Herkommen nach/ sowohl der Logiamenter als Stallungen halber/eine besondere und leidlichere Tara gemacht und publiciret werden.

Articulus XII.

Von Stallungen und Stallmiethen.

WElcher Gast bey einem Wirth zehret/ und Pferde hat/ woferne der Wirth alles Futter/ an Haber/ Heu und Streu genüglich dargiebt/ der soll dem Wirth vor solche Fütterung und Stallmieth/ Tag und Nacht von jedem Pferd 30. Kreutzer/ da aber der Wirth allein Heu und Stroh hergiebt/ von jedem Pferd 16. Kreutzer/ vor die bloße Stallmieth aber/wann der Stand am Raufen/Krippen und aller Zugehörung tüchtig 4. Kreutzer/ und vor einen geringern nur 2. zahlen/ mit Abgebung deß Habers aber kein anderes Maaß gebrauchen/als von der Stadt gebrannt ist/ und in eben solchem Preiß/ als ihnen diese Ordnung zugiebt/ denen Gästen abfolgen lassen.

Articulus XIII.

Von Abstellen und Verbott deß schädlichen Vorkauffs.

ZU besserer Verhütung deß schädlichen Vorkauffs/wordurch nicht wenig Theurung/und allerhand Ungelegenheit zu gewarten/ wird hiermit aller Vorkauff bey männiglich durchaus abgestellet/ und verbothen/ dahingegen ernstlich befohlen und geordnet/ daß hinfort keiner/es seye Bürger und Inwohner allhier/ oder Frembde in denen umbliegenden Fürstenthumen und Landen angesessen/ auch sonsten bey Churfürsten/ Fürsten und Ständen deß Reichs bedienet/ Christen oder Juden/ gar niemands außgenommen/ durch sich selbst/ oder aber andere derselben Verordnete nicht allein in der Stadt/ sonderen auch ausser derselben/ auff 5. Meil wegs deß nechsten umb die Stadt herumb/einigerley Proviant zum Verkauff auffzu kauffen sich unterstehen/ sondern alles und jedes ohne alle Außnahm und Vorkauff auff die von gemeiner Stadt verordnete offene frey-feyl-Marckt gebracht werden solle/bey schwerer Straff/ auch Verliehrung alles dessen/ so also wider diese Ordnung erkaufft oder verkaufft worden.

Arti-

Articulus XIV.

Von Fleisch-Fisch-Brod-Wein- und Bier-Kauff.

SO veil der Fleisch-Fisch-Brod-Wein- und Bier-Kauff betrifft/ berichtet E. E. Rath/ daß denen Metzgern / Fischern / und Beckern / gewisse Ordnung fürgeschrieben / und die zur Recheney Deputirten darauff zu halten / geordnet/ und jedes Handwercks geschworne Meister deßwegen insonderheit darüber vereydet seyn / darob zu halten / daß Fleisch / Fisch und Brod / wie auch Wein und Bier / so man verzapffet jedesmahls in billigen Werth geschätzet werde / so wird es bey solchen gefasten Ordnungen für diesmahl gelassen / jedoch mit außdrücklichen Vorbehalt / wo es die Nothdurfft erfordern würde eine absonderliche Taxam mit zuziehung deß Reichs-Erb Marschalln und Raths Deputirten/deßhalben dem Herkommen gemäß auffzurichten.

Articulus XV.

Von Verkauffung Habers / Heu und Strohe.

SO viel den Tax deß Haberkauffs anlanget / soll das Achtel biß auff anderwärtige Verordnung / wenn er von guten Kern / und sonsten ohne Mangel ist/ jetzo umb 28. biß 30. Batzen / das Futter Strohe nemlich 60. Busch ins Logiament geführt vor 3. fl. und der Centner Heu / so tüchtig und Kauffmans-Guth / vor 1. Gulden verkaufft / was aber mit Lasten zu feilen Kauff herin gebracht wird / gewogen / und nach advenant deß Gewichts bezahlet werden.

Articulus XVI.

Von Holtz-Kauff.

WEil das jenige Holtz so zu Wasser anhero kommt/ jederzeit von E. E. Rath dieser Stadt darzu Verordneten geschätzet wird / mag es dabey sein Verbleiben haben / was aber an Waldholtz zu Lande anhero geführt wird / davon solle der Stecken guten Büchenes um anderthalb Gulden / Eichenes aber um 18. Batzen / wann es vier Schue lang ist / verkauffet / und dem Käuffer vor das Hauß oder Logiament geführt werden; Will aber jemand einen Wagen voll überhaupt kauffen / das stehet ihm frey / und mag sich deß Werths mit dem Verkäuffer vergleichen.

Articulus XVII.

Von allerhand Victualien insgemein.

WAs von allerhand Victualien und Lebensmitteln auff den Marckt zu feilen offenen Kauff gebracht wird / als Cappaunen / Hüner / Vögel / Feder- und anderes Wildpret / Gäns / Endten / Eyer / Butter / und Käs / auch Salath / Krauth / Rüben und dergleichen Garten-Werck / darüber solle der Marckmeister / und

sein Adjunctus, so darzu absonderlich bestellet / und verordnet / ihren Pflicht und Special-Instruction, gemäß / fleissige und scharffe Auffsicht haben / daß solches in billichem Werth verkauffet / und niemand darbey übersetzet werde / auch hiervon und wie ein jedweders in dem Werth stehet / fällt oder steiget / und was ferner zu erinnern nöthig seyn wird / dem Reichs - Marschallen von der Stadt wöchentlich richtige Anzeig und Communication geschehen

Articulus XVIII.

Von Entscheidung entstandener Irrung zwischen Gästen und Wirthen.

SOlten sich auch zwischen den Gästen und Wirthen über ein und andere der vorhergehenden Puncten Irrungen und Streit begeben / so solle deß Heil. Reichs Erb - Marschall mit Zuziehung E.E. Raths allhier / so offt es die Noth erfordert / dem Herkommen und der Billigkeit gemäß entscheiden / was zwischen denen streitigen Partheyen gehandelt und decidirt wird / darbey solle es sein Verbleiben haben.

Articulus XIX.

Von Beobachtung der Special-Tax.

DArmit auch gemeldter massen über die bey dieser Stadt allbereit vorhandene Special-Ordnungen / der Metzger / Fischer / Becker / Wein- und Bier-Verzäpffer / Holtz-Verkauffer / und andere desto fester gehalten werde / haben die zur Rechenery Deputirte in Erinnerung tragenden Ambts / wie auch die beschworne Meister in Krafft ihres geleisteten Eydes / alle nothdürfftige Fürsehung zu thun / und fleissige Auffsicht zu tragen / daß kein Mißbrauch oder Unterschleiff erfolgen möge; So sollen sie auch dem Reichs-Erb-Marschalln die Taxam von allen Victualien / an Speiß-Wahren und Geträncken / ingleichem von dem Holtz / so zu Wasser ankommt / wöchentlichen communiciren / und daferne nach Befindung etwas erinnert wird / dasselbe in gebührende Obacht nehmen.

Articulus XX.

Von Säuberung der Gemächer / Höfe und Gassen.

FErners soll ein jeder / er sey Gast oder Wirth / infection zu verhüten / die Zimmer und Gemächer rein und sauber halten / auch nichts unsaubers auff die Pflaster und die Gassen schütten oder giessen / und zum wenigsten alle Wochen zweymal den Mist und andere Unsauberkeit auß den Häusern und von Pflaster hinweg führen lassen / worüber dann absonderlich ein ernstes Auffsehen gehalten werden solle.

Dieses alles und jedes nun / so in unterschiedenen Articuln hierinnen verabfasset und geordnet ist / wollen Se. Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. als deß Heil. Reichs Ertz-Marschall / von jedermänniglich gehorsamst gehalten / und dergestalt steiff und fest beobachtet wissen / daß die jenigen / so derselben in einem oder mehr Puncten zuwider handeln / nach befundener

Uber-

Ubertrettung Obrigkeitlichen an Guth und Leib ernstlichen/ empfind- und unnachlässig andern zum Exempel und Abscheu gestrafft werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten/ und vor Schaden zu hüten habe. Und wird vorbehalten/ solche Tax-Ordnung und Satzung nach Gelegenheit der Sachen/ und der Zeit/ zu ändern/ zu mindern / zu mehren / oder gar auffzuheben. Uhrkundlich ist solche Verordnung mit Vordruckung deß Chur-Secrets zu männigliches Wissenschafft gebracht worden. So geschehen zu Franckfurt am Mayn den 5. Octobr. 1711.

(L. S)

Der Röm. Käyserl. Majest. ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrn/

Tax-Ordnung/

Wie es zu Franckfurt/ bey vorstehendem Abzug Ihrer Kayserl. Majest. und Churfürstl. Hofstätten der Quartier-Bezahlung und Tax halber/ in allen und jeden/ solle gehalten werden.

NAchdeme der Allerdurchleuchtigste/ Großmächtigste und unüberwindlichste Fürst und Herr/ Herr CAROLUS dieses Namens der Sechste/ erwöhlter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ Hispanien/ beyder Sicilien/ Jerusalem und Indien/ wie auch zu/ Hungarn/ und Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg / Graf zu Habspurg / Tyrol und Görtz / ꝛc. Unser allergnädigster Herr/ Ihren Auffbruch neben allen Herrn Churfürsten und deren Abwesenden Gesandten/ von hier ehister Tagen zu nehmen entschlossen: darmit der Quartier/ und anderer gebrauchten Gerathschafften Tax halber/ zwischen den Gästen und den Wirthen/ oder Bürgern/ keine Uneinigkeit/ Zwitracht oder Irrung sich ereigne / oder entstehe/ als haben höchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät/ unser allergnädigster Herr/ Dero und deß Heil. Röm. Reichs Erb-Marschallen und respectivè Ihrer Kayserl. Hoffstatt Dero Obrist-Hof-Marschallen per Decretum gemessen anbefohlen/ durch Dero Reichs Herolden mit Trompeten-Schall nachfolgende Tax-Ordnung/ vor allen Kayserlichen und Churfürstlichen Höfen/ zu jedweders Nachrichtung und Wissen/ nicht allein ablesen und publiciren/ sondern auch folgends in Druck verfertigen zu lassen.

Erstlich solle der Gast dem Wirth wochentlichen für ein Herrn-Stuben und Cammer . . . . 45 Kr.
Für ein Mittelstuben und Cammer. . . . 30. Kr.
Für die geringste Stuben und Cammer aber . . 15. Kr.
Und wann zu einer Stuben keine Cammer vorhanden/ zwey drittheil / oder da zu

einer Cammer keine Stuben / einen drittheil nach Beschaffenheit deß vorbemeldten dreyfachen Unterscheides bezahlen / darunter jedoch der Boden / daß Vorhauß / Kuchel / Tische / Stühl und Bäncke mit eingerechnet / und verstanden werden sollen.

Von einem Herrn-Bett ohne Zimmer / mit zarten Leylachen auch wochentlich . . . . 45. kr.
Von einem mittlern Bett. . . . 30. kr.
Und von einem Diener-Bett . . . 22. Kr.
Was fürs andere die Stallung anlangt soll für ein Pferd / Tag und Nacht / jedoch ohne Fütterung / bezahlet werden. . . . 1. kr.

Drittens wegen der Keller und Gewölber / item da der Gast deß Wirths Dienstbotten gebrauchet / und ihme dardurch sein Gewerb gesperret hätte / wie imgleichen / wann sich ein Gast / der dem Wirth zuständig utensilien / Kuchel- und Zinngeschier / Fürhäng / Teppich und dergleichen gebrauchet / wie auch / wann der Wirth das Holtz hergegeben hätte / so soll sich der Gast derentwillen mit dem Wirth der Billigkeit nach vergleichen.

Viertens wann der Gast dem Wirth etwas an Gemächern / Haußrath / Bettern und Leingewandt verderbt oder zerrissen / soll er dasselbe ohne entgeld deß Haußzinnß wider gut zumachen schuldig seyn.

Endlichen wann der Gast sich allbereith vorhero mit dem Wirth über ein- und anders verglichen / solle solches hierunter nit verstanden seyn / sonderen bey selbigem seyn verbleiben haben. Und dieses nun / so viel obbesagte Kayserl. und Churfürstl. Hoffstätte / auch der Abwesenden Gesandschafften betrifft.

Was hingegen alle andere Außwärtige und Frembde / so zu diesen Kayserl. Wahl- und Crönungs-Tage nicht gehörig / sie seyen hohen oder niedern Standes / concerniret / die haben sich nach den 11. und 12. Artic. der allbereith unterm 6. Octob. letzthin Publicirten Policey- und Tax-Ordnung zu bezeigen / es wäre dann / daß sie sich mit ihren Wirthen anderst verglichen / darbey dann billig zu lassen / und verbleibt: Woferne sie aber hierunter mit einander nicht einig werden können / so solle die Entscheidung / von deß H. Röm. Reichs Erb-Marschallen / dem Vertrag de Anno 1614. gemäß / mit Zuziehung einiger deß Raths deputirten geschehen / welchem Ausspruch dann ohnverweigerlich nachzuleben.

An diesem allen beschiehet Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst-gemessene Will und Meynung. Signatum in Dero und deß Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn / mit Ihrer Röm. Kayserl. Majestät fürgedrucktem Innsiegel den 31. December Anno 1711.

(L.S.)

Ihr. Röm. Käyserl. Maj.
CAROLI SEXTI
Wahl-Capitulation/
CUM REVERSALIBUS.

Nach dem Francksurter Original
de 19. Decembr. Anno MDCCXI.
collationirt.

Gedruckt im Jahr 1712.

WJR CARL der Sechste von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / König zu Hispanien / beeder Sicilien und Hierusalem / wie auch zu Hungern und Böheim / Hertzog zu Burgund und Braband / Graf zu Habspurg / zu Flandern und Tyrol / ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff; Als nach zeitlichem Ableiben Weyland JOSEPHI I. Käyserl. Majestät Christmild- und glorwürdiger Gedächtnüß / Wir aus Schickung des Allmächtigen / durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten / Lotharii Frantzen zu Mayntz / Carl zu Trier / Ertz-Bischoffen / ꝛc. und Johann Wilhelmen Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogens in Bayern / ꝛc. des Heil. Römischen Reichs durch Germanien / Gallien / und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlern und respectivè Ertz-Truchsessens /

Unserer lieben Neven / Oheimbs und Churfürsten / wie nicht weniger von wegen und an statt Unserer als Königs in Böheimen und Chur-Fürsten / und der Durchleuchtigsten und respective Großmächtigen Friederichs Augusti Königs in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen / ꝛc. Friederichen Königs in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg / ꝛc. und Georg Ludwigens Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schencken / Ertz-Marschallen / Ertz-Cämmerer und Ertz-Schatzmeisters / unserer lieben respective Brüdern / Oheim und Churfürsten / Unserer und ihrer Lbden. Lbden. Lbden. gevollmächtigter Bottschaffter / Ernst Friederichs Grafen von Windischgrätz / Freyherrn von Waldstein und im Thal / ꝛc. Otto Henrichs Freyherrn von Friesen zu Rötha und Geschwitz / ꝛc. Christophens Burggraff und Grafens von Dhona / Friederich Wilhelm / Freyherrn von Schlitz genandt / von Görtz / ꝛc. zur Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben / erhöhet / und gesetzet seynd / deren Wir Uns auch GOtt zu Lob / dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren / und umb der Christenheit und teutscher Nation / auch gemeinen Nutzens willen beladen; Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven / Brüdern / Oheimen und Churfürsten vor sich und sämtliche Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Geding- und Pacts-Weiß dieser nachfolgenden Articuln vereiniget / verglichen / angenommen und zugesagt haben / alles wissentlich und Krafft dieses Brieffs.

I. Zum

I.

Zum ersten / daß Wir in Zeit solcher unserer Königlichen Würden / Ampt und Regierung die Christenheit / den Stuhl zu Rom / Päbstl. Heiligk. und Christliche Kirche / als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen / wie Wir dann auch in alle Wege wollen die Teutsche Nation / das Heil. Römische Reich / und die Churfürsten / als dessen förderste Glieder / und des Heil. Römischen Reichs Grund-Säulen / insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Recht / ohne dasselbe restringiren zu lassen / besag der güldenen Bulle / sonderlich des 13. Tituls / dann auch die Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und Stände / (die unmittelbahre Freye Reichs Ritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten / geist- und weltlichen Würden / Gerechtigkeiten / Macht und Gewalt / sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen / auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimme und Sitze auff Reichs-Tägen lassen / und ohne der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen vorgehende Bewilligung keinen Reichs-Stand / der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht / davon suspendiren und außschliessen; Auch keine Fürsten / Graffen und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis, an- oder auffnehmen / sie haben sich dann vorhero darzu mit einem Immediat-Fürstenthum / respective Graff- oder Herrschafft gnugsam qvalificiret / und mit einem Stands-würdigen Reichs-Anschlag in einem gewissen Creyß eingelassen und verbunden / und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Banck / darinnen sie auffgenommen werden sollen / in die Admission ordentlich gewilliget / und wollen nicht gestatten / daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen- und Justitz-Sachen sub qvocunqve Prætextu wieder den Friedens-Schluß / oder auffgerichtete / rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde. Wir sollen und wollen auch Churfürsten / Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten / Freyheiten / Privilegien / die vor diesem unter ihnen denen Reichs-Contributionibus gemäß gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten / Fürsten und Ständen auffgerichtete Erb-Verbrüderungen / Reichs-Pfandschafften / secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten / Gebräuche und gute Gewohnheiten / so sie bißhero gehabt /

gehabt / oder in Ubung gewesen / zu Wasser und Land / auf gebührendes Ansuchen / ohne Weigerung und Auffhalt in beständiger Form confirmiren / sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen / und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen ; und / da einige vor- oder bey währenden Kriegen ertheilet / so im Friedenschluß nicht approbiret / dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren / auch hiermit cassirt und annulliret haben. So viel aber in diesem Articul / den Stuhl zu Rom und Päbstl. Heiligk. betrifft / wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Chur-Fürsten vor sich und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände (inschlüßig derselbigen Religion zugethanen Freyen Reichs-Ritterschafft) Uns darmit nicht verbunden haben / gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Prophan-auch dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen / noch gebrauchet / sondern denen obgedachten Chur-Fürsten und sämptlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle / wie Wir ihnen Chur-Fürsten und sämptlichen ihren Religions-Verwandten auch solches / Krafft dieses / versprechen / und Uns hiemit darzu verbinden.

II. Wir sollen und wollen das Reich / so viel in Unseren Kräfften ist / schirmen und vermehren / Uns keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen / unterwinden noch unterfangen / noch darnach trachten / dasselbe auff Uns / Unsere Erben und Nachkommen / oder auff Jemanden anders zu wenden / wollen die güldene Bull mit der auff die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen / den Land-Frieden / sampt der Handhabung desselben / wie er auff dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag auffgerichtet / verabschiedet / verbessert / auch in denen darauff erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmiret worden / sonderlich aber obgedachten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß (der gleichwol / so viel nemlichen zu Vortheil der Chron Franckreich darinnen enthalten / weilen bekantlich von Reichswegen der jetzt fürwehrende Krieg aus höchst trifftigen Ursachen gegen gedachte Chron declariret worden / nunmehro zerfallen / und ferner nicht mehr verbindlich ist) bevorab was so wohl in Art. 4. §. 5. wegen des Rückfals der alten Pfältzischen Chur-Würde / Ertz-Truchsessen-Ampts / sampt der Obern-

dern-Pfaltz von der Wilhelminischen auff die Rudolphinische Lineam, (als welcher nach dem unterm 2. May 1707. an Unsern Ersten Herrn Vorfahren am Reich Glorwürdigster Gedächtnüß von dem Churfürstl. Collegio erstatteten und unterm 10. Junii 1708. wiederholeten Gutachten/ auch darauff von Weyland ernandter Seiner Majestät unterm 25 besagten Monaths Junii erfolgten Ratification vollzogen werden solle) als Art. 5. §. 2. und Art. 8. de Juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi qvoqve &c. nach Inhalt dessen alles dasjenige/ was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen (die solcher Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) und Unterthanen/ in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet/ denen welche unter ihnen Reformirte genennet werden/ zustehen und zu statten kommen solle/ begriffen/ und den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige/ was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen worden/ und bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte/ gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt/ steht/fest und unverbrüchlich halten/ und unter keinerley Vorwand/ er seye wer der wolle/ ohne Churfürsten/Fürsten und Stände auff einem Reichs-oder Ordinari-Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten/sondern dasselbe gebührend handhaben/und darwieder niemand beschwehren/ noch durch andere beschwehren lassen/ auch nicht gestatten/daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess, und denen mit anderen habenden Pactis entgegen/ vergewaltiget/ graviret oder turbiret werde/ wie auch/ daß an einigen Orthen/ von welchen das Instrumentum Pacis disponiret/ in Ecclesiasticis & Politicis sub qvocunqve Prætextu oder ungleicher Auslegung desselben/ dargegen/ oder wieder die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde/ desgleichen auch andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesätze/ so viel in dem obgedachten Reichs-Abschied im Jahr 1555. zu Augspurg auffgerichtet/und mehrerwehntem Friedens-Schluß nicht zu wieder seynd/ erneueren/ und dieselbe mit Consens Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen/ wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert/ bessern/ keines weges aber ohne Churfürsten/ Fürsten und Ständen auff Reichs-Tägen gleichmäßig-vorgehende

Bewilli-

Bewilligung änderen / vielweniger neue Ordnungen und Gesätze im Reich machen / noch allein die Interpretation der Reichs-Satzung und Friedens-Schlusses vornehmen / sondern mit gesambter Ständen Rath und Vergleichung auff Reichs-Tägen damit verfahren / zuvor aber darinn nichts verfügen / noch ergehen lassen zumahlen auch diejenige / so sich gegen jetzt-ermeldten Friedens-Schluß / und darinn bestättigten Religions-Frieden / als ein immerwehrendes Band zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbsten zuschreiben / oder etwas in offentlichen Druck heraus zu geben (als dardurch nur Auffruhr / Zwytracht / Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden / oder solten / gebührend abstraffen / die Schrifften und Abdruck cassiren / und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erstgemeldet / mit Ernst verfahren / auch alle wider den Friedens-Schluß eing'wendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen / und rühren woher sie wollen / nach besagt erstgedachten Friedens-Schlusses verwerffen und vernichten / wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd / auch weder Unserem Reichs-Hoffrath noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten / daß jener auff des Fiscals oder eines andern angeben in Erkennung der Processen, und dieser in Censir- und Confiscirung deren Bücher / einem Theil mehr als dem andern favorisire.

III. Wir sollen und wollen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / als dessen innerste Glieder und die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten / denenselben / wie bereits im Eingang dieser Unserer Capitulation geschehen / also auch fürohin das Prædicat respectivè Hochwürdigst / und Durchleuchtigst / zulegen / und darmit continuiren / so dann in wichtigen Sachen / so das Reich antreffen / nach Anleitung der güldenen Bulle / jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch / ihres Rahts / Bedenckens und Gutachten Uns gebrauchen / auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen / sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde / und sonderbahren Rechten / Hoheiten / Præ-Eminentien und Prærogativen erhalten / den mit Einwilligung gesambter Churfürsten / Fürsten und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat, und das dabey gelegte Ertz-Schatzmeister-Ambt auff Maaß und Weiß der darüber errichteten Reichs-Schlüssen vom 30. Jun. 1708. und 13. Jan. 1710. handhaben und manutenirn

tenirn

teniren / wie nicht weniger die gemeine und sonderbahre Rheinische Vereinigung der Churfürsten / als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Käysern rühmlich auffgerichtet/ und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen möchten / auch Unsers Theils approbiren und confirmiren / jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen / auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbahre Reichs - Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig; Als auch Uns geziehmen will / und wir hiermit versprechen / die Römische Königliche Crohn fürderlichst zu empfangen / so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun / so sich derenthalben gebühret/ auch alle und jede Churfürsten / um ihr Ampt zu versehen/zu solcher Cröhnung erfordern / und / was zwischen beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln wegen der unter ihnen der Cröhnung halber entstandener Irrungen gütlichen beygeleget und verglichen worden / das wollen Wir hiemit gleichfals confirmiret und bestättiget haben; Wir sollen und wollen auch die Churfürsten / ihre Nachkommen und Erben / bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit / nach Inhalt der güldenen Bulle / verbleiben lassen / und nachdeme von Churfürsten und Fürsten ohnlängsthin zu Regenspurg nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwehlten und regierenden Römischen Käysers gehandelt und verglichen worden / daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten/ es wäre dann / daß entweder der erwehlte und regierende Römische Käyser sich aus dem Römischen Reich begeben/und beständig oder allzulang auffhalten wolte / oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Ohnpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte/ oder sonsten eine anderwärtige hohe Nohtdurfft / daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen / erforderte/ einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Käysers zu erwehlen / und dann / daß in solchem ein-und andern angeregten/ wie auch erstgedachten Nohtfall die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten / mit- oder ohne des regierenden Römischen Käysers Consens, wann derselbe auff angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden solte/ vorgenommen / und damit der gül-

denen Bulle / auch ihrem von dem Heiligen Römischen Reich tragenden Ampt und Pflichten nach von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle. So wollen und sollen Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten unter einander verabfassten Schluß/ wie hiermit beschiehet / für genehm und Uns deme gemeeß und conform halten. Wir lassen auch zu / daß die Churfürsten je zu Zeiten/ vermög der güldenen Bulle / und nach Gelegenheit und Zustandt des Heiligen Römischen Reichs zu ihrer Nohtdurfft / auch / so sie beschwerliches Obliegen haben / zusammen kommen mögen / dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen / daß Wir auch nicht verhindern noch irren / und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sämptlich oder sonderlich schöpffen und empfangen/ sondern Uns in deme und andern der güldenen Bulle gemäß/ gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

Wollen auch die Vicarios des Reichs / wie von Alters hero auff sie kommen und die güldene Bulle / alte Rechte / und andere Gesätze oder Freyheiten vermögen / so es zu Fällen kommen oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird / bey ihrem gesonderten Rath/ in Sachen das Heilige Römische Reich belangend / geruhiglich bleiben und gantz ungekränckt lassen / auch nicht nachgeben / daß die Vicariaten und deren Jura, sampt was denenselben anhängig / von jemanden disputirt oder bestritten werden; Wo aber darwieder von jemand etwas gesucht / gethan/ oder die Churfürsten in deme gedrungen würden/daß doch keines Wegs seyn soll/das alles solle nichtig seyn.

Wir sollen und wollen auch alles das / so durch die zween des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Vicarien immitler Zeit der Vacantz / und biß Wir die Wahl-Capitulation in Persohn beschwohren / folglich das Regiment würcklich angetreten / laut der güldenen Bulle / und Vermög der Reichs-Ordnungen gehandelt und verliehen / genehm halten / auch confirmiren und ratificiren / in der allerbeständigsten Form/wie sich dasselbige geziemet und gebühret.

Nachdemahln sich auch eine Zeitlang zugetragen / daß außländische Potentaten/ Fürsten / Republiquen Gesandte / und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand / als wären die Republiquen vor gecröhnte Häupter / und also denenselben in Würden gleich zu achten/ an denen Käyserlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Præcedentz vor denen Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen;

So

So sollen und wollen Wir inskünfftig solches weiter nicht gestatten; Wäre es aber Sach/ daß neben denen Churfürstlichen Gesandten deren recht Titulirter und gecröhnter regierender ausländischer Königen/Königlichen Wittiben/ oder Pupillen (denen die Regierung/ so bald Sie ihr gebührendes Alter erreichet / zuführen zustehet / und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Bottschaffter zugleich vorhanden wären / so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten / diese aber allen anderen außwärtiger Republiqven Gesandten / und auch denen Fürsten in Persohn / ohne Unterscheid vorgehen / und unter Ihnen / nemlich denen Churfürstlichen Gesandten Primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn / an Unserm Kayserlichen Hoff/ auch sonsten aller Orten/ in-und ausser dem Reich keine distinction mehr gemachet / sondern allen und jeden gleiche honores in allem / wie denen Königlichen Gesandten/gegeben werden; Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun / daß denen Churfürsten selbst / Ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten / und darwider von frembder Regenten und Republiquen Gesandten/oder anderen/ an Unserm Kayserlichen und Königlichen Hoff / oder/ wo es sich sonst begeben könte / nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Cröhnungen und anderen Reichs-Solennitäten denen immediat Reichs-Graffen und Herren / die im Reich Sessionem & Votum haben/ vor anderen Auß-und Innländischen Grafen und Herren / wie auch Kayserlicheu Räthen und Cammer-Herren / und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen andern / weilen Sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht / deßwegen Ihnen auch billig / wie bey denen Consultationibus, oneribus und Beschwerlichkeiten / also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle / und was deme anhänget / gelassen/ und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Käyserlichen Hoff und allen Orten observiret werden. Wir wollen auch die Verfügung thun / wann der Churfürsten Ambts-Verwesere und Erb-Aembter bey Unserem Kayserlichen Hoff begriffen / daß dieselbe jederzeit / und insonderheit / wann und so offt Wir auff Reichs-Wahl und anderen dergleichen Tägen Unsern Kayserlichen Hoff begeben / oder Sachen vorfallen/ darzu die Erb-Aembter zu gebrauchen seynd / in gebührendem Respect gehalten / und ihnen von

Unseren Hoff-Aembtern keines Wegs vor- oder eingegriffen werde; oder / da je wegen Abwesenheit ihrer Stellen mit berührten Unseren Hoff-Aembtern je zuweilen ersetzet werden sollen; So wollen Wir jedoch / daß ihnen denen Churfürstlichen Ambts-Verweesern und Erb-Aembtern einen Weg als den andern / die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten / weniger nichts / als ob Sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet / ohnweigerlich gefolget / und gelassen / und nicht von denen Hoff-Aembtern entzogen werden. Und weilen bey Auffrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auff Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen / und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren dem Ertz-Marschallen-Ampt zu kommet und gebühret / so solle von Unserem Hoff-Marschallen-Ampt oder anderen weder unterm Prætext Kayserlichen Commission noch sonsten darinnen / so zu solchem Reichs-Ampt gehörig ist / Hinderung gemacht / und etwas Nachtheiliges concediret werden / gleichwohl aber dem Hoff-Marschall in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marschall-Ampt dependirenden Ampts-Verrichtungen durch unsere Lands-Regierung/oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

IV. In allen Berahtschlagungen über die Reichs-Geschäfften / insonderheit diejenige / welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt / und dergleichen sollen und wollen Wir die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen / und ohne derselben Reichs-Tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Wir sollen und wollen auch uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbahrte Christliche Gewälte friedlich halten / Ihnen allerseits zu Wiederwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben / weniger das Reich in frembde Kriege impliciren / sondern Uns aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet / gäntzlich enthalten / auch kein Gezänck / Vehete noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselbenwegen unter keinerley Vorwand / wie der auch seye / oder Bündnüß mit Ihnen machen / es geschehe dann solches mit der Churfürsten / Fürsten und Ständen Consens auff offenem Reichs-Tag / oder zum wenigsten der sämptlichen Churfürsten Vorwissen / Raht und Einwilligung / dergleichen Reichs-Kriege / so dann nach Innhalt der Reichs-Constitution, der Executions-Ordnung und des Instrument

menti Pacis geführet / auch die Generalität sampt denen von Uns / und dem Reich in gleicher Anzahl beeder Religionen bestellten Kriegs-Rahts Directorn und Rähten / so wohl als das gantze Kriegs-Heer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle / wie solches alles die auff solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erforderen / und mit sich bringen / wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden / mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiliger Hülff gebrauchen. Jedoch sollen und wollen Wir weder in wehrendem solchem Krieg / noch auch sonsten in der Churfürsten / Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Bestungen von neuem anlegen oder bauen / noch auch zerfallene oder alte wiederum erneueren / vielweniger anderen solches gestatten oder zulassen / inmassen dieses allein die Lands-Herren nach denen Reichs-Satzungen in Ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd; So dann sollen und wollen Wir auch keinen Frieden ohne Churfürsten / Fürsten und Ständen Zuthun und Einwilligung schliessen / und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn / damit das von dem Feind im Reich occupirte oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte / zu der bedrückten Ständen und deren Unterthanen Consolation in den alten denen Reichs-Fundamental-Gesetz- und Frieden-Schlüssen / (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandte den Rißwyckischen Frieden nicht verstanden haben wollen / die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemessen Stand restituiret werde / absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige / was zu Münster und Oßnabrück zwischen Unsern Vorfahrern am Reich dem Heiligen Römischen Reich und sämptlichen Churfürsten / Fürsten und Ständen an einem / dann denen mit paciscirenden Crohnen am andern Theil gehandelt und geschlossen worden / ohnverbrüchlich halten / darwider weder vor Uns etwas vornehmen / noch andern dergleichen zu thun gestatten / wordurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre auffrichtige Freundschafft gekräncket / betrübt oder gebrochen werde; Und dieweilen denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen / wohl verstattet wird / auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen / wie weit einem Stand / oder angesessenem des Reichs / sich bey auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben oder einzulassen

sen erlaubt / so sollen und wollen Wir / dafern etwann von Uns oder andere einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde / zuvorderst dahin sehen / daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde / auch die Verfügung thun / daß die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs sampt allen dessen angehörigen bey obbemeldter Werbung mit Versammlung / Durchfuhr / Einqvartirungen / Muster-Plätzen oder sonsten in einige andere Wege wider die Reichs-Constitutiones, und das Instrumentum Pacis nicht beschwert / oder darwider verfahren werde / und nachdem auch je zu weilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer / Stiffter / Graff- und Herrschafften / ohne einig Recht / und Befugnüß durch außwärtige Völcker mit Einqvartirung und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschweret werden / und dahero des so theuer erworbenen Friedens-Schlusses in nichts geniessen mögen / viel mehr dem Reich entzogen / und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als versprechen Wir nicht allein durch eyferige Interposition die Abstellung zu befördern / sondern auch vermög der Reichs-Constitutionen bey denen nechst-angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun / daß ermeldten ohnmittelbahren Fürstenthümern / Stifftern / Graff- und Herrschafften kräfftiglich assistirt, und sie bey ihren zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden / bey welchem allem Wir Churfürsten / Fürsten und Stände / imgleichen die freye Reichs-Ritterschafft / sampt deren allerseits Landen / Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen / manuteniren und handhaben / und darwieder in keinerley Weise beschweren lassen wollen.

V. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten und andere des Heil. Römischen Reichs Stände mit Cantzley-Geldern / Nachreisen / Aufflagen / und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren / auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuere und dergleichen An- und Aufflagen / es seye zu Kriegs-oder Friedens-Zeiten / anderst nicht / als mit Raht / Wissen und Verwilligung der Churfürsten / Fürsten und Ständen auff allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen / dieselbige in denen gewöhnlichen Läg-Städten durch die von denen Cräysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen / und daran seyn / damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuern eingetrieben / und von dem Reichs-

Pfennings-

Pfennings-Meister jedesmahl dem Reich/ oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Auffnahm solcher Rechnungen verordnen wird / auff dem nechst darauff folgenden Reichs-Tag/ wann es nicht Anlagen betrifft / welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verwilliget worden / richtige Rechnung gethan werde / auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuern / und Hülffen zu keinem andern Ende/ als darzu sie gewilliget worden / anwenden.

Wollen auch nicht gestatten / daß ein Stand / welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat / von solchen Reichs-Hülffen / und Anlagen / unter was Vorwand solches geschehen möge / sich Befreyungs-weiß eximire, oder von Auswertigen eximirt werde/ so wollen Wir auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes oder Anschläge und Matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen / sondern vielmehr daran seyn / daß der Punctus redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & peræqvationis auff gemeinen Reichs-oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig/ und förderlichst vorgenommen und erörtert / auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten/ und wieder die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

VI, Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst als erwehlter Römischer Käyser in des Reichs Händlen keine Bündnüß oder Einigung mit andern in-oder ausserhalb des Reichs machen / Wir haben dann zuvorhero der Churfürsten / Fürsten und Ständen Bewilligung auff einen Reichs-Tag hierzu erlangt / da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleinigung erforderte / da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämptliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt / und zwar auff einer Collegial-Zusammenkunfft / und nicht durch absonderliche Erklärungen biß man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen kan / wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen / also auch in dieser / erlangen / wann wir auch inskünfftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündnüß machen würden / so solle solches anderer gestalten nicht geschehen / als unbeschädiget des Reichs und nach Innhalt des Instrumenti Pacis. So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget / solle denenselben allen und jeden das Recht Bündnüsse unter sich / und mit auswärtigen zu ihrer Sicherheit

heit und Wohlfahrt zu machen dergestalt frey bleiben / daß solche Bündnüsse nicht wieder den regierenden Römischen Käyser und das Reich / noch wieder den allgemeinen Land-Frieden / und Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß seye / und daß dieß all nach Laut desselben und unverletzt des Eydes geschehe / womit einjeder Stand dem regierenden Römischen Käyser/und dem Heil. Römischen Reich verwand ist / daß auch die von frembden Potentaten begehrende Hülffe also / und nicht anderst begehret werde noch gethan seye/ dann daß dadurch dem Reich kein Gefahr zuwachsen möge.

VII. Ferner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnung/ wie die seynd / und noch ferners auff dem Reichs-Tag geschlossen werden / halten / und die Commercia des Reichs nach Möglichkeit befördern / deßgleichen auch die grosse Gesellschafften / und Kauffgewerbs-Leute/ und andere / so bißhero mit ihrem Geld regieret/ ihres Willens gehandelt / und mit Wucher und unzuläßigen Vorkauff und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich und dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden / Nachtheil und Beschwehrung zugefügt/ und noch täglich einführen und gebähren thun / mit der Churfürsten/ Fürsten und anderer Ständen Raht/ inmassen/wie deme zu begegnen / hiebevor auch bedacht und vorgenommen / aber nicht vollstrecket worden / gar abthun / keineswegs aber Jemanden einige Privilegia auff Monopolia (es geschehe solches bey Kauffhandel/ Manufacturen, Künsten und andern in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen / odet wie es sonsten Nahmen haben möge) ertheilen/ sondern da dergleichen erhalten / dieselbe / als denen Reichs-Satzungen zuwieder/ abthun und auffheben / wann auch in den benachbahrten Landen die Durch-oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich verfertigten Manufacturen, und guter auffrichtiger Waaren verbothen seynd / oder verbohten werden solten/weilen solches der Freyheit der Commercien zuwider/so sollē und wollen Wir Uns desselben Abstellung angelegen seyn lassen/ im wiedrigen aber die Vorsehung thun/ daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

VIII. Wir sollen und wollen auch insonderheit / dieweil die Teutsche Nation / und das Heilige Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschwehret/ nun hinführo (jedoch unbeschädiget der vor Auffrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation, mit

mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Reqvisiten gewilligter und von Unseren Vorfahren Römis. Kaysern/ absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilen / und in Observantz gebrachter Zoll-Concessionen / Prærogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben / noch einige alte erhöhen / oder prorogiren lassen / auch vor Uns selbst keinen auffrichten / erhöhen oder prorogiren / es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen / Zulassen und Collegial-Raht durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren / daß keines Churfürstens Wider-Rede oder Dissens dargegen / und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmühtig seyen / massen dißfals die Majora nicht zu attendiren / und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen / sondern auch die interessirte Benachbahrte und derjenige Cräyß / in welchem der neue Zoll auffgerichtet / oder ein alter erhöhet / prorogirt / oder perpetuirt werden will / darüber gehöret / deren darwider habende Bedencken / und Beschwerden gebührend erwogen / und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

Gleicher Gestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen / so um neue Zölle / es seye gleich zu Wasser oder Land / oder der alten Erhöhung / oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden / keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben noch ausgehen lassen / sondern dieselben schlechter Dingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten / erinnern / und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen / damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones, andere Churfürsten / Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung / Nachtheil oder Schaden zu leyden haben / auch weder am Rhein noch sonsten einigem Schiffbahren Strohm im Heil. Reich keine armirte Schiff-Außlägere / Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber der Rheinischen und anderen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig / verstatten oder zulassen: derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen / daß / wo ein in den Rhein gehender Fluß weiters Schiffreich gemacht werden könte und wolte / solches durch eines oder andern angelege-

nen Stands darauff eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde / sondern es sollen solche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigst also eingerichtet werden / daß die Schiffe ohngehindert auff- und abkommen können / und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht als der andere / nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge. Auff den Fall auch einer oder mehr was Stands oder Wesens er oder die wären / einige neue Zölle oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation in ihrem Chur- und Fürstenthum / Graff- und Herrschafften/ und Gebieten zu Wasser und Land in Auff- und Abführen / für sich selbst ohne der vorigen Römischen Käyser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung / und damahligen Reqvisiten angestellt und auffgesetzt hätten / oder künfftiglich anderst / als obgemeldt / anstellen/ oder auffsetzen würden / oder falß auch Jemanden diejenige Zolls-Concession, so er von einem Römischen Kayser und denen Chur-Fürsten auff sich und seine Leibs-Erben erlanget / hernacher ohne Jhre / der Churfürsten / Bewillig- und Beobachtung gehöriger Reqvisiten auff andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen / den oder dieselbe so bald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen / oder von andern Anzeig davon empfangen / wollen Wir durch Mandata sine Clausulâ und andere behörige nohtdürfftige Rechts-Mittel / auch sonsten in alle andere mögliche Wege abhalten / und was also vorgenommen worden / gäntzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten / daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen / für sich dieselbe erhöhen / oder sich deren gebrauchen und annehmen möge. Wann auch einige/ sie seyn gleich unmittelbahr oder mittelbahr dem Reich unterworffen / sich unterstanden haben/ und noch unterstehen solten / unter ihren Thoren oder sonsten anderen Orten in- und vor denen Städten/ die ein- aus- und durchgehende Waaren/ Geträyde / Wein / Saltz/ Viehe/ und anderes mit gewissen Auffschlag unter dem Nahmen Accis, Umgeld / Niederlag / Stand- und Marck-Recht / Pforten- Brücken- und Weg/ Kauffhauß- Rent- Pflaster- Steinfuhren und Cento-Gelder/ Multer/ Steuer und anderen dergleichen Imposten zu beschwehren / solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders als einen neuen Zoll / ja offtmahls weit höher zu halten / und denen benachbahrten Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ deren Landen/ Leuten/ und Unterthanen/ auch dem gemeinen Kauff- und

Han-

Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichig/auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider / so sollen und wollen Wir bald bey Eintretung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen/auch worinnen solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen/von denen benachbahrten Churfürsten/ Fürsten und Ständen Nachricht erfordern/und dann dieselbe/wie nicht weniger am Rhein und andern Schiffbahren Ströhmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor uud unter währenden dreißigjährigen Teutschen Krieg auffgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche wider das Herkommen / auch alte und neue Vertrag lauffende Gelaidt-Gelder aller Orthen ohne Vorzug abstellen und auffheben / auch gegen die Ubertrettere gebührenden Ernstes Einsehen thun / ingleichem unserm Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe auff vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun schleunigst zu verfahren / anbefehlen / gestalten auch jeder Churfürst / Fürst und Stand / so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet / und diese mehrer oder weiter als er befuget / erstrecket oder erhöhet / oder noch fürohin / und inskünfftig erhöhen und erstrecken würde / dieser mit der That selbsten / wann er nicht alsbalden solchen Excess auf zuvor beschehener Erinnerung der Crayß-Außschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde / so lang ein solcher Chur-Fürst/Fürst oder Stand im Leben seyn würde / und eine Communität auff dreißig Jahr würcklich verfallen und verwürcket / und derentwegen à competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden/ es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben sol / wann schon der Ubertreter kein Immediat, sondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre / mit dieser weiterer Erläuterung / daß wann einer aus denen Crayß-außschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung des Zolls-Concession selbst interessirt wäre / die Ermahnung denen andern mit-ausschreibenden Fürsten obliegen/im Fall aber beede interessirt wären/oder ihr Ampt darunter zu beobachten unterliessen / solche Ermahnung denen andern Ständen des Crayses zustehen soll / und solle danebē einem jeden Churfürsten/Fürsten und Stand/die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen / erlaubt seyn / sich und die Seinige solcher Beschwerden/ wie allschon vermeldet / selbst so gut er kann/ zu erledigen nud zu befreyen.

Dieweilen sich aber zuträgt / daß zwar der Nahm des Zolls bißweilen nicht gebraucht/sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag / Licent, Staffel-Gerechtigkeit / oder sonsten von den auff-und abfahrenden Schiffen und Wahren eben so viel / als wann ein rechter Zoll wäre/ erhoben / auch der Handlung und Schiffarth/ durch ungebührliche und abgenöthigte Aus-und Einladen / Außschiffen und Außschütten des Geträyds und anderer Güter merckliche grosse Beschwer-und Verhinderung veruhrsachet / und zugefüget wird: So sollen alle und jede dergleichen / so wohl unter wehrendem Krieg / als vor und nach demselben / auff allen Ströhmen / und Schiffbahren Wassern des Reichs / ohne Unterscheid / neuerlich anmassende Vornehmen / und in Summa alle ohne die zur selbigen Zeit erforderliche Reqvisita ausgebracht / hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem statuirte Reqvisita ausbringende Zoll-Concessiones, oder sonst ein-und andern Orths jetzt und inskünfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Aufflagen / unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden / oder eigenes Gewalts und Willens durch zu führen/gesucht werden möchten/null und nichtig seyn/dergleichen auch von uns niemanden / von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyn / ohne Oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden / auch einem jedwedern/ des Heil. Reichs-Churfürsten / Fürsten/ und Stand / welcher sich damit beschweret findet / frey und bevorstehen/ sich solcher Beschwerung/ so gut er kan / selbsten zu entheben / doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) von Weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kaysern zur Zeit/da der Churfürstliche Consens per pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen/rechtmäßig erlangt / oder sonsten ruhiglich hergebracht/hierdurch nicht præjudicirt oder benommen/ sondern von Römischen Kaysern auff gebührendes Ausuchen confirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen / alle unrechtmäßige Zölle/ Staffel und Niederlag aber so wohl auff dem Land / als auff denen Ströhmen oder desselben Mißbräuchen/ da einige wären/gleich cassirt oder abgethan/und inskünfftige gantz keine Privilegia auff Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden / es geschehe dann/erstbesagter Massen /

sen/mit einmüthigem Collegial-Raht/und Bewilligung der sämptliche Churfürsten; Und nachdeme vormahls die Churfürsten/Fürsten und Stände an Dero anSchiffbaren Strömen uñ sonsten habenden Zölle mit vielen und grossen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkomen offtermahls durch Beförderungs-Brieff und Exemptions-Befehl und zum Præjuditz der Churfürsten/Fürsten und Stände Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia und in andere Wege ersuchet und beschweret worden; So sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen/fürkommen/und zumahlen nicht verhängen/noch zu lassen/forthin mehr zu üben/noch zu geschehen/auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen/und die/so darwieder ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden/sollen cassirt und abseyn.

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände denen von Unsern Vorfahren Römischen Käysern mit Verwilligung des Reichs Churfürsten mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben/oder die alte erhöhet und prorogirt worden/daß sie mehr gedachten Churfürsten deren Gesandte und Rähte und deren Wittibe und Erben bey ihrem Ein-und Abzug/wie auch ihre Unterthanen/Diener/zugewandte und andere gefreyete Persohnen/auch derselben Haab und Güther/mit solchen von neuem gegebenen erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren/sondern an allen und jeden Orthen ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren und Güthern Zollfrey durch-passiren/verfahren und treiben lassen/sich auch sonsten der Zolls Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener massen verhalten/und darüber vermittelst eines sonderbahren verglichenen Reverses gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen; die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben/mit allem Ernst/auch bey Verlust des concedirten Privilegii dahin erinnern und anhalten/sich hierinnen der Schuldigkeit zu beqvemen/und an gerechten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben/und denen Churfürsten einzuhändigen/denen aber/so ins künfftig obbeschriebener Massen neue Zölle/oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden/wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Kayserliche Concessiones keinesweges ausfertigen/noch ertheilen lassen. Damit man auch über die hin-und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle/und deren alten Erhöhung neben anderen Imposten und Aufflagen/ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget/destomehr beständige Information und

Nachricht haben möge; So sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Cräysses ausschreibenden Fürsten erkundigen / darüber auch eine Specification geben lassen / wie weniger nicht eine solche Specification oder Information der Sache / auff den Fall da etwan die Cräyß-Ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung / der Zölle wegen / handeln solten / von denen benachbahrten und gravirten Ständen ein- und annehmen / und darauff der Abschaffung und Reduction halber / wie oben stehet / würcklichen verfahren.

Nachdeme auch die Billichkeit erfordert / daß Churfürsten / Fürsten und Ständen / und deren Abgesandten / so sich auff Reichs-Collegial-Deputation und Cräyß-Tägen befinden / oder alldahin verfügen / Ihre / an den Ort der anberahmten Zusammenkunfft / abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein / Bier / Geträyde / Vieh und andere Nohtdurfften ohne Zoll / Mauth / Aufschlag oder einig ander dergleichen Entgeld / wie es auch Nahmen haben mag / auff Fürweisung beglaubter und mit Ihrer / der Churfürsten / Fürsten und Ständen oder Ihrer Abgesandten Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkund / paß-und respectivè repassiret / zugleich wann jemand von diesen ableibete / deren Erben und Nachfolgeren / ingleichem angeregte Mobilia ohne Zoll / Mauth / Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelassen werden;

Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun / daß deme allem nachgelebet / und hierwieder kein Churfürst / Fürst oder Stand / noch dero Abgesandten auff einigerley Weiß beschweret werdē.

IX. Denen jedesmahls vorfallenden Beschwerungen und Mängelen der Müntz halber sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Raht der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen / und in beständiger Ordnung und Wesen zu stellen möglichsten Fleiß fürwenden / auch zu dem Ende diejenige Mittel / so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem Cräyß anzulegenden drey oder vier Cräyß-Müntz-Städten / item wegen der in Anno 1603. und auff vorigen / auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität / so wohl im gantzen Römischen Reich / als auch mit denen Benachbahrten / und besonders der dabey denen Cräyß-Directoriis auffgetragener Abstraffung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnöhtigen Abschaffung der Hecken-Müntzen durch Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht / in gute Obacht

nehmen /

nehmen / und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künfftigen Reichs-Tägen vor gut befunden werden möchte / zumahlen nichts unterlassen.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung / auch billige Beobachtung desjenigen Cräysses bedencken / darinnen der neue Müntzstand gesessen / niemand weß Stands oder Wesens der seye / mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Stätten begaben und begnädigen / auch wo Wir beständig befinden / daß diejenige Stände / denen solches Regal und Privilegium verliehen / dasselbe dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchet / oder durch andere mißbrauchen lassen / und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkändnüß verlustigt gemacht / Ihnen / wie auch denen jenigen / so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten / oder sonsten beständig hergebracht / dasselbe nicht allein verbiehten / und durch die Cräyse wieder sie gebührend verfahren lassen / sondern auch einem solchen privirten Stand ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren / wie Wir dann auch gegen diejenige / so obgedachter Massen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegē die Reichs-Constitutiones mißbrauchet / oder durch andere mißbrauchen lassen / nebst der Privation gedachtes ihres Regalis, auch mit der Suspension à Sessione & Voto (jedoch auff Arth und Weise / wie in dem ersteren Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren / und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht / als auff einen gemeinen Reichs-Tag nach gegebener Satisfaction restituiren lassen sollen und wollen. Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und anderen / so dem Reich immediatè nicht / sondern Churfürsten / Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworffen / begebe / alsdann solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wieder sie / wie sich gebühret / verfahren / und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget / cassirt, und ferner nicht ertheilet werden / massen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten / und Vornehmung / auch billiger Beobachtung selbigen Cräyses Bedenckens / als obgedacht / und der mit Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch / nicht willfahren wollen.

X. Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heiligen

ligen Römischen Reich und dessen Zugehörungen nicht allein ohne Wissen/ Willen und Zulassen deren Churfürsten/ Fürsten und Ständen sämptlich nichts hingeben/verschreiben/verpfänden/versetzen/noch in andere Wege veräusseren oder beschweren/ sondern Uns auch alles dessen/ was etwann zur Exemption und Abreissung vom Reich Ursach geben könte/ insonderheit der exorbitirender Privilegien und Immunitäten enthalten/ vielmehr aber Uns auffs höchste bearbeiten / und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden / das jenige so davon kommen / als verpfändete und verfallene Fürstenthumb / Herrschafften und Landen auch confiscirte und ohn-confiscirte merckliche Güther/ die zum Theil in anderer frembder Nationen Hände ohngebührlicher Weise erwachsen/ zum förderlichsten wiederum darzu zubringen / zuzueignen und dabey bleiben zu lassen/vornemlich auch dieweilen vorkomen/ daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten veräussert worden seyn sollen / eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen/ wie es mit solchen Alienationen bewandt/ und die eingeholte Berichte zur Churfürstlichen Mäyntzischen Cantzley / um solches zu der übrigen Churfürsten / Fürsten und Ständen Wissenschafft zu bringen / inner Jahrs-frist nach Unserer angetrettenen Königlichen Regierung anzurechnen ohnfehlbarlich einzuschicken/ auch in diesem und obigem allem mit Rath/Hülff/ und Beystand deren sämptlichen Churfürsten allein / oder nach Gelegenheit der Sach / auch der Fürsten und Ständen / jederzeit an die Hand zu nehmen/ was durch Uns und Sie vor rathsam/ nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Weilen auch dem Ritterlichen Johannitter-Orden in-und ausserhalb des Reichs/ insonderheit bey denen hiebevorigen 80. Jährigen Niderländischen Kriegen gantz ohnverschuldt ansehnliche Güther entzogen / und bißhero vorenthalten worden / so wollen und sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu beförderen Uns angelegen seyn lassen / jedoch dem Westphälischen Frieden unabbrüchig / und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjuditz/ und ob Wir selbst / oder die Unsere etwas/ so dem Heil. Römischen Reich zuständig und nicht verliehen/ noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde / einhätten/ daß sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auff ihr deren Churfürsten Gesinnen wieder zu Handen wenden.

In

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen / alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in- und ausserhalb Teutschland / sonderlich in Italien / auffrecht zu erhalten / und derentwegen zu verfügen / daß Sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt / auch wieder allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden / da auch Wir deren eins oder mehr uns angehend befinden / so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen / oder wann das nicht beqvehmlich geschehen könte / deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zu stellen; Weniger nicht sollen und wollen Wir inn- und ausserhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschweren lassen.

XI. Wir sollen und wollen auch die Lehen- und Lehen-Brieffe denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und andern Reichs Vasallen jedesmal nach dem vorigen Tenor unweigerlich und ohne alle Contradiction, (als welche zum rechtlichen Außtrag zu verweisen) ohngehindert wiederfahren / dabey auch dieselbe über die Edition der alten pactorum familiæ nicht beschweren / vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiæ (welchen jedoch / wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesätzen / auch habenden und gleichfals Reichs-Constitutions mäßigen Käyserl. Privilegiis aufgerichtet / durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle) die seyen neue oder alte wegen der illiqviden und streitigen Lehen-Taxen auffhalten / noch die Reichs-Lehen-Pflicht auff unser Hauß zugleich richten; Wann auch ein Churfürst / Fürst oder sonst unmittelbahrer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tode abgehet / und minderjährige Lehens-Erben sive puberes sive impuberes hinder sich verlässet / so soll der Vormünder oder die Vormündere nach angetrettener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel Ihr der Minderjährigen von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen / und bey der darauff folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen / und die Gebühr entrichten / an welche der Vormünder Empfangung und eydlicher Versprechung die Minderjährige selbsten nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen / als wann Sie minderjährige berührte Regalien und Lehen / nach übernommener Regierung selbsten empfangen / und den Lehens-Eyd erstattet hätten;

Dargegen sollen und wollen Wir Sie Minderjährige nach erlangter Ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnüß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd nicht / vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Tax anhalten / sondern Sie bey obgedachter erster den Vormündern ertheilter Belehnung allerdings lassen/ welche Meynung es dann auch haben solle/mit denjenigen Lehen / welche die Reichs-Vicarien in Krafft der güldenen Bulle verleihen können.

Und sollen auch die Lehen-Brieffe und Exspectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner anderen/ als bey der Reichs-Cantzeley inskünfftig ertheilet und außgefertiget werden / so dann / welche denen von vorigen Kaysern ertheilten und bestättigten Anwartungen/auch darauff beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjuditz auff andere / so in denen alten Lehen-Briefen nicht begriffen/ extendirt worden / gantz ungültig seyn. Wann auch inskünfftig Lehen / dem Reich durch Tods-Fälle oder Verwürckung eröffnet/und lediglich heimfallen werden / so etwas merckliches ertragen / als Churfürstenthümer / Fürstenthümer / Graffschafft - Herrschafften / Städte und dergleichen / die sollen und wollen Wir die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer-Graff- und Herrschafften / Städte und dergleichen aber ohne der Churfürstlicher / Fürstlicher auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemanden leyhen / auch niemanden eine Exspectantz oder Anwartung darauff geben / sondern zu Unterhaltung des Reichs Unser und Unserer nachkommender König und Kaysern behalten einziehen und incorporiren/doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten/auch denen von unsern Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilen/ und denen Reichs-Constitutionibus gemessen Anwartungen auffs künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich / auff den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum / Fürstenthum / Graffschafften / Herrschafften / Affter - und Lehenschafften / Pfandschafften und andere Güter dem Heil. Römis Reich mit Dienstbarkeiten/ Reichs-Anlagen/ Steuren/ und sonsten verpflichtet / dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan / nach Absterben der Inhaber Uns durch Erbschafften/oder in andere Wege heimfallen oder anwachsen / und Wir die zu Unseren Händen behalten / oder mit Vorwissen

und

und Bewilligung der Churfürsten / die Churfürstenthümer / dann die Fürstenthümer / Graff- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürstlicher und Fürstlicher Collegiorum, so dann auch (wann es nehmlich wie obgedacht / eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtischen anderer zukommen lassen würden / oder / da Wir dergleichen allbereit in Unsern Händen hätten / daran sollen dem Heil. Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht / wie darauff hergebracht / in dem Crayß / dem sie zuvor gehöret haben / hindan gesetzt aller prætendirten Exemptionen geleistet / abgerichtet und erstattet / auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelassen / geschützet und beschirmet werden.

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichs-Steuren der Städte und andere Gefälle / so in sonderer Persohnen Hände erwachsen / und verschrieben seyn möchten / wiederum zum Reich ziehen / und zu dessen Nutzen anwenden / auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seyn / inner Jahrs-Frist / nach würcklicher Antretung unserer Käyserlichen Regierung / zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzeley / zu fernerer Communication an die Stände / einschicken / und nicht gestatten / daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden / es wäre dann / daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämptlicher Churfürsten geschehen wäre / dergleichen Bewilligungen jedoch für das künfftige von Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen ertheilt werden sollen; Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen / so das Reich betreffen / und von hoher Præjuditz und weitem Aussehen seyn / bald Anfangs der Churfürsten / als Unserer innersten Rähten Gedancken vernehmen / auch nach Gelegenheit der Sachen / Fürsten und Ständen Raht-Bedenckens Uns gebrauchen / und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

XII. Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung der Reichs-Cräysen / wann es immittelst nicht geschehen / befördern / und zu dem Ende denen Cräyß-Ausschreibenden Fürsten / und wann es die Nohtdurfft erfordert / denen andern hohen Cräyß-Aemptern die würckliche Hand biethen / auch nicht hindern / sondern vielmehr daran seyn / daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellt / und darinn beständig erhalten / und alles das / was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen / gebührend beob-

acht werde/wie Wir dann in der Reichs Executions-und Cräyß-Ordnung nichts ändern wollen/ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und geschlossen werden mögen; wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverrückt lassen / und darinn weder an den verordneten Persohnen oder auffgetragenen Rechten und anderen nichts ändern / es seye dann / daß solches ebenmäßig auff öffentlichen Reichs-Tägen von den gesampten Churfürsten/Fürsten und Ständen geschehe / doch vorbehaltlich der denen Römischen Kaysern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög der Reichs-Satzungen zukommender Authorität/ und mittelst der Käyserlichen Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung / allermassen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens.

XIII. Ferner sollen und wollen Wir/ wann dermahlen eins die Comitia cessiren solten / wenigst alle zehen Jahr/und sonsten / so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Cräyssen Nohtdurfft erfordert / mit Consens der Churfürsten / oder da Uns die Churfürsten darum anlangen/und erinnern/einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten / und also Uns mit denenselben jedesmahls vor der Außschreibung so wohl der eigentlichen Zeit / als der Mahlstatt vergleichen/ auff solchen Reichs-Tägen auch entweder in Persohn/oder per Commissarios in Termino erscheinen/und darauff so bald nach verschiedenem Termino die Proposition thun/ oder zum längsten nicht über 14. Tage auffhalten lassen/auch sonst so viel an Uns daran seyn / daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert / sondern möglichster massen beschleuniget/ und die in gedachter Proposition angezogene / wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende / und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponirt/und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen; Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unsere Erklährung / und Decreta schleunigst ertheilen wollen; Gestalten Wir dann auch obbemeldten Churfürsten zu Mayntz der Kayserlichen Proposition zufolg / und dem Reich zum besten ein- und andere Sachen / wie auch der klagenden Ständen Beschwernüß / wann auch schon dieselbe Unsere Hauß-Reichs-Hoff-und andere Räthe / und Bediente ihrer Arth nach betreffen / in das Churfürstliche oder in alle Reichs-

Collegia

Collegia zu bringen/ zu proponiren/ und zur Deliberation zustellen kein Einhalt thun/ noch sonst in dem Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben/ noch daran hinderlich seyn wollen/ daß die in dergleichen Sachen hingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietsahmkeit eingerichtet seynd/ zur Dictatur gebracht/ und denen Ständen auff solche Weise communicirt werden mögen/ so soll auch inn- und ausserhalb der Reichstäge denen Reichs- und Cräß-Ständen unverwehret seyn/ so oft es die Noth und Ihr Interesse, erfordert/ entweder Circulariter oder Collegialiter, oder sonsten ohngehindert männiglichen zusammen zu kommen/ und ihre Angelegenheit zu beobachten.

XIV. Wir sollen/ und wollen auch bey dem Heil. Vater dem Pabst/ und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden/ daß von demselben wider die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen Päbstl. Heiligk. oder dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation auffgerichtete Verträge/ wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen/ oder der Dhom-Capitulen absonderliche Privilegia, und rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten/ durch ohnförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stifftmannigfaltigung/ Erhöhung der Officien im Römischen Hoff/ auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dannn darauff unternehmende Collation all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten, und Officien (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden/ sondern jederzeit/ ohnerachtet in welche Monath Sie auch ledig/ und vacirend würden/ denen Ertz- und Bischöffen auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum, & Præbendarum, Judicatus super Statu nobilitatis oder in andere Wege zu Abbruch der Stiffter/ Geistlichkeit/ und anders wiedergegebene Freyheit und erlangte Rechten/ darzu zum Nachtheil des Juris Patronatus, und der Lehen-Herrn in keine Weise nicht gehandelt/ noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich/ wann wieder dieselbe von denen Ihnen untergebenen Geistlichen/ oder Weltlichen etwan geklaget werden solte/ ohne vorherige genugsahme Information über der Sachen Verlauff/ und Beschaffenheit (welche/ damit kein sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte/ in partibus einzuhohlen) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten/ wann zumahlen derselbe authoritati Pastorali zu Verbesserung/ und Vermehrung des

Gottesdienstes / auch zu Conservation, und mehrerer Auffnahm der Kirchen wider die ungehorsahme und übele Haußhalter verfahren hätte / mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus, oder Declarationibus censurarum übereilet / oder beschweret werden möchten / sondern wollen solches alles mit der Churfürsten / Fürsten / uñ andern Ständen Raht kräfftigst abwenden und vorkommen / auch darob und daran seyn / daß die vorgemeldte Concordata Principum, und auffgerichtete Verträge / auch Privilegia, Statuta, und Freyheit gehalten / gehandhabet / und denenselben festiglich gelebet / und nachkommen / jedoch was für Beschwerung darinn gefunden / daß dieselbe vermög deshalben gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey gehaltenem Reichstag abgeschaffet / und hinfüro dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werden; Gleicher gestalten wollen Wir / wann es sich etwan begeben / daß die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab-und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden / solches abschaffen / vernichten / und ernstlich verbiethen / auch Unserm Kayserl. Fiscalen so wol an Unserm Kayserl. Reichs-Hoff-Rath / als Camer-Gericht anbefehlen / wieder diejenige so wohl Partheyen als Advocaten, Procuratorn, und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen / und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden / mit behöriger Anklag von Amptswegen zu verfahren / damit die Ubertretere demnechstens gebührend angesehen / und bestrafft werden mögen; Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unsern / und des Reichs höchsten Gerichteren / so dann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmahlige Streit / und Irrungen entstanden / indeme so ein-als anderen Orths die ab der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen / Processus erkandt / selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu gröster Irr-und Beschwehrung der Partheyen zu behaupten gesucht worden / wormit dann diesem Vorkommen / und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden / so wollen Wir daran seyn / daß die Causæ Sæculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommend zweiffelhafftige Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung / und Vergleich erlediget / fort der Geist-und Weltlichen Obrigkeit einer jeder ihr Recht / und Judicatur ohngestöhrt gelassen werden möge / doch so viel diesen Articul betrifft / denen der Augspurgischen Confession-zugethanen Churfürsten / auch

Ihrer Religions-Verwandten/ Fürsten/ und Ständen / (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen/ unter denen Augspurgischen Confeſſions-Verwandten/ die Reformirte mit eingeschlossen / welche unter Catholischer geist-oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landsassen seynd/ dem Religion-und Prophan-Frieden/ auch dem zu Münster und Oßnabrück auffgerichteten Frieden-Schluß/und was deme anhängig/ wie oben gemeldt/ ohnabbrüchig/ und ohne Conſeqventz/ Nachtheil und Schaden.

XV. Wir wollen die mittelbahre Reichs-und der Stände Lands-Unterthanen in Unserm Käyserlichen Schutz haben/ und zum schuldigen Gehorsahm gegen Ihre Lands-Obrigkeiten anhalten / wie Wir dann keinem Churfürsten / Fürsten und Stand (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen / und mit Lands-Fürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene/ und zum Land gehörige von deren Bottmäßigkeit / und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit/ und sonsten rechtmäßig hergebrachten reſpectivè Steuren/Zehenden/und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten/ weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft/noch einigem andern Schein eximiren, und befreyen/noch solches anderen gestatten/ auch nicht gut heissen/ noch zugeben/ das die Lands-Stände die Diſpoſition über die Landsteuer/ deren Empfang / Ausgab und Rechnungs-Receſſirung/ mit Ausschliessung des Lands-Herrn / privativè vor-und an sich ziehen/oder in dergleichen und andern Sachen/ ohne der Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligung/ Conventen anstellen und halten/ oder wieder des jüngsten Reichs-Abschied ausdrückliche Verordnung sich des Beytrags / womit jedes Churfürsten / Fürsten und Stands-Landsassen und Unterthanen zu Besetz-und Erhaltung deren einen und anderen Reichs-Stand zugehöriger nöhtiger Vestungen/Plätzen und Garnisonen/ wie auch zu Unseres/und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt/ an Hand zu gehen schuldig seyn / zur Ungebühr entschlagen/ auff den Fall auch jemand von den Lands-Ständen / oder Unterthanen wieder dieses/ oder andere obberührte Sachen bey Uns / oder Unserem Reichs-Hoff-Raht oder erstbemeldtem Cammer-Gericht etwas anzubringen / oder zu suchen sich gelüsten lassen würden / wollen Wir daran seyn / und darauff halten / daß ein solcher nicht leichtlich gehört / sondern à limine Judicii ab-und zu schuldiger Parition

an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde; Gestalten Wir auch alle und jede dargegen/ und sonsten contra Jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen / hiebevor sub-& obreptitie erhaltene Privilegia und Exemptiones, sampt allen derselben Clausulen, Declarationen, und Bestättigungen / wie auch alle darauff / und denen Reichs-Satzungen zuwieder/an Unserm Kayserl. Reichs-Hoff-Raht/ oder Cammer-Gericht/ wieder die Lands-Fürsten und Obrigkeiten/ ohne deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht/ ertheilte Processus, Mandata, & Decreta prævia summariâ causæ cognitione, für null und nichtig erklähren/ und dieselbe cassiren, und auffheben sollen und wollen.

Alle unziemliche häßige Bündnüsse/Verstrickungen und Zusamenthuung der Unterthanen/weß Stands oder Würden die seyn/imgleichen die Empörung und Auffruhr / und ungebührliche Gewalt/ so gegen die Churfürsten / Fürsten und Stände (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) etwa vorgenommen seyen/und hinführo vorgenommen werden möchten/ wollen Wir auffheben/und mit ihrer der Churfürsten/ Fürsten/und Ständen Raht und Hülff daran seyn/daß solches/wie es sich gebühret/uñ billig ist/in künftiger Zeit verbothen/ und vorgekommen / keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitigen Processen, Commissionen, Rescripten, und dergleichen Ubereilung Anlaß gegeben werde/ inmassen dann auch Churfürsten/ Fürsten und Stände (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) zugelassen / und erlaubt seyn solle / sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen bey Ihren hergebrachten/ und habenden Lands-Fürstl. und herrlichen Juribus selbsten / und mit Assistentz der benachbahrten Ständen/wider ihre Unterthanen zu mainteniren/und sie zum Gehorsam zu bringen/ jedoch andern Benachbahrten/ oder sonsten interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil / da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären / sollen solche auffs schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

XVI. Wir sollen und wollen im Heiligen Römischen Reich Friede und Einigkeit pflantzen / Recht- und Gerechtigkeit auffrichten und verfügen/damit sie ihren gebührlichen Gang dem Armen/wie dem Reichen / ohne Unterscheid der Persohnen / Stands / Würden und Religionen / auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend / gewinnen und haben/ auch behalten / und denenselben Ordnungen/

nungen / Freyheit / und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand / oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen / und laden / oder auch wegen der Lehen Empfängnüß dahin zu kommen begehren/sondern vornehmlich innerhalb dessen/ Sie alle/und jede/laut der güldenen Bulle / der Cammer-Gerichts-Ordnung / und anderer Reichs-Gesetze / zur Verhör / und Außführung ihres Rechtens kommen/ und entscheiden lassen;

Wir sollen und wollen auch kein altes Reich-Gericht veränderen noch ein neues auffrichten/es wäre dann/daß Wir mit Churfürsten/ Fürsten / und Ständen solches auff einen allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden;

Wir wollen die Justitz nach Innhalt des Instrumenti Pacis beym Kammer-Gericht/ und Reichs-Hoffrath unpartheilich administriren/ auch verfügen lassen / damit in Rechtshängigen Sachen / und unter währender Litispendentz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten, und anderen wider die Reichs-Satz-und Ordnungen/ auch wider den allgemeinen Friedens-Schluß lauffende Thätlichkeiten beschwere / und darinn über die bereits auffgerichtete / und verbesserte/ oder noch auffrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hoffrahts-und Executions-Ordnung fest halten / dem Process dieser Reichs-Gerichter seinen starcken Lauff / auch keinen von dem andern eingreiffen / oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias, und Judicata Cameræ von unserm Reichs-Hoff-Raht / unter was vor Prætext es seye/ cognosciren lassen / und dem Reichs-Hoff-Raht/und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun / noch von andern im Reich directè, oder indirectè zu geschehen gestatten / insonderheit aber ermeldtem Kayserl. und Reichs-Cam̃er-Gericht bey seinen gerechtsamen Gerichtbahrkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung gegen männiglich in alle Wege schützen/erhalten/und handhaben / auch wider diese Unsere Zusag / die güldene Bulle / die Reichs-Hoffraths-und Cammer-Gerichts-Ordnung / oder wie dieselbe inskünfftig geändert/ und verbessert werden möchte / den obangeregten Frieden in Religion-und Prophan-Sachen / auch den Land-Frieden / sampt der Handhabung desselben / wie auch mehrgemeldten Münster-und Oßnabrückischen Frieden-Schluß / und den zu Nürnberg Anno 1650. auffgerichteten

gerichteten Executions-Receſs, und andere Geſetze / und Ordnungen / ſo jetzo gemacht / und künfftig mit der Churfürſten / Fürſten und Ständen Rath und Zuthuung möchten aufgerichtet werden / kein Reſcript, Mandat, oder Commiſſion, oder ichtwas anderes beſchwerliches außgehen laſſen / oder zu geſchehen geſtatten / in einige Weiſe / oder Wege / und weilen auch Beſchwerde geführt worden / ob ſolten gegen vorgemeldte Reichs-Hoffraths-Ordnung einige Contraventiones vorgangen ſeyn / ſo ſollen und wollen Wir ſolche nach angetretener Unſerer Regierung unterſuchen / und der Sachen rechtlichen Gebühr nach remediiren laſſen; Weiter ſollen und wollen Wir auch für Uns ſelbſten wider obgemeldte güldene Bulle / und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion-und Prophan-Sachen / auch Münſter-und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluß und Land-Frieden ſampt der Handhabung deſſelben / von niemand nichts erlangen / noch auch ob Uns / oder Unſerm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegnüß gegeben würde / nicht gebrauchen / ob aber dieſen und anderen in dieſer Capitulation enthaltenen Articulen / und Puncten einiges zuwider erlangt / oder ausgehen würde / das alles ſoll krafftloß / todt / und abſeyn / inmaſſen Wir es jetzt / alsdann / und dann als jetzt hiermit caſſiren / tödten / und abthun / und / wo noth / den beſchwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefliche Schein zu geben / und wiederfahren zu laſſen / ſchuldig ſeyn wollen / Argliſt und Gefärde hieriñen ausgeſchiedē.

Auch wollen Wir nicht geſtatten / verhängen / oder zugeben / daß andere Unſere Räthe / und Miniſtri, wie die Nahmen haben mögen / ingeſampt / oder jemand derſelben / ſich in die Reichs-Sachen / welche vor den Reichs-Hoffrath gehören / einmiſchen / oder darinn auff einigerley Weiſe demſelben eingreiffen / vielweniger mit Befehlchen oder Decreten beſchweren / oder irren / oder ihme in cognoſcendo vel judicando, oder ſonſt in einige Wege Maaß und Ziel geben / noch auch / daß einige Proceſs, Mandata, Decreta, Erkandtnüſſen / und Verordnungen / was Nahmens oder Geſtalt dieſelbe ſeyn mögen / anderſtwo als im Reichs-Hoff-Rath reſolvirt, noch ohne deſſen Vorbewuſt expedirt werden ſollen.

Wann auch deme allem zu entgegen inskünfftig etwas widriges vorgenommen werden / oder entſtehen möchte / das ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig / auch der Reichs-Hoffrath ſampt und ſonders pflichtig / und verbunden ſeyn / deßwegen geziemende Erinnerung zu thun / die

Wir dann damit allergnädigst anhören / und sie nechst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen / und Beschwerden wider männigliches Anfeinden / schützen / und das gesampte Reichs-Hoffraths-Collegium, bey der ihme gebührenden Authorität gegen andere Unsere Räthe / und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben sollen und wollen / wo auch im Reichs-Hoffrath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset / und Uns referirt werden solte / wollen Wir Uns solches in Anwesen des Reichs-Hoffraths-Præsidenten / und Reichs-Vice-Cantzlers / mit Zuziehung / der Re- und Correferenten, und anderen Reichs-Hoffräthen beyder Religionen, insonderheit wann die Sache Partheyen beederley Religions-Verwandten betreffen / vortragen lassen / mit denenselben darüber berathschlagen / und in keinen andern Rath resolviren, was auch einmahl in erstgedachtem Unserem Reichs-Hoffrath oder Cammer-Gericht in Judicio Contradictorio cum debita Causæ cognitione ordentlicher Weise abgehandelt / und geschlossen ist / dabey soll es forderist allerdings verbleiben / und nirgend anderst / es seye dann durch den ordentlichen Weg der in offtermeldten Frieden-Schluß beliebter / und nach dessen Art. 5. §. qvo ad processum Judiciarium &c. anstellender Revision, oder Supplication von neuem in Cognition gezogen / die am Käyserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte / und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von da nicht ab / noch an unsern Reichs-Hoffrath gefordert / noch von Uns auffgehoben / und dargegen inhibiret / oder sonst auff andere Weise rescribirt, auch was hinkünfftig dargegen vorgenommen als null, und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden. Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbesserender Unserer Reichs-Hoffraths-Ordnung erforderen / und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen beförderen / und fort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

XVII. Wann nun im Reichs-Hoff-Raht / oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället / und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen / so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weise noch Wege hemmen / oder hindern / vielweniger dieselbe verschieben / sondern damit nach der Reichs-Hoffraths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger deren Rechten nach wider die Execution nicht zuläs-

ßiger Exception verfahren und vollenziehen/ und dergestalt einen jedwedern ohne Ansehen der Persohnen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen. Wiewohl aber obverstandener Massen / das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat / damit jedoch dardurch abgeurthelte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht/ noch die erhobene Streitigkeiten an dem Kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hoffrath gar unsterblich / oder die Justitz krafftloß gemacht werden möge; So wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen / beförderen / und die Revisores durch gebührende Mandata so offt es vonnöthen / darzu anmahnen / sondern auch zur desto mehrerer Abkürtzung solcher Revisionen Unsers Käyserl. Cammer-Gerichts / die dißfals in dem Reichs-Abschied de Anno 1655. beliebte / und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen / und denenselben keinen Effectum suspensivum zu gestehen / noch gestatten / mit der im Reichs-Hoff-Raths anstatt der Revision gebräuchiger Supplication, auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. qvò ad Processum Judiciarium &c. und nach der Reichs-Hoffraths-Ordnung allerdings verfahren / und darob seyn / daß derselben ein Genügen geleistet / und darwider keineswegs gehandelt werden möge / wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen so præviam causæ cognitionem erforderen / mit Käyserl. Decretis aus Unserem Geheimen Rath beschwert / noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen; Wir sollen auch res Judicatas Imperii gegen allen außwärtigen Gewalt kräfftiglich schützen / und manuteniren / auch auff begebenden Fall einiger Potentat, oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern /sich derselben einmischen / oder widersetzen würden/solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung / und der Reichs-Constitutionen abkehren / und alle behörige Mittel dargegen vorwenden; Bey diesen hohen Gerichteren wollen Wir niemanden mit Cantzley-Gelderen oder Tax-Gefällen beschweren/noch beschweren lassen/ auch keine andere Cantzeley/oder andere Taxen gebrauchen/ als die von gesambten Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs auff öffentlichem Reichs-Tag beliebet / und verglichen seynd/ und dieselbe ohne Vorbewust / und Einbewilligung der Ständen nicht erhöhen/ noch von andern erhöhen lassen/ in der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der güldnen Bulle/vermög deren von einer Belehnung / wann gleich verschiedene

Lehen

Lehen empfangen werden/mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrichten/verbleiben / und darwider kein Herkommen einwenden / noch einige Erhöhung ohne der Ständen Willen auffkommen lassen / vielweniger die Churfürsten / Fürsten und Stände mit den Anfals-Geldern von denen Lehen/ damit sie allbereit coinvestirt gewesen/ oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschwehren lassen.

XVIII. Wir sollen und wollen auch einigen Reichs-Stand der die Exemption von des Reichs-Jurisdiction, entweder durch Verträg mit dem Römischen Reich / oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul/von Römischen Käysern vorhin nicht erlangt/ noch in deren Besitz erfunden würde / von des Reichs höchsten Gerichtern sich zu eximiren, und auszuziehen/ inskünfftig nicht gestatten/ dahingegen denenjenigen Ständen/welche die Exemption von des Reichs-Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich/oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Käysern vorhin erlangt/ und in deren Besitz erfunden worden / die Eximir-und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichtern inskünfftig gestatten/und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. octavo dabey schützen und handhaben / Wir wollen auch die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / Herren und andere Stände des Reichs (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich / mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen/ erfordern oder vorbescheyden/ sondern einen jeden bey seiner Immedietät / Privilegiis de non appellando & evocando, so wohl in Civil-als Criminal-Sachen / Electionis Fori, dem Jure Austregarum tam Legalium qvam conventionalium vel familiarium, bey der ersten Instantz / und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern/ mit Auffheb-und Verrichtung aller deren biß dahero etwa dagegen/ unter was Schein und Vorwand es seyn möge / beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befelchen bleiben/ und keinen mit Commissionen, Mandaten, und andern Verordnungen darwieder beschwehren/ oder eingreiffen / noch auch durch den Reichs-Hoff-Raht und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen/ in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis: Art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobach-

ten lassen / in Ertheilung aber der jeztgemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen / welche zu Ausschließ- und Beschränckung des Heiligen Reichs Jurisdiction oder der Ständen ältern Privilegien, oder sonsten zum Præjuditz / eines Tertii ausrinnen können / sollen und wollen wir die Nohtdurfft väterlich beobachten / und nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instantz / oder sonderbahrer Austräge auff diejenige / welche dieselbe bißhero nicht gehabt / oder hergebracht / fürders an Uns halten; Als auch von Churfürsten / Fürsten und Ständen schon von langem hero / so wohl wieder das Kayserliche Hoff-Gericht zu Rothweil / als das Weingartnerische- und andere Land-Gerichten in Schwaben allerhand grosse Beschwehrungen vorkommen / auff unterschiedlich hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt / dahero auch im Frieden-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; So wollen Wir immittelst biß solchen der Ständen Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen / und von der Abolition erstberührter Hoff- und Land-Gerichten auff dem Reichs-Tag ein gewisses statuirt werde / ohnfehlbahrlich daran seyn / daß die eine Zeithero / wider die alte Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan / und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohn interessirte Reichs-Stände ehist deputiren, und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley / um daß von dannen denen übrigen des Heiligen Römischen Reichs Chufürsten / Fürsten und Ständen / davon Nachricht gegebē werden möge / notificiren wollen / fürderlichst auffgehebt / sonderlich aber Churfürsten / Fürsten und Stände / bey ihren darwieder erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte / handgehabt werden / und nechst deme jedem Gravirten frey stehen soll / von mehrermeldten Hoff- und Land-Gerichten entweder ad Aulum Cæsaream, oder an Unser und des Reichs-Cammer-Gericht / ohne einige Unsere Wiederrede oder Hinderung zu appelliren; In alle Wege aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen / auch anderer von alters hergebrachte Exemption von vorberührten Rothweylischen und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten / und sie darwieder nicht turbiren, noch beschwehren lassen.

XIX. Was die Zeithero einem Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / Herrn der Reichs-Ritterschafft und anderen / oder dero Vor-

Vor-Eltern und Vorfahren/ geist-oder weltlichen Stands ohne Recht gewaltiglich genommen/ oder abgedrungen/ oder Innhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens- Executions-Edict arctioris modi exeqvendi und Nürnbergischen Executions-Recesses zu restituiren, rückständig ist/ und annoch vorenthalten wird/ darzu sollen und wollen Wir einem jedwedern/ der Billichkeit nach/ wieder männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelffen/ auch dasjenige/ so er selbsten/ vermög jetztgedachten Friedens-Schlusses/ und darauff zu Nürnberg und sonsten auffgerichteter Edictorum & arctioris modi exeqvendi zu restituiren schuldig/ einem jedwedern/ so bald/ und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch/ so viel Wir Recht haben/ schützen und schirmen/ auch so wohl denen in Unser und anderen der Churfürsten/ Fürsten und Ständen respectivè Erb-Königreichen und Landen eingesessen Immediat-Ständen/ als den Einheimischen ohnpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen/ ohne alle Verhinderung und Auffenthalt; Und ob auch einiger Churfürst/ Fürst/ oder anderer Stand (die freye Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät/ Freyheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten halber/ daß sie ihme geschwächet/ geschmählert/ genommen/ entzogen/ bekümmert und bedrückt worden/ mit seinem Gegentheil und Wiederwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen/ und ihn fürfordern wolte/ dasselbe sollen und wollen Wir/ wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen/ nicht verhindern/ sondern vielmehr befördern/ und zur Endschafft beschleunigen/ auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens der Churfürsten/ und sonsten dem vorhergegangenen 8. Art. zugegen/ unternommenen Zöllen/ Aufflagen/ und Attentaten einige Proceß oder Mandata nicht erkennen. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wieder ihre Obrigkeit Klag führen/ so sollen und wollen Wir/ insonderheit wann es die Lands-Herrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Seqvelæ, Lands-Defension, Besetzung der Vestungen/ und Unterhaltung der Guarnisonen/ nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Und gleich wie 2c. und dergleichen betrifft/ ad nudam instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria ertheilen/ sondern nach Inhalt jetztgedacht. Reichs-Abschieds §. Benebens sollen Cammer-Richter/ 2c. und §. Was dann Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ 2c. zu vorderist die Austräge in acht nehmen/ wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch/ ehe und bevor die

die Mandata ergehen / die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zu forderist vernehmen / (gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll / solchen Mandatis keine Parition zu leisten) und wann alsdann sich befinden würde / daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben / dem Process schleunig / doch mit Beobachtung der Substantialium abhelffen / inmittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen: In Straff-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen / so in der Sach cognosciren, oder denen darinnen Commission auffgetragen worden / von der Straff nichts versprechen / noch die geringste Hoffnung darzu machen.

XX. Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberacht-Sachen / Uns dem jenigen / was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdeme auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß / &c. verglichen und statuirt worden / allerdings gemeeß ver- absonderlich aber auch darauff halten / daß hinführo niemand hohen oder niedern Stands Churfürst / Fürst oder Stand / oder anderer ohne rechtmäßig- und genugsahmer Ursach auch ungehört und ohne Vorwissen Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / in die Acht- oder Oberacht gethan / gebracht und erkläret / sondern in denen künfftigen Casibus, darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens auff die Acht oder Privation, entweder von Kayserlichen Fiscal-Ampts wegen / oder auff Anruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren und im Rechten zu verfahren / und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hoff-Raht / oder Unserm und des Reichs-Cammer-Gericht pro Administratione Justitiæ angeruffen / und imploriret werden / zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren auff die Reichs-Acht oder Privation gebethenen Ladungen und Mandaten, so dann in der Sachen weiteren Ausführung biß zum Beschluß auff des Heiligen Reichs hierüber vorhingefaßte Gesetze / und Cammer-Gerichts-Ordnung genau / und sorgfältige Achtung geben / damit der Angeklagte nicht præcipitirt, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurfft nach angehöret werde / wann es dann zum Schluß der Sachen kommet / so sollen die ergangene Acta auff öffentlichen Reichs-Tag / gebracht / durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände (den Prälaten und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl

der

der Religionen examinirt/und überlegt/ deren Gutachten an gesampte Churfürsten / Fürsten und Stände referirt / von denen der endliche Schluß gefasset / und das also verglichene Urtheil / nachdem es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbirt / und in Unserm Nahmen publicirt / auch die Execution, sowohl in diesen als anderen Fällen anderst nicht / als nach Innhalt der Executions-Ordnung durch den Crayß / darinnen der Aechter gesessen / und angehörig / fürgenommen und vollzogen werden; Was nun deme also in die Acht erklärten abgenommen wird / das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauß nicht zueignen / sondern es solle dem Reich verbleiben / vor allen Dingen aber dem beleydigten Theil daraus Satisfaction geschehen/jedoch/ so viel die Particular-Lehen/ so nicht immediatè von Uns und dem Reich / sondern von andern herrühren / betrifft / dem Lehen-Herrn auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden an seinen Recht- und Gerechtigkeiten unbeschadet / gestalten auch im Heiligen Römischen Reich bey verwürckten Güthern des Aechters desselben Verbrechen denen Agnaten und allen andern / so Anwartung und Recht daran haben / und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht/an ihrem Jure succedendi in feudum und Stamm-Güthern nicht præjudiciren / sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und andern zu priviren keines Wegs statt haben soll / und da auch der gewaltthätiger Weiß entsetzte und spoliirte pendente Processu Banni um ohnverlängte Restitution anhalten würde / so sollen und wollen Wir daran seyn / daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quo ad Pœnam Banni anhängig gemachten Processus zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung/und anderer Käyserl. Constitutionen cum pleno Effectu verholffen werden solle;

Und wann auch auff vorbeschriebene Maaß / Form und Weiß / wie von Puncten zu Puncten versehen / nicht verfahren würde / so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso Jure vor null und nichtig gehalten werden/und so viel das Bannum Contumaciæ belanget / wollen Wir selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun/und es in civilibus causis auch bey denen Civilibus coercendi & compellendi mediis bewenden lassen.

Wir sollen und wollen auch dasjenige / was ein- oder andern

Orths in den verwürckten Reichs-Landen und Lehen vor Veränderungen vorgangen / gleich nach angetretener Unserer Regierung genau untersuchen/und mit Zuziehung bey Rath und Gutbefinden des Churfürstlichen Collegii solche Vorsehung machen lassen / wie die vorhergehende Capitulationes , die Constitutiones Imperii , auch die Justitz solches erfordern / und an die Hand geben thun.

XXI. Wir gereden und Versprechen auch / daß Wir die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen mit begriffen) die seyen gelegen wo sie wollen / wann derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis , oder sonsten dieselbe verwürcket hätten / oder noch verwürcken möchten / nach ihrem Willen schalten und walten lassen / keines Wegs aber dieselbe zum Käyserlichen Fisco einziehen / noch ihnen die vorige/oder andere Vasallen auffdringen/die Allodial-Güther auch/ welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesetzter massen verwürcket seynd / oder werden möchten / denen mit den Juribus Fisci belehnten/ oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / unter welcher Obrigkeitlicher Bothmäßigkeit sie gelegen/ nicht entziehen/sondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit derer Confiscirung gewehren lassen ; Sollen und wollen auch die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) in ob-erzehlten/oder andern Fällen unter dem Schein des Rechtens und der Justitz nicht selbst vergewaltigen / solches auch nicht schaffen / noch anderen zu thun verhängen / sondern wo Wir oder jemand anderst zu ihnen allen / oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten / dieselbe wollen Wir sampt und sonders/ Auffruhr/ Zweytracht/ und andere Unthat im Heil. Römischen Reich zu verhüten / auch Fried und Einigkeit zu erhalten / vor die ordentlichen Gerichte/ nach Ausweisung der Reichs-Abschied / Cammer-Gerichts-Executions-Ordnungen / zu Münster-und Oßnabrück auffgerichteten Frieden-Schluß / auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicten zu Verhör- und gebührlichen Rechten stellen und kommen/auch daselbst sowohl in cognoscendo als exeqvendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedenschlüssen/ verfahren lassen/ und mit nichten gestatten/ daß sie/ worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen/und dessen erbietig seynd/ mit

mit Raub/Nahmb/Brand/Pfändung/Vehden/Krieg/neuerlichen Exactionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädiget / angegriffen / überfallen und beschweret werden / oder da dergleichen Vergewaltigung von ihm gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden / oder würde / so sollen und wollen Wir alsobalden die sichere Anstalt machen/ daß die beleydigte Stände unverlängt restituirt, und der zugefügte Schaden nach unpartheischer Erkändtnüß durch beyderseits benandte Arbitros, oder auff einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzet werde.

XXII. Bey Collation Fürstlich-und Gräfflicher auch anderer Dignitæten sollen und wollen Wir Zeit unserer Königlichen und Kayserlichen Regierung dahin sehen / damit ins künfftig auff allen Fall dieselbe allein denen von uns ertheilet werden / die es vor anderen wohl meritirt, im Reich gesessen / und die Mittel haben/ den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen / niemand aber von denen neuerhöheten Fürsten / Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräfflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu statten kommen/auch keinen derselben/ wer der auch seye / zum Præjuditz oder Schmählerung einiges alten Hauses oder Geschlechts / desselben Dignität / Stands-und üblichen Tituls mit neuen Prædicaten/ höheren Titulen oder Wappen-Brieffen begaben: So soll auch des ein-oder andern unter Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten dergleichen höhern Stands-Erhöhung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn/und die ihme zugehörige/und in solchen Landen gelegene Güther einen als den andern Weg unter voriger Lands-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben / wie dann/ wo ein-oder anderer Stand erweißlich darthun würde / daß er gegen solches biß daher gravirt, und an seinen Gerechtsahmen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden / derselbe mit seinen habenden Beschwerden / genüglich gehöret / und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

Sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen / und verschaffen / daß alle die Expeditionen / so in Gnaden und andern dergleichen Sachen/ insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Grafen-und Herren-Stand/auch Nobilitationen/Palatinaten (auff deren Mißbrauchungen absonderliche Obachtung zu halten / und die Mißbräuchere empfindlich zu bestraffen seynd) und Käyserliche Rahts-Titulen/

sampt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen werden / bey keiner andern / als der Reichs-Cantzley / wie solches von Alters herkommen / auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist / geschehen sollen: wie dann in Krafft dieses diejenige Diplomata, so bey einer andern / als der Reichs-Cantzley unter Kayserl. Titul und Nahmen zeitwährender Unserer Kayserl. Regierung expedirt werden / hiemit null und nichtig seyn / und die Impetranten ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet / noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle / was aber für Gnaden-Brieffe / Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget / und von daraus anderen Unseren Cantzleyen intimirt werden / dieselbe sollen hiemit schuldig seyn / gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld / oder Abforderung einer neuen Tax- oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen / anzunehmen / sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß / das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben / und bey Vermeidung der darin gesetzter Poen nicht zu entziehen. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Ampt / und andern Bedienten an deren nohtwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll / so dann das über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden / die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden / zu grosser Schmählerung und Abgang gereichet; Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Mayntz als Ertz-Cantzlern daran seyn / und darauff halten / daß von ihme / der allein / als des Reichs Ertz-Cantzlern die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist / an denen üblichen Reichs-Cantzley Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

Wir sollen und wollen / auch daß denen so von Uns dergleichen Begnadungen inskünfftig erlangen / und innerhalb 3. Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben / sich der verwilligter Gnad und Concessionen / zu rühmen / oder deren sich würcklich zu gebrauchen keines Wegs zugegeben /

oder

oder verstättet werden/sondern die Kayserl. Begnadigungen sollen solchenfalls nach erwehnten Termin ipso facto hinwieder gefallen/ cassirt und auffgehoben / und Unsere Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle/ welche dergestalt unbefugter Weise solcher Stands-Erhöhungen/ Nobilitationen / Raths-Titulen oder Nahmens/ auch Wappen-Verleyhungen und dergleichen sich anrühmen / zu verfahren / und nach vorgängiger der Sachen erforderender Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Persohnen zu behöriger Straff zu bringen schuldig und gehalten seyn.

XXIII. Wir sollen und wollen Unsere Königliche und Kayserl. Residentz / Anwesung uud Hoffhaltung im Heil. Römischen Reich Teutscher Nation/ es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes/allen Gliederen/Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen/ Ehr und Gutem beständig haben und halten. Allen des H. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen so wohl / als Ihren Bottschafftern und Gesandten (die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen / und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren / noch mit Hinterziehung der Antwort auffhalten/auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unserm Kayserlichen Hoff keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen/ dann die Teutsche und Lateinische/ es wäre dann an Orthen ausserhalb des Reichs/ da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre / und im Gebrauch stunde/ jedoch in alle Wege an unserem Reichs-Hoffrath der Teutschen und Lateinischen Sprache ohnabbrüchig; sollen und wollen auch künfftig bey Antretung Unserer Kayserlichen Regierung / Unsere Kayserliche und des Reichs-Aempter am Hoff / und die wir sonsten in-oder ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben / als da seynd Protectio Germaniæ, Gesandschafften / Obristen-Hoffmeisters/ Obristen-Cämmerers / Hoff-Marschallen / Hattschier-und Leib-Guarde-Hauptmans und dergleichen mit keiner anderen Nation / dann gebohrnen Teutschen / oder mit denen die auffs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt / des Reichs-Wesen kündig / und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden / die nicht niederen Stands noch Wesens / sondern nahmhaffte hohe Personen / und mehrern Theils von Reichs-Fürsten / Grafen / Herren und von Adel/ oder sonsten guten tapfferen Herkommens / besetzen und versehen; Auch obgemeldte

Aemptere bey ihren Ehren/Würden/Gefällen/ Recht/ und Gerechtigkeiten bleiben/und denenselben nichts entziehen oder entziehen lassen.

XXIV. Desgleichen sollen und wollen Wir Unseren Reichs-Hoffrath mit Fürsten/Grafen/Herren von Adel und andern ehrlichen Leuthen beederseits Religion, vermög instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayssen besetzen / und zwar nicht allein aus Unsern Untersassen/ Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen so im Reich Teutscher Nation anderer Orthen gebohren und erzogen / darinnen nach Stands-Gebühr angesessen / und begütert / der Reichs-Satzung wohl erfahren / gutes Nahmens und Herkommens / auch rechten Alters / und in gehöriger / und in Examine gleich in dem Cammer-Gericht wohl bestandener Geschicklichkeit / auch guter Experientz und niemand / dann Uns und dem Reich / und sonsten keinen Churfürsten/ Fürsten/ oder Stand des Reichs / vielweniger ausländischer Potentaten mit absonderlichen Pflichten / Bestallung oder Gnaden-Geld verwand seynd; Auch sollen und wollen Wir keineswegs dargegen seyn/daß der Reichs-Hoffraht durch den Churfürsten zu Mayntz als des Heil. Römischen Reichs-Ertz-Cantzlern / besag Friedenschlusses/ und also mit Observirung dessen / was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Friedenschlusses bey solcher Visitation zu beobachten / die Stände vor gut befinden werden / wenigst alle 3. Jahr einmahl visitirt werde; Sondern Wir wollen vielmehr befördern / daß sothane in gemeldtem Instrumento Pacis, auch andern Reichs-Grund-Gesetzen vestgestellte Visitatio des Reichs-Hoffrahts allerfürdersamst vorgenommen / und die bey demselben sich befindende Mängel und abusus cum Effectu verbessert / sofort darmit vorgedachter massen alle drey Jahr continuirt werde.

So dann sollen und wollen Wir verfügen/ daß in Unserm Reichs-Hoffraht auff den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritterstand/ welche zu Schild-und Helm Ritter-und Stifftmäßig gebohren / und denen Grafen und Herren / so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme haben / oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen / und gebohren seynd/ in der Rahts-Session dem alten Herkommen gemäß/kein Unterscheid gehalten / sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rahts-Dienste ohne einigen von Stands-wegen suchenden Vorzug verbleibe ; Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hoffraths-Stelle Precedentz und Respect deme nachgelebt

werden/

werden / was dißfalls in der Reichs-Hoffrahts-Ordnung versehen / und deroselben Stand gemäß ist.

Wir sollen und wollen auch bey ernandtem Unserem Reichs-Hoffraht keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen / es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst / Graff oder Herr / in demselben ohnmittelbahr oder mittelbahr gesessen / und begütert / und diesem Unserem Reichs-Hoffrahts-Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs-Hoffrahts-Direction in Judicialibus von niemand / wer der auch seye / eingreiffen lassen / noch gestatten / daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

XXV. In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hoff-Cantzley so wohl des Reichs-Hoff-Vice-Cantzlers / als der Secretarien und Protocollisten, und aller anderen zu der Reichs-Hoff-Cantzley gehöriger Persohnen / sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Mayntz / als Ertz-Cantzlern durch Germanien / in der ihme allein dießfals zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye / inskünfftig keinen Eingriff / Auffschub oder Verhinderniß thun / noch darinn einig Ziel oder Maaß geben; Es soll auch / was darwider vorgangen / und ferner gethan oder verordnet werden möchte / vor ungültig gehalten werden / ingleichem sollen und wollen Wir keineswegs gestatten / daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hoffrahts- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe / es sey von weme und unter was Schein es immer wolle. Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun / damit so wohl aus Unserer Hoff-Cammer / als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben / dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hoff-Vice-Cantzlern / als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hoff-Raht / so dann Vice-Præsidenten / und andern Reichs-Hoffrähten ihre Reichs-Hoffraths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt werde; Wie sie dann auch wegen der Zölle / Steuer und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessorn gleich gehalten werden / und Sie so wohl / als auch der Stände Residenten und Agenten, von Unserer Lands-Regierung und anderen Gerichten und Beampten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung / Inventur, Editiones der Testamenten / Versorgung ihrer Kinder / und deren Tutelen und dergleichen betrifft / weniger nicht von allen Personal-oneribns allerdings befreyet seyn / auch diejenige / so sich von Unserm Hoff anderstwohin begeben wollen / keineswegs auffge-

auffgehalten/sondern frey/ sicher und ohngehindert / auch ohne Abzug und anderen Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güther fortgelassen/ und ihnen zu dem Ende auff Begehren behörige Paß-Briefe ertheilt werden sollen.

XXVI. Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Hertzogen zu Savoyen durch die Persohn seines rechtmäßigen Gewalthabern/die in dem zu Münster und Oßnabrück auffgerichteten Instrumento Pacis §. Cæs. Majest. frey und unbedingt neben anderen versprochenen Belehnungen des Montferrats auff die Form und Weiß/wie sie von Weyland Röm. Käyserl. Majestät Ferdinando II. dem Hertzogen zu Savoyen / Victori Amadæo, ertheilet worden/so bald Wir nach angetrettener Unserer Kayserl. Regierung hierum gebührend ersucht und angelangt werden / denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß/zumahlen ohne Anhang einiger ohngewöhnlicher General-oder Special Reservatori-Salvatori oder dergleichen Clausul, sambt übrigen allem was in gedachtem Instrumento Pacis und dem darin confirmirten Tractatu Cherascensi dem Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet und zugesagt wordē/erfolgen laßen/und ihme darzu durch Unser Kayserliches Ampt executivè verhelffen / auch deren keines unter einigem Schein/ Ursach/ oder Fürwand / sonderlich auch die Belehnung des Montferrats wegen der von dem König in Franckreich dem verstorbenen Hertzogen zu Mantua schuldig gewesener 494000. Crohnen/ wovon der §. Ut autem omnium &c. disponirt,und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet/ im geringsten verschieben oder auffhalten/ damit mehrgemeldter Hertzog von Savoyen seiner Ihme in dem Montferrat zuständiger Jurisdiction gebührend und ruhiglich geniessen möge/ wie Wir dann nicht weniger darob seyn / und durch Ausfertigung ernstlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen / daß niemand fernerhin demjenigen / was wegen mehrgedachten Montferrats für das Hauß Savoyen in dem öffters angezogenen Friedenschluß und dieser Unserer Capitulation begriffen/ auff einigerley Weiß und Wege im geringsten ichtwas zu contraveniren und zuwider zu handeln sich unterstehe; So thun Wir auch dasjenige / was das Churfürstliche Collegium unterm dato den 4. Junii im längst verwichenen 1658. Jahr an damahligen Hertzogen zu Mantua wegen Annullir-und Auffhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayserlichen und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben / hiemit

allerdings einwilligen und bestätigen / dergestalt daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten / und die Hertzogen von Savoyen bey ihrer in Italien habenden Vicariats Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen / welches alles jedoch auff die Condition gestellt wird / wann sich der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Kayserl. Majestät von Reichswegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird.

XXVII. Als auch in Veranlassung deren von Weyland denen vorgewewesenen Römischen Königen und Kaysern etlichen Außwertigen / von des Heil. Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über Immediat- und Mediat-Städte und Stände / vor Alters gegebenen oder von Ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schutz und Schirm-Brieff / indem Sie sich deren jeweilen auch wider eigene Ihre Lands-Obrigkeit in Civil-und Justitz-Sachen des Heil. Reichs Satzungen zu wider bedienet / nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrungen / gemeinen Land-Friedens entstanden / dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit merckllich geschwächt / dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden; Als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeiner Tranquillität des Heil. Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstands / dergleichen Protection-und Schirm-Brieff über mittelbahre Städte und Landschafften denen Gewäldten und Potentaten / so des Heil. Reichs-Zwang uud Jurisdiction, wie gemeldt / nicht unterworffen / nicht allein nicht ertheilen / noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten / noch auch die / so von vorigen Römischen Kaysern in etwa anderwärtigen der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet / und von Mediat-Ständen auffgenommen worden / durch Rescripta oder auff andere Weise confirmiren / sondern vielmehr darob und daran seyn / damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege obermeldte von vorigen Kaysern allbereits gegebene oder angenommene Protectoria auffgekündet und abgethan / oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserl. und Königl. Concessionen / wo die vorhanden / ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret / also männiglich forthin in Unseren und des Heil. Römischen Reichs alleinigen

Schutz und Vertthädigung gelassen/ und Churfürsten/ Fürsten und Stände des Heil. Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz bey gleichem Schutz und Administration der Justitz in Religion- und Prophan-Sachen denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen / Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses/ und darauff gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exeqvendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechst vorigen Reichs-Abschied gemäß/ erhalten/ die hierwieder eine zeithero verübte Mißbräuche / da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland/ Braband/und an andere ausländische Potentaten gezogen worden / und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemaßten Brabandischen güldenen Bulle zu unterschiedlichen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processen gäntzlich auffgehebet / wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten / vollzogen / und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen auff erforderten Nohtfall durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülff geleistet werde/ so dann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß dem Heil. Römischen Reich an wiederum restituiret / und demselben / gleich wie andere Immediat-Stände (mit Vorbehalt jedoch das dem Ertz-Hauß Österreich / auch vor dem Münsterischen Frieden-Schluß zugestandenen Juris præfecturæ Provincialis) einverleibet werden sollen.

XXVIII. Wir sollen und wollen auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung nicht gestatten/daß die auswärtige Gewalte/ oder deren Gesandten sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen/vielweniger zulassen/ daß dieselbe Bothschafften an Unserem Hoff oder bey Reichs-Deputationen oder anderen Publicis Conventibus mit gewehrter Guarde zu Pferde oder zu Fuß auff der Gassen uud Strassen auffziehen und erscheinen mögen.

XXIX. Und demnach wider die im Heil. Römischen Reich verordnete Post/nicht geringere Beschwerde geführt/selbe auch nach Anweisung des Instrumenti Pacis auff den Reichs-Tag ausgestellet worden; So wollen Wir mit Beobachtung dessen keines Wegs gestatten/

daß

daß Churfürsten/ Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebiethen/ wo dergleichen Kayserl. Post-Aempter vorhanden/ und hergebracht/ solche Persohnen/ welche keine Reichs-Unterthanen seynd/ und deren Treu man nicht versichert ist/ angesetzt/ oder dieselbe ausserhald der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt und befreyet werden; Nichtweniger wollen Wir den General-Erb-Reichs-Postmeister dahin halten/ daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe/ die getreue und richtige Brieff-Bestellung gegen billiges Post-Geld/ so in allen Post-Häusern zu jedermans guten Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle/ ohnverweißlich befördere/ und also zu keiner fernern Klag und Einsehen Ursach gebe; Wir sollen und wollen aber zu gäntzlicher Auffhebung deren zwischen Unsern Post-Aemptern hafftenden Differentien in Erwegung des vom Churfürstlichen Collegio in Anno 1641. auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg wegen des Reichs Post-Ampts eingegebenen Gutachten/ und der in selbigen Reichs-Abschied beschehener Verordnung die beständige Verfügung thun/ daß unser General-Obrist-Reichs-Post-Ampt in seinem Esse erhalten/ und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen/ verwilliget/ oder nachgesehen/ insonderheit aber der darmit belehnte General-Reichs-Postmeister wider alle von Unserm Kayserlichen Hoff-Post-Ampt jenem/ biß dahero im Reich beschehene/ oder noch ferner anmassende Eingriffe/ und Verschliessung absonderlicher Ampts-Paqueter/ gehandhabt/ und sowohl in Beyseyn Unserer Käyserlichen Persohn und Hoffstatt/ als Abwesen derselben/ bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder vermittelst des Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Paqueter gegen erhebendes billiges Post-Geld gelassen/ und was deme/ und gemeldtem Reichs-Abschied zuwider auff einigerley Weise und Wege ergangen/ und verliehen worden/ hiemit allerdings auffgehoben seyn; Hingegen Unser Kayserlich Erb-Land-Hoff-Post-Ampt bey seiner in Anno 1624. erlangter Investitur, und des General Reichs-Post-Meisters auff dieselbe ertheilte Revers in denen Erb-Landen gantz ohnbeeinträchtiget verbleiben/ und darbey geschützt werden soll. Jedoch sollen und wollen Wir auff diesen Articul das Post-Wesen belangend/ in so lang halten/ auch halten lassen/ bis von Reichswegen ein anderes beliebet werden wird.

XXX. Damit auch die Reichs-Hoff-Räthe / wie auch das Kayserliche Cammer-Gericht in ihren Rahtschlägen / Expeditionen und sonsten sich nach dieser Capitulation richten / sollen und wollen Wir ihnen so wohl / als allen andern Unsern Ministris und Räthen dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch ernstlich einbinden / solche soviel einem jeden gebühret / jederzeit vor Augen zu haben / und darwieder weder zu thun noch zu rahten / solches auch ihren Dienst-Ayden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen; So dann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das Negotium Capitulationis perpetuæ (worbey jedoch die Churfürsten sich das Jus accapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tag vornehmen / und selbiges so bald möglich zu seiner Perfection bringen lassen.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschweren nicht vermögend gewesen / so haben Wir unsern Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben / daß sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschweren sollen; Wir versprechen und geloben aber sothane Beschwerung der Capitulation, so bald Wir in das Reich und Teutschland kommen / und noch vor Empfangung der Crohn in eigener Persohn selbst zu leisten / und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden / auch ehe Wir solches gethan / Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen / sondern geschehen zu lassen / daß die in der güldenen Bulle benahmste Vicarii in dessen an statt Unser die Administration des Reichs continuiren.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Uns und im Nahmen des Heil. Römischen Reichs geredt / versprochen / und bey Unsern Königlichen Ehren / Würden und Worten im Nahmen der Warheit zugesagt / thun dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs / inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOTT und dem Heiligen Evangelio beschworen / das-

selbe

selbe steth / vest und unverbrochen zu halten / deme treulich nachzukommen / darwieder nicht zu seyn / zu thun / noch zu schaffen daß darwider gethan werde / in einige Weiß oder Wege / wie die möchten erdacht werden / Uns auch darwieder einiger Befehl oder Ausnahm / Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte / wie das Nahmen haben mag / nicht zustatten kommen sollen.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brieffe sechs / in gleicher Form und Lauth / verfertigen / und mit Unserm Königlichen anhangenden grossen Insiegel bekräfftigen / auch jedem obgemeldten Churfürsten einen überantworten lassen; Gegeben in Unserer und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt / am Tag des Heiligen Maximiliani / so da war der zwölffte Tag des Monats Octobris / nach CHristi unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburth / im siebenzehen hundert und eilfften Jahr.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

C. F. Cronsbruch.

REVERSALES
Ihrer Röm. Kayserl. Majestät.
CAROLI VI.

Wir CARL der Sechste von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer König/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/zu Hispanien/ beyder Sicilien/ Hierusalem und Indien / wie auch zu Hungarn und Böheim König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/Meyland/ Steyer/Cärndten / Krain und Würtenberg / Graff zu Habspurg/ Flandern / Tyrol und Görtz/ 2c. 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff. Als am Tag Unserer Wahl zum Römischen König/ welcher ware der zwölffte nechst abgewichenen Monaths Octobris die von Uns als Königs zu Böheim/und des Heil. Reichs Churfürsten / zu jetztbesagter Wahl abgeordnete Bottschaffter / Ernst Friederich Graff von Windischgrätz/ Frey-Herrn von Waldstein und im Thal / 2c. Frantz Ferdinand Graff Kinsky von Kunitz und Tettaw / und Caspar Florentin von Consbruch/ Unseres jüngst in GOtt seeligst entschlaffenen Herrn Bruders Kayserl. Majestät und Lbden. hinterlassene respectivè geheimer Raht / Cämmerer und Teutscher Vice-Cantzler im Königreich Böheim/ auch Reichs-Hoffraht / und geheimer Reichs-Hoff-Referendarius nach Vermög Unseres ihnen deshalb unter Unserm Insiegel zugestellten besondern völligen Gewalts/ als unsere gevollmächtigte Gesandte und Gewalthabere sich mit denen Hochwürdigsten und respective Durchleuchtigsten Fürsten Lotharii Frantzen zu Mayntz/ 2c. Carln

zu

zu Trier Ertz-Bischoffen / und Johann Wilhelm Pfaltz-Graffen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien / Gallien / und das Königreich Arelat / Ertz-Cantzlern / und Ertz-Truchsessen / Unseren lieben Neven / Vettern und Churfürsten / wie nicht weniger mit denen von wegen und an statt der Durchleuchtigsten und respectivè Großmächtigsten Friederichs Augusti Königs in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen / Friederichs Königs in Preussen / als Churfürsten zu Brandenburg / und Georg Ludewigs Hertzogs zu Brauschweig und Lüneburg / des Heil. Reichs Ertz-Marschalls / Ertz-Cämmerers und Ertz-Schatzmeisters / Unseren lieben respectivè Brüdern / Oheimen und Churfürsten / bey mehrgedachter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Bottschafftern / Otto Henrich Freyherrn von Friesen zu Rötha und Geschwitz / Christoph Burggraff- und Graffen von Dhona / und Friederich Wilhelm Freyherrn von Schlitz genandt von Gortz / Ihrer Lbden. Lbden Lbden respectivè geheimen Rähten / Cantzlers / General-Lieutenants und Cammer-Präsidentens / GOtt dem Allmächtigen zu Lob / dem Heil. Reich zu Ehren / und um gemeines Nutzens Willen etlicher Articul Gedings- und Pacts-Weiß in Unserm Nahmen / und an Unserer statt vereiniget / bewilliget / vertragen / angenommen und zu halten zugesagt haben / wie die alle in eine offene Form gestellet / und ihnen unter Unserm Nahmen und angehengten Insiegel übergeben seynd / also lautende:

WIr CARL der Sechste von Gottes Gnaden / erwehlter Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / (das Datum stehet) geben in Unserer und des

Heil.

Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Tag des heiligen Maximiliani / so da war der zwölffte Tag des Monats Octobris nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im siebenzehen hundert und eilfften Jahr / ꝛc.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Bottschafftere und Gewalthabere / daneben obberührten Unseren an- und abwesenden lieben Neven / Vettern auch respective Brüdern / Oheimen und Churfürsten Zusag gethan / daß Wir dieselbige Articulen / so Wir hieraus in das Heil. Römische Reich und in Teutschland kommen / persöhnlich erneuern / und mit Unserm Eyd bestätigeu und bekräfftigen sollen ꝛc. Daß Wir demselben nach jetzo zu Unserer Ankunfft in Teutsche Nation / und vor empfangener Königlichen Cröhnung alle und jede Puncten und Articulen davon oben gemeldet / wie die durch mehrgedachte Unsere verordnete Bottschaffter und Gewalthabere mit berührten Unsern lieben Neven und Vetteren / auch der Abwesenden Churfürsten Gesandten bedungen / bewilliget und angenommen / auch in Unserm Nahmen und Siegel ausgangen / und ihnen übergeben seynd / aus freyem gnädigen Willen jetzo von neuem bewilliget / angenommen / und zu halten / darzu auch sonsten alles das zu thun / das Uns als Römischer König gebühret / zu GOtt und den Heiligen geschworen haben: Und thun das hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs / alle Arglist und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschieden; Deß zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und Unser Insiegel an diesen Brieff hangen lassen / der geben ist in Unserer und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt den 19. Decembris 1711.

CARL.

L.S.

Vt. Friederich Carl Graff von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1685-1740

Eigentliche Beschreibung Deren zu Franckfurth am Mayn Anno 1711. Vollzogenen Wahl- und Crönungs-Actuum, Ihrer Römischen Kayserl. Mayestät Caroli VI Mit Beygefügung Deren nach den Originalien collationirten Kayserlichen Wahl-Capitulation und Reversalen

Mayntz 1712

Bamberg, Staatsbibliothek -- .64 F 3#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11412166-7